

Ausgabe 48
April 2002
3,50

UNBEQU^{EM}

Wg. Insolvenz: Zeitung Kritischer Polizistinnen und Polizisten, Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft



**Im
Namen
des
Gesetzes...**

Über Polizei und öffentliche (Un)Sicherheit

Unsere Internet-Präsentation: <http://www.kritische-polizisten.de>

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in der letzten Ausgabe von UNBEQUEM haben wir ausführlich in mehreren Artikeln zu den sog. Sicherheitspaketen der rot-grünen Bundesregierung aus bürgerrechtlicher Sicht Stellung nehmen lassen. U.a. kamen Dr. Thilo Weichert (Vorsitzender der DVD), Dr. Till Müller-Heidelberg (Vorsitzender der HU), Matthias Edler (Gorleben-Widerstand, jetzt Pressesprecher Greenpeace Deutschland) und Dr. Rolf Gössner zu Wort.

Diese Entwicklung – massivster Grundrechteabbau seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland unter einer rot-grünen Bundesregierung – bleibt uns zwangsläufig als Thema erhalten.

Für diese Ausgabe baten wir die innenpolitischen SprecherInnen der fünf Bundestagsfraktionen darum, Ihre Sichtweisen zu den bereits stattgefundenen Veränderungen auf dem rechts- und innenpolitischen Terrain prägnant zu formulieren.

Vielleicht löst diese Darstellung doch den einen und anderen Debattenbeitrag aus?

Zu einer anderen Endlos-Debatte haben wir ebenfalls etwas abgedruckt:

Die Qualität der sog. Fachhochschulen für die Polizeien wird von Dr. Thomas Feltes, bis zum 1. April 2002 Rektor der Baden-Württembergischen Fachhochschule und seit 1. April auf einem Lehrstuhl für Kriminologie in Bochum, beleuchtet.

Und weil er so gehaltvoll schreibt, haben wir uns entschlossen, gleich noch einen Vortrag von ihm „Im Namen des Gesetzes“ abzudrucken. Dieser Vordruck aus dem Herbst 2000 ist gleich aktuell geblieben und er schließt inhaltlich an den Internationalen Kongress an, den wir im November 2000 mit Prof. Reemstmas Hamburger Institut für Sozialforschung zum Thema „Organisationen mit Gewaltlizenz“ (s.a. UNBEQUEM Nr. 42 und 43) durchführen konnten.

Da wir uns im Herbst bei der Jubiläumsausgabe, der Nr. 50, befinden, bitten wir unsere LeserInnen hiermit um Vorschläge für die übernächste Ausgabe der UNBEQUEM. Das 50. Heft sollte angemessen ausgestaltet sein.

**Aus dem Inhalt:**

Sicherheitspolitik der Grünen Bundestagsfraktion	Cem Özdemir	S. 3
Sicherheitspolitik der FDP Bundestagsfraktion	Dr. Max Stadler	S. 4
Sicherheitspolitik der SPD Bundestagsfraktion	Dieter Wiefelspütz	S. 5
Sicherheitspolitik der PDS Bundestagsfraktion	Ulla Jelpke	S. 6
Sicherheitspolitik der CDU Bundestagsfraktion	Dr. Werner Bosbach	S. 7
Broschüre „Mit Sicherheit Verlust von Freiheit“		S. 9
5 Mio. Euro für mehr Gorlebener Castor-Polizeibetten		S. 9
taz-Kongress 2002, Innere Sicherheit und das Prinzip Schill		S. 10
Wertorientierungen in Unternehmen und gerichtlicher Mobbingschutz	Dr. Peter Wickler	S. 12
Brauchen wir eigenständige Fachhochschulen?		
– Qualitätssicherung in der Polizeiausbildung	Dr. Thomas Feltes	S. 20
Israels Sicherheitspolitik oder: Ein israelisches Blutbad	Heinz Uth	S. 25
Im Namen des Gesetzes	Dr. Thomas Feltes	S. 26
Was macht unser kritisches Insolvenzverfahren?	Thomas Wüppesahl	S. 33

Titelbild: arbeiterfotografie Köln

Position der Grünen Bundestagsfraktion zur Sicherheitspolitik

VON CEM ÖZDEMİR

Der 11. September war ein einschneidendes Ereignis für alle Bereiche der Politik. Deutschland war davon nicht nur außenpolitisch betroffen, sondern auch in der Innenpolitik. Die Attentate haben auf schreckliche Weise vor Augen geführt, dass in einer globalisierten Welt auch der Terrorismus globalisiert ist. Darauf musste auch die Innenpolitik reagieren.

Im Herbst des letzten Jahres sind deswegen eine Vielzahl von Gesetzen geändert worden, um auf die neuen Gefahren zu reagieren.

Bei all diesen Gesetzen galt es aber, die Warnung des Bundesverfassungsrichters Wolfgang Hoffmann-Riem ernstzunehmen. Er warnte davor, „dass wir dem Menschenleben verachtenden Terrorismus dadurch in die Falle gehen, dass wir, gelähmt durch die Angst vor der neuen Bedrohung, gar nicht mehr fragen, ob wir unsere freiheitliche Ordnung mit unbedachten Antworten und immer neuen Gesetzen vielleicht in einem größeren Maße bedrohen.“

Wir Grünen haben deswegen unsere Aufgabe darin gesehen, eine adäquate Balance zwischen Sicherheit und Freiheitsrechten zu erhalten.

Das will ich an drei Beispielen aus den sogenannten Sicherheitspaketen deutlich machen:

So sollte zum Beispiel anfänglich das Bundeskriminalamt verdachtsunabhängige Ermittlungen durchführen können. Das hätte aber zu einem Paradigmenwechsel im Polizeirecht geführt: aus gutem Grund ist die Polizei bei ihren Ermittlungstätigkeiten auf den Anfangsverdacht beschränkt. Nach unserer Intervention ist das BKA nunmehr nach wie vor – wie die Länderpolizeien auch – an den Anfangsverdacht gebunden. Es darf jetzt lediglich in bestimmten Ausnahmesituationen eigenständig Daten recherchieren, wenn ein Verdacht einer schweren Straftat besteht.

Ein anderes Beispiel ist die Aufnahme biometrischer Mittel in Personalausweis und Pass. Anfänglich war hier vorgesehen, dass per Rechtsverordnung biometrische Mittel in den Personalausweis aufgenommen werden sollten. Dagegen haben wir energisch und erfolgreich protestiert. Die Sicherheit würde nicht dadurch gesteigert werden, dass wir alle unseren Fingerabdruck in den Pass setzen. Vielmehr würde damit dem Missbrauch Tor und Tür geöffnet werden: der Fingerabdruck kann für viele andere Zwecke verwendet werden, unter anderem las-

sen sich aus ihm auch genetische Dispositionen ablesen. Mit einer zentralen Referenzdatei – wie zum Teil gefordert – wäre eine bundeseinheitliche Datenbank geschaffen worden, in der diese sensiblen Daten gespeichert worden wären. Die Bin Ladens dieser Welt hätten wir damit sicherlich nicht fangen können!

Nunmehr dürfen biometrische Mittel nur dann in Pass und Personalausweis aufgenommen werden, wenn der Bundestag das durch ein neues Gesetz beschließt. Durch dieses Verfahren wird gesichert, dass die Einzelheiten der Einführung sorgfältig vorbereitet werden und mit Experten und Datenschützern abgestimmt werden können. Außerdem bietet dieses Verfahren die Gewähr, dass eine europaweite Abstimmung erfolgen kann.

Das letzte Beispiel stammt aus dem Ausländerrecht: nach



Cem Özdemir Bündnis90/Grüne

Cem Özdemir; Diplomsozialpädagoge (FH); 72070 Tübingen – *21.12.1965 Bad Urach, Baden-Württemberg, ledig – Realschule, Mittlere Reife. Ausbildung zum Erzieher bis 1987, Fachhochschulreife zweiter Bildungsweg, Studium an der Ev. Fachhochschule für Sozialwesen in Reutlingen, seit Juli 1994 Diplomsozialpädagoge (FH). Seit 1987 tätig als Erzieher und freier Journalist, seit 1994 freiberuflich als Diplomsozialpädagoge (FH). Mitgl. BUND, Verkehrsclub Deutschland, bei ai und bei „ImmiGrün“ - Bündnis der neuen InländerInnen e.V., Mitgl. der Grünen seit 1981, 1989/94 Mitgl. Landesvorstand von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg. – MdB seit 1994.

Landesliste Baden-Württemberg

dem 11. September gab es Stimmen, die eine Ausweisung aufgrund des bloßen Verdachts des Terrorismus befürworteten. Das würde aber gegen Grundprinzipien des Rechtsstaates verstoßen. Eine so einschneidende Maßnahme wie die Ausweisung eines Ausländers darf nur dann erfolgen, wenn Tatsachen dieses rechtfertigen. Deswegen haben wir uns dafür eingesetzt, dass genau dieses auch in das Ausländerrecht geschrieben wird. Ein Ausländer darf jetzt nur dann ausgewiesen werden, wenn er den Terrorismus unterstützt.

All diese Beispiele zeigen, dass es gerade in schwierigen Zeiten gilt, den Rechtsstaat und die Grundrechte zu verteidigen. Das ist nicht einfach, aber zum Erhalt unserer Demokratie dringend notwendig.

Liberaler Innenpolitik – eine Zwischenbilanz

VON DR. MAX STADLER, INNENPOL. SPRECHER DER FDP-BUNDESTAGSFRAKTION

In dieser Legislaturperiode zählten innenpolitische Fragestellungen zu den Top-Themen des Deutschen Bundestags. Die FDP hat versucht, ihre klassische Funktion als Freiheits- und Rechtsstaatspartei gegenüber den Konservativen in CDU/CSU, aber auch gegenüber einer auf diesem Politikfeld ebenfalls oft nicht freiheitlich geprägten Linie der rot/grünen Koalition zu erfüllen.

1. Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ist das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gestiegen. Die FDP hat daher nicht etwa alle vorgeschlagenen Gesetzesänderungen abgelehnt, sondern das sog. Sicherheitspaket „Schily I“ mitgetragen. Wir haben aber immer wieder angemahnt, in erster Linie das Vollzugsdefizit bei der inneren Sicherheit zu beseitigen. Das Gesetzespaket „Schily II“ war nach unserer Meinung ein Schritt in den Überwachungsstaat. Dieses mit beispielloser Eile unter Missachtung der Rechte des Parlaments durchgepeitschte Gesetz hat die FDP daher abgelehnt.

2. Mit der Lebenslüge der CDU/CSU, Deutschland sei kein Einwanderungsland, mußte Schluss gemacht werden. Wir brauchen ein Gesetz zur Steuerung der Zuwanderung auf den Arbeitsmarkt, das zugleich die zentral wichtige Frage „Integration“ anpackt und sich zu den humanitären Verpflichtungen etwa aus dem Asylrecht bekennt. Dazu hat die FDP im Juni 2000 einen Gesetzentwurf vorgelegt. Nach der Vorlage des Süßmuth-Berichts haben wir unser Konzept im Sommer 2001 aktualisiert. Viele unserer Vorstellungen sind in den Schily-Entwurf eingeflossen, wiewohl dieser im humanitären Teil hinter unseren Vorschlägen zurückgeblieben ist. Die FDP hat schließlich über das von ihr mitregierte Bundesland Rheinland/Pfalz dem Zuwanderungsgesetz im Bundesrat zu einer Mehrheit verholfen. Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht die Abstimmung vom 22. März 2002 als verfassungsgemäß bewertet.

3. Im Parteispenden-Untersuchungsausschuss ergab sich die Notwendigkeit,

gegenüber SPD und Grünen einerseits und CDU/CSU andererseits eine eigenständige Rolle einzunehmen. Während die Koalition hinsichtlich des Korruptionsvorwurf gegenüber der Regierung Kohl mit Vorverurteilungen gearbeitet hat, zeigte die Union im Ausschuss keinerlei Aufklärungsinteresse. Die konstruktive Haltung der FDP ist in der Öffentlichkeit vielfach anerkannt worden. Selbstverständlich muss in der restlichen Zeit der Korruptionsvorwurf gegenüber der SPD (Kölner Spendenskandal) Thema des Ausschusses sein. Die FDP hat sich auch intensiv in die Debatte um ein

ginn der Auszahlungen an die Opfer eingesetzt. Im sog. Zloty-Streit wegen der Wechselkursnachteile polnischer Opfer erhielt ich die ehrenvolle Aufgabe, als Vermittler tätig zu sein. Das Problem konnte mittlerweile gelöst werden.

5. Ungelöst ist dagegen die prekäre Finanzsituation der Kommunen. Dem Innenausschuss ist die Aufgabe gestellt, die kommunale Selbstverwaltung gemäß Art. 28 GG zu wahren. Die FDP hält die Gewerbesteuer nicht mehr für zeitgemäß und plädiert für einen höheren Anteil der Kommunen an der Einkommensteuer.



Dr. Max Stadler FDP

Max Stadler; Richter am Oberlandesgericht a.D.; 94036 Passau – *23.3.1949 Passau, verh., 1 Sohn – Humanistisches Gymnasium, Abitur 1968 in Passau. 1968/73 Jurastudium und 1973/76 Referendarzeit in Regensburg. Assistent am Lehrstuhl für Prozessrecht Univ. Regensburg, Promotion zum Dr. jur. 1977. Seit 1976 Staatsanwalt und Richter im Bayerischen Justizdienst, zuletzt Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare am Landgericht Passau. Seit 1982 Lehrbeauftragter Univ. Passau. Buchveröffentlichung. FDP-Mitgl. seit 1972. Bundesvorst. der F.D.P. 1991/98. Seit 1984

Stadtrat in Passau, seit 1990 Vors. der F.D.P.-Fraktion. – MdB seit 1994; Obmann der F.D.P.-Fraktion für Medienpolitik sowie Post und Telekommunikation. Landesliste Bayern

Untersuchungsausschussgesetz und um die Reform der Parteienfinanzierung eingeschaltet; hier konnten einvernehmliche, vernünftige Regelungen als Konsequenzen aus den aufzuarbeitenden Skandalen erreicht werden.

4. Ein ungelöstes Problem aus der NS-Zeit war die Entschädigung der Zwangsarbeiter. Dieser humanitäre Aspekt stand bei den internationalen Verhandlungen im Vordergrund, es ging aber auch um legitime Interessen der deutschen Wirtschaft. Im Streit um die Rechtssicherheit drohte das Vorhaben am Ende zu scheitern. Die FDP hat sich daher in der entscheidenden Phase massiv für den (gerade noch rechtzeitigen) Be-

6. Die Beamtenpolitik der Bundesregierung ist von einer sehr distanzierten Haltung der Bundesregierung gegenüber der Beamtenschaft gekennzeichnet. Dies hat sich vor allem bei der die Beamten benachteiligenden Reform der Altersversorgung gezeigt.

7. Das NPD-Verbotsverfahren ist so dilettantisch geführt worden, dass es eher schädlich als nützlich war. Für die FDP steht die politische Bekämpfung der NPD im Vordergrund.

8. Einen durchaus diskutablen Gesetzentwurf zu Volksentscheiden auf der Bundesebene hat die rot/grüne Koalition leider erst so spät vorgelegt, dass der ver-

bleibende Zeitraum von wenigen Sitzungswochen für eine seriöse Behandlung dieses grundlegenden Themas nicht mehr ausreichen wird.

9. Das geplante neue Waffenrecht führt unnötige Bürokratie gegenüber legalen Waffenbesitzern ein. Zudem enthält Schilys Entwurf fragwürdige Einschränkungen des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung und versäumt die Gelegenheit, die Tatbestände für Abhörmaßnahmen gemäß § 100 a StPO auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

10. Mit der Umsetzung einer EU-Richtlinie droht eine massive Einschränkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandanten und Anwälten oder Steuerberatern.

11. Schließlich hält die FDP im Streit um das Stasi-Unterlagengesetz am Persönlichkeitsschutz und am Telefongehemnis fest, das Stasi-Opfern (unabhängig von ihrem Wohnort in Ost oder West!) zusteht.

Insgesamt fällt die Bilanz der deutschen Innenpolitik somit zwiespältig aus.

Rot/grün gibt aber in der Tendenz eher der Staatsgewalt als den bürgerlichen Freiheitsrechten den Vorrang.

All diese Themen haben eine breite öffentliche Aufmerksamkeit gefunden, so dass ich die Positionen der FDP nicht nur in 40 Reden im Plenum des Bundestags, sondern auch vielfach in Rundfunk und Fernsehen darlegen durfte.

Sicherheit und Freiheit

VON DIETER WIEFELSPÜTZ, INNENPOL. SPRECHER DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

Unsere Bürger haben ein elementares Recht auf innere Sicherheit. Die Gewährleistung von innerer Sicherheit gehört zu den Hauptaufgaben des Staates.

Wenn die Politik den elementaren Sicherheitsbedürfnissen der Bürger nicht entspricht, verlieren die Menschen das Vertrauen an Politik.

Deutschland ist ein weltoffenes und sehr freies Land. Es ist auch eines der sichersten Länder der Welt. Gleichwohl: der 11. September mit den Terroranschlägen in New York und Washington ist eine Zäsur. Wir werden die Sicherheit in Deutschland nicht neu erfinden müssen, aber die Sicherheitsphilosophie in unserem Lande wird sich nachhaltig verändern. In besonders sensiblen Bereichen werden wir dafür sorgen, dass mehr Sicherheit gewährleistet wird.

Schon jetzt wird deutlich, dass unseren Bürgern die innere Sicherheit noch wichtiger ist als sie es vor dem 11. September bereits war. Gefragt sind jetzt Entschlossenheit, Gestaltungskraft, aber auch Augenmaß und Besonnenheit. Sicherheit ist eine unverzichtbare Voraussetzung für Freiheit. Die Freiheit werden wir aber ausschließlich mit den Mitteln des Rechtsstaates verteidigen. Wer Sicherheit glaubt durch maßlose Einschränkung der Freiheit zu gewinnen, wird schließlich weder in Sicherheit noch in Freiheit leben.

Mit einem ersten Maßnahmenpaket der Bundesregierung wird die Sicherheit des Flugverkehrs in Deutschland verbessert. Das Religionsprivileg im Vereinsgesetz ist abgeschafft worden. In Zukunft können Vereine verboten werden, die unter dem Deckmantel einer Religionsge-

meinschaft Hass und Gewalt predigen. Außerdem wurde ein neuer § 129 b StGB geschaffen, um besser international vernetzten Terrorismus bekämpfen zu können.

Inzwischen ist ein zweites Sicherheitspaket mit verabschiedet worden. Zahlreiche Sicherheitsgesetze müssen der neuen Bedrohungslage angepasst werden. Die Ermittlungsbefugnisse der Sicherheitsbehörden werden verbessert. Der Datenaustausch zwischen den Behörden muss effektiver werden. Die Überprüfung bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten wird verstärkt. Wir werden genauer hinsehen, wer nach Deutschland einreist. Vor allem muss Sorge dafür getragen werden, dass terro-

ristische Straftäter bereits an der Einreise nach Deutschland gehindert werden. Eine Kronzeugenregelung ist in Vorbereitung.

Selbstverständlich ist jede dieser Maßnahmen darauf hin überprüft worden, ob sie die innere Sicherheit stärkt. Es muss der Nachweis erbracht werden, ob sie geeignet und erforderlich sind, um den internationalen Terrorismus erfolgreich zu bekämpfen. Schließlich müssen diese Maßnahmen auch verhältnismäßig sein. Diese Prüfung ist durch unsere Verfassung geboten. Die Ausweitung der Befugnisse der deutschen Nachrichtendienste ist auf fünf Jahre zeitlich befristet worden. Die umfassende Kontrolle der Nachrichtendienste durch das Parlament



Dieter Wiefelspütz SPD

Richter a.D., Rechtsanwalt; 44532 Lünen – *22.9.1946 Lünen, ev., verh. – Realschule, Buchhändlerlehre. Abitur. Studium der Rechtswissenschaften in Bochum, 1975 1., 1978 2. jur. Staatsexamen. Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. Seit 1972 Mitgl. SPD, Vors. SPD-Stadtverb. Lünen, Mitgl. Vorst. SPD-Unterbez. Hamm und Unna. – MdB seit 1987; 1991/98 Vors. Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, 1998 innenpol. Sprecher der SPD-Fraktion.

Wahlkreis 11 (Hamm - Unna II)

SPD 55,4 - CDU 36,1 - Grüne 3,3 - FDP 2,3 - PDS 1,2

ist gesetzlich gesichert. Jeder Bürger ist zu benachrichtigen, wenn er die Aufmerksamkeit der Nachrichtendienste auf sich gezogen hat.

Ich halte es für eine gute Idee, dass wir in Zukunft den Fingerabdruck in Personalausweis und Reisepass aufnehmen. Auf diese Weise ist die Identifizierung eines Menschen fälschungssicher und zweifelsfrei möglich. Es geht dabei nicht darum, Menschen zu verdächtigen. Auch das Foto im Personalausweis dient ausschließlich der Identifizierung des Menschen. Um unser Konto zu schützen nutzen wir selbstverständlich High-Tech-Produkte wie Scheck- und Kreditkarte.

Bei Personalausweis und Reisepass begnügen wir uns bis heute mit der überholten Technik des vergangenen Jahrhunderts.

Es gibt Angst vor internationalem Terrorismus, aber auch die Sorge, ob durch die Sicherheitsgesetze Freiheit und Rechtsstaatlichkeit in Deutschland beeinträchtigt werden könnten. In solch einer Situation hilft nur eine freimütige öffentliche Diskussion. Deutschland ist ein sehr freies und sicheres Land und muss dies auch in Zukunft bleiben. Ohne Freiheit ist kein Wohlstand möglich. Ohne Freiheit sind wir nicht imstande, Hochleistungen im Bereich von Wirtschaft,

Kultur, Wissenschaft, Forschung und im Bereich der Medien zustande zu bringen. Vor allem aber wollen die Menschen in ihrem Alltag so frei leben, wie sie das seit Jahren gewohnt sind. Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind die fundamentalen Grundlagen unseres Lebens.

Daran wollen wir nichts ändern. Die Terroristen hätten einen fatalen Sieg errungen, wenn wir unsere Freiheitsrechte beschädigen würden.

Es gibt keine totale Sicherheit. Das Menschenmögliche allerdings muß getan werden. Dafür gibt es eine breite Mehrheit im Volke und im Parlament.

Für Bürgerrechte, gegen den Geheimdienststaat

VON ULLA JELPKE, INNENPOL. SPRECHERIN DER PDS-BUNDESTAGSFRAKTION

„Blankes Entsetzen“ hatte im letzten November Schily's „Anti-Terror-Gesetz“ bei der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) ausgelöst. Sein Entwurf sei die „Grundsteinlegung für einen Geheimdienststaat“. Noch schroffer fiel die Kritik des FDP-Politikers Burkhard Hirsch aus: „Der Gesetzentwurf hat keinen Respekt vor der Rechtstradition unseres Landes, vor der Würde und Privatheit seiner Bürger. Er verrät totalitären Geist. Keine einzige der in Schily's Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen wäre geeignet gewesen, das Attentat von New York zu verhindern. Aber die nun geforderten Überwachungsmechanismen beschädigen die Legitimität unseres Staates.“ (Süddeutsche Zeitung, 2.11.2001)

Inzwischen ist das gesamte Paket fast unverändert in Kraft. Statt Abbau von Ursachen von Terrorismus dominieren Repression, Abbau von Bürgerrechten und Abschottung.

Alle Geheimdienste dürfen von Banken, Versicherungen, Post- und Luftverkehrsunternehmen künftig Daten von Verdächtigen abrufen.

Für die Humanistische Union ist diese Durchlöcherung des Trennungsggebots zwischen Polizei und Geheimdiensten „verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar“. „Solange kein Straftatbestand gegen einen Bürger besteht – und dann wären die Strafverfolgungsorgane zuständig und nicht die Geheimdienste – geht es

den Staat nichts an, ob und wohin ein Bürger fliegt, wem er Emails schreibt, von wem er Post empfängt und welche Banküberweisungen er tätigt.“

Alle Geheimdienste haben einen Online-Zugriff auf das Ausländerzentralregister und das Ausländervereinsregister beim Bundesverwaltungsgericht – dort sind 16.000 Ausländervereine gespeichert.

Etwa 9 Millionen Flüchtlinge und MigrantInnen unterliegen damit dem Zugriff der Geheimdienste auf ihre Daten.

Das Bundesamt für die Anerkennung von Flüchtlingen leitet künftig Unterlagen aus Asylverfahren an die Geheimdienste weiter, wenn Flüchtlinge Angaben machen, die einen Verdacht auf „Extremismus“ auslösen.

Der UNHCR hatte das scharf kritisiert: „Die Verpflichtung, Informationen strikt vertraulich zu behandeln, gehört ... zu den Grundsätzen jedes Asylverfahrens“. Trotzdem ist diese Klausel jetzt in Kraft. Damit müssen Flüchtlinge fürchten, dass ihre Angaben im Asylverfahren beim Verfolgerstaat landen.

Auch bei Visaverfahren sind Geheimdienste in Zukunft dabei. Wenn ein Sicherheitsverdacht besteht, soll das Visum verweigert werden. Alle Daten aus den Verfahren werden künftig zehn Jahre gespeichert. Bisher wurden sie nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

Ebenfalls beschlossen ist die Erfassung biometrischer Daten. Jeder Pass, je-

der Personalausweis soll künftig verschlüsselte biometrische Daten enthalten.

Während bei deutschen Staatsbürgern Einzelheiten in einem weiteren Gesetz geregelt werden sollen – Schily will eine EU-weite Regelung – tritt die biometrische Erfassung bei Flüchtlingen und MigrantInnen sofort in Kraft.

Dagegen regt sich Kritik – aus Datenschutzgründen und weil die technischen Systeme fehlerhaft sind. So haben die Sparkassen einen Versuch mit biometrischen Prüfverfahren bei Geldausgabautomaten wegen der hohen Fehlerrate der Prüfsysteme (zwischen 2 und 20 Prozent) wieder abgebrochen. („c't magazin für computertechnik“ Nr. 5/2003).

Das Bundeskriminalamt wird weiter ausgebaut und bekommt die Berechtigung zur Datensammelerei gegen Unschuldige.

Der neue Paragraf 7 Absatz 2 BKA-Gesetz werde „zu einer Flut von Anfragen bei potenziellen Datenbesitzern und Registern“ führen, befürchtet der Bundesbeauftragte für den Datenschutz. Trotzdem haben SPD und Grüne diese neue BKA-Kompetenz beschlossen. Sie ist auf 5 Jahre befristet. Noch nie haben solche Befristungen dazu geführt, dass neue Vollmachten später zurückgenommen wurden.

Massiv ausgeweitet werden auch die bisher auf „verteidigungswichtige“ und „lebenswichtige“ Einrichtungen –

Kasernen, Kernkraftwerke – begrenzten Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten. Die Bundesregierung nennt das „vorbeugenden personellen Sabotageschutz“.

Paragraf 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wurde erweitert, so dass künftig auch Personen überprüft werden, die „an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (arbeiten), bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit oder das Leben von großen Teilen der Bevölkerung zu befürchten“ sei. Damit sind Einrichtungen und Firmen gemeint, „die der Versorgung der Bevölkerung (z.B. Energie, Wasser, Chemieanlagen, pharmazeutische Firmen, Banken) dienen oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens (z.B. Telekommunikation, Bahn und Post) notwendig sind.“ Wer in diesen Branchen „extremismusverdächtig“ ist, soll entlassen oder gar nicht erst eingestellt werden.

Welche Beschäftigten genau betroffen sind, soll durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Andere Punkte in Schilys Paket wie die Einbeziehung von Sozialdaten in die Rasterfahndung, neue Verbotgründe gegen Ausländervereine, weitere Abschiebungsgründe gegen Flüchtlinge und MigrantInnen, erkennungsdienstliche Behandlung von 14-jährigen Flüchtlingskindern, Speicherung ihrer Fingerabdrü-



Ulla Jelpke PDS

Ulla Jelpke; Diplomsoziologin, Volkswirtin; 22767 Hamburg – *9.6.1951 Hamburg – Gelernte Friseurin, Kontoristin und Buchhändlerin. Über den 2. Bildungsweg 1993 Abschluss als Diplom-Soziologin und Volkswirtin. Als Linke aktiv in den '68er, vor allem in der autonomen Frauen- und später in der Umweltbewegung. Seit 1981 aktiv als Strafvollzugshelferin. 1981/89 zweimal zur Abgeordneten für die Grün-Alternative Liste (GAL) in die Bürgerschaft Hamburg gewählt, dort schwerpunktmäßig im Innen-, Rechts-, Frauen- und Sozialausschuss gearbeitet; zwischenzeitlich wegen Rotation 3 Jahre als Frauenreferentin bei der GAL-Fraktion tätig. – MdB seit 1990; Vors. AG Innenpolitik der PDS-Fraktion. Landesliste Nordrhein-Westfalen

cke und Fotos über 10 Jahre etc. können hier aus Platzgründen nicht näher geschildert werden.

Widerstand hat sich vor allem gegen die Rasterfahndung entwickelt.

In Berlin entschied das Landgericht, dass die Daten von Klägern gelöscht werden müssen, weil keine Gefahr von Anschlägen bestehe.

In Wiesbaden verfügte das Gericht sogar, alle in Hessen erhobenen Daten wieder zu löschen.

In Düsseldorf scheiterten mehrere Klagen. Nur bei deutschen Staatsangehö-

rigen erklärte das Gericht die Rasterung für unverhältnismäßig. In NRW waren 5 Millionen Männer zwischen 15 und 41 Jahren von der Polizei überprüft worden.

Fast 20.000 neue Daten hat allein das Bundeskriminalamt inzwischen gespeichert. Das hat die Bundesregierung mir mitgeteilt. Kein einziger „Schläfer“ wurde gefunden.

SPD, Grüne und CDU/CSU haben ein Gesetz verabschiedet, das einen rassistischen Überwachungsstaat schafft. Zivilcourage und Widerstand dagegen sind nötiger denn je.

Position der CDU-Bundestagsfraktion

VON DR. WERNER BOSBACH, STELLV. FRAKTIONSVORSITZENDER

Die Sicherheitslage in Deutschland steht auch im Frühjahr 2002 noch deutlich im Schatten der neuen Herausforderungen für die innere und äußere Sicherheit durch den internationalen Terrorismus. Darüber darf aber nicht die fortbestehende Gefahr durch die Organisierte Kriminalität und die langfristigen Aufgaben im Bereich der Prävention und der Zurückdrängung der Alltagskriminalität in den Städten vernachlässigt werden.

Auch Deutschland muss nach den Angriffen vom 11. September seine Verteidigung gegen den internationalen Terrorismus stärken. Das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzbündel wird dieser Herausforderung an entscheidenden Stellen nicht gerecht.

Es ist richtig, einen neuen Aufenthaltsversagungs- und Ausweisungsgrund für Unterstützer des internationalen Terrorismus einzuführen; aber das muss bereits bei konkreten Anhaltspunkten gelten, nicht erst wenn unsere Behörden es beweisen können. Wo die Gefahr für dieses Land und seine Bürger tödlich sein kann, muss es möglich sein, einen schweren Verdacht notfalls vor der Einreise ins Land zu klären. Außerdem brauchen wir bei solchen Verdächtigen eine dauerhafte Einreiseperrre, damit sie nicht über genehmigungsfreie Kurzaufenthalte in Deutschland gefährlich werden können.

Die Aufnahme von Fingerabdrücken oder anderen biometrischen Identifizierungsmerkmalen in alle Ausweispapiere

ist in den Terrorismusbekämpfungsgesetzen nicht erfolgt. Es ist ein Unikum, dass diese bei den Identifikationspapieren für Ausländer zwar durch Rechtsverordnung, für den Pass und Personalausweis aber nur im Terrorismusbekämpfungsgesetz angekündigt durch ein weiteres Gesetz eingeführt werden können.

Bei den neuen Befugnissen der Sicherheitsdienste sind wichtige Bereiche des Extremismus vergessen worden. Wenn gegen den nicht unmittelbar gewalttätigen Inländerextremismus die neuen Erkenntnismittel ausgespart werden, dann greifen sie ausgerechnet gegen weite Teile der rechtsextremistischen Szene nicht, die noch vor einem halben Jahr als Hauptgefahr für unser Gemeinwesen galt. Außerdem fehlt eine bundes-

weite Regelanfrage beim Verfassungsschutz bei Aufenthaltstiteln und Einbürgerungen von Personen aus Problemstaaten. Auslandsterrorismus (§129 b StGB) muss in den Katalog jener Straftaten, bei denen die Dienste Gespräche überwachen dürfen, aufgenommen werden.

In besonderen Gefährdungslagen muss auch der Einsatz der Bundeswehr im Innern im Rahmen ihrer spezifischen Fähigkeiten ergänzend zu Polizei und Bundesgrenzschutz möglich sein. Dafür sind jenseits der bestehenden Befugnisse im Notstandsfall klare Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten zu schaffen.

Ein Ersatz für die 1999 ausgelaufene Kronzeugenregelung steht weiter aus. Verbrechen aufzuklären, gefährliche Straftäter zu überführen und neue Straftaten zu verhindern, ist aber in manchen Fällen nur mit Hilfe von Tätern und deren Komplizen möglich. Dies ist rechtsstaatlich nicht unproblematisch; rechtsstaatlich viel problematischer und gefährlicher ist es jedoch, wenn aufgrund fehlenden rechtlichen Instrumentariums Verbrechen nicht aufgeklärt, gemeingefährliche Straftäter nicht überführt und Straftaten nicht verhindert werden können. Gerade für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und wo es

um das Eindringen in geschlossene Täterkreise geht, ist eine Kronzeugenregelung darum unverzichtbar und geboten. Nahezu alle Experten haben dies in der Anhörung des Bundestages im November 2001 bestätigt. Der Bundesrat und die CDU/CSU-Fraktion haben entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt. Die gegenwärtige Bundesregierung findet trotz der Vorstöße des Innenministers und der Justizministerin hierzu nicht mehr die Kraft.

Der Einsatz verdeckter Ermittler (VE) muss auf eine verlässliche Rechtsgrundlage gestellt werden. Es muss klar sein, dass VE sich nicht strafbar machen, wenn sie zur Sicherung ihrer Einsätze im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gegen die Rechtsordnung verstoßen müssen. Wer VE erfolgreich in ein Milieu einschleusen will, muss ihnen auch ein milieugerechtes Verhalten ermöglichen.

Die Telefonüberwachung muss bei Korruption, bei sämtlichen Formen des schweren Menschenhandels sowie bei anderen Formen schwerer Kriminalität zugelassen werden, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Der Einsatz von Videotechnik auch zur Wohnraumüberwachung ist zu ermöglichen und die Regelung über die akustische Wohnraumüberwachung zu verbessern, damit Schlupflöcher für Rückzugsräume der OK beseitigt werden.

Der Verfassungsschutz muss in die Lage versetzt werden, im Rahmen von Vorfeldermittlungen Strukturaufklärungen über die Organisierte Kriminalität zu

mittel beschäftigen die Bürgerinnen und Bürger oft mehr als schwere Verbrechen. Das Rechtsbewusstsein nimmt Schaden, wenn solche Delikte nur deshalb nicht mehr verfolgt werden, weil sie massenhaft begangen werden. Hemmschwellen werden dadurch gesenkt, Rechtsbrecher ermutigt und kriminelle Karrieren begünstigt. Darum müssen die Strafverfahren im Bereich der Kleinkriminalität durch abgestimmte Verfahrensweisen von Polizei und Staatsanwaltschaften beschleunigt und die Sanktionsquote erhöht werden. Der Verwahrlosung von öffentlichen Bereichen ist entgegenzutreten. Den Gerichten ist ein flexibles und effektives Sanktionsinstrumentarium an die Hand zu geben. Die Strafbarkeit von



Wolfgang Bosbach CDU

Wolfgang Bosbach; Rechtsanwalt; 51429 Bergisch Gladbach – *11.6.1952 bergisch Gladbach, röm.-kath., verh., 3 Kinder – 1968 Mittlere Reife; Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann bei der Konsumgenossenschaft Köln eG/COOP West AG, Supermarktleiter.

Besuch der Rheinischen Akademie in Köln mit Abschluss „Staatlich geprüfter Betriebswirt“. Abitur auf dem zweiten Bildungsweg. Studium der Rechtswissenschaften Univ. Köln, 1988 1. und 1991 2. jur. Staatsexamen. Seit 1991 Tätigkeit als Rechtsanwalt. 1972 Eintritt in die CDU. 1975/79 Mitgl. des Kreistag Rheinisch-Bergischer Kreis; seit 1979 Mitgl. des Rates der Stadt Bergisch Gladbach, Schriftführer. – MdB seit 1994; Schriftführer.

Wahlkreis 67 (Rheinsch-Bergischer Kreis I)

CDU 46,2 - SPD 41,8 - Grüne 5,5 - FDP 4,0 - PDS 0,8

unternehmen und die gewonnenen Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Außerdem brauchen wir anlassunabhängige Kontrollen im Bereich des internationalen Verkehrs zur Bekämpfung der international mobilen OK.

Dringend erforderlich sind geeignete Mittel für eine bessere Bekämpfung von Sexualstraftaten – beispielsweise die nachträgliche Sicherungsverwahrung, Telefonüberwachung bei Kindesmissbrauch und bei der Verbreitung von Kinderpornographie sowie eine konsequente Anwendung der DNA-Analyse zur Strafverfolgung.

Vandalismus, Schmierereien und Belästigungen, etwa durch aggressives Betteln, offene Drogenszenen, die Verwahrlosung von Straßen und Plätzen sowie die Beschädigung öffentlicher Verkehrs-

Graffiti-Schmierereien ist klarzustellen. Die Polizei muss wieder „sichtbar“ sein; dazu können kleine Polizeidienststellen im ländlichen Raum beitragen. Durch den offenen Einsatz von Videotechnik an Kriminalitätsbrennpunkten kann Kriminalität vorgebeugt, ihre Häufigkeit reduziert und die Aufklärung von Straftaten gesteigert werden. Dabei ist eine unverzügliche Löschung der Aufnahmen, wenn sie zu Zwecken der Strafverfolgung nicht mehr benötigt werden, selbstverständlich. Wichtig ist insbesondere auch die Stärkung der „Kriminalpräventiven Räte“ und „Sicherheitspartnerschaften“ in vielen Kommunen und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Angaben zu den Abgeordneten entnehmen wir dem Handbuch Deutscher Bundestag.

Komitee für Grundrechte und Demokratie,
 Aquinostr. 7-11, 50670 Köln, Tel.: 0221 / 97269-30;
 Fax: -31 Köln, den 11. April 2002

„Mit Sicherheit Verlust von Freiheit“

DR. ELKE STEVEN

Zu diesem Thema hat das Komitee für Grundrechte und Demokratie eine kleine Broschüre (DIN A 6; 24 Seiten) herausgegeben. „Mit Sicherheit Verlust von Freiheit - Einschränkungen bürgerlicher Freiheitsrechte durch die „Anti-Terror“-Sicherheitspakete“ lautet der Titel der Bürger- und Bürgerinnen-Information, mit der das Komitee zur öffentlichen Auseinandersetzung mit einer Sicherheitspolitik auffordert, die bürgerliche Freiheitsrechte einschränkt und rassistische Vorurteile schürt.

Zwei Landgerichte stellten Anfang diesen Jahres fest, dass keine „gegenwärtige Gefahr“ terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik Deutschland bestehe. Die Rasterfahndungen verletzen die Grundrechte der klagenden

Studierenden. Zwei erfreuliche Urteile angesichts einer Sicherheits hysterie, die nach dem 11. September 2001 mit den Anti-Terror-Gesetzen weitere gravierende Eingriffe in Grundrechte ermöglichte. Auf solche Gerichtsurteile reagiert die Politik jedoch nur mit der Planung weiterer Gesetzesverschärfungen. Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz wurden schon zuvor die Vorfeldbefugnisse der Geheimdienste und Polizeien ausgeweitet, Angst und Misstrauen gegenüber Ausländern geschürt und Bürger generell unter Verdacht gestellt.

Das Grundrechtekomitee stellt fest: Die eiligst durchgebrachten Gesetze schaffen „keine Sicherheit vor neuen Anschlägen. (...) Ganz im Gegenteil: Die GesetzgeberInnen haben vor allem Angst und Verunsicherung in der Bevölkerung gefördert. Sie haben einen wesentlichen Teil von Sicherheit – nämlich die Rechtssicherheit und die Sicherheit vor staatlich-repressiven Eingriffen – abgebaut.“

Die Broschüre ist zu bestellen gegen Vorauszahlung (inklusive Porto) beim Komitee für Grundrechte und Demokratie, Aquinostr. 7-11, 50670 Köln; Einzelexemplar gegen Portokosten (Briefmarke: 0,56 Cent); 10 Exemplare 5 Euro; 25 Ex. 10 Euro; 50 Ex. 15 Euro; 100 Ex. 25 Euro

5 Mio. Euro für mehr Gorlebener CASTOR-Polizeibetten

VON FRANCIS ALTHOFF

Im Wendland wird der Polizeistaat weiter aufgebaut. Seit dem 25jährigen „Widerstandsjubiläum“ im Februar warten die Bürger im Wendland auf die Umsetzung einer parallelen vollmundigen Ankündigung von Bundesumweltminister Trittin: Die 31 Wasserwerfer und der NATO-Draht auf der Mauer um das „Erkundungs“-Bergwerk in Gorleben sollten als „sichtbares Zeichen der Deeskalation“ abgebaut werden. Bis heute sind diese Zeichen nicht gesetzt, da angeblich erst eine Genehmigung des Landesbergamts in Clausthal-Zellerfeld erforderlich sei. Eine Stellungnahme von Umweltminister Trittin, in einem Offenen Brief der BI dazu befragt, ist bislang ausgeblieben.

Stattdessen werden neue Maßnahmen zur Verfestigung des Polizeistaats im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorbereitet: In der Polizeikaserne Lüchow soll für 5 Mio. Euro ein neues festes Gebäude errichtet werden, in dem Platz für 500 weitere „CASTOR-Polizisten“ geschaffen werden soll, berichtet die lokale „Elbe-Jeetzel-Zeitung“ heute. Allein die Unterbringung der CASTOR-Polizei beim letzten Novembertransport verschlang 15,8 Mio. Euro. Zum November 2002 wird mit einem geplanten Transport

von 12 CASTORen ein nochmals größerer Polizeieinsatz vorbereitet; die Unterbringung von mehr als 18.000 eingesetzten Beamten bereitet offenkundig Schwierigkeiten. Schon beim vergangenen Transport wurde der Landkreis Lüchow-Dannenberg in einen Ausnahmezustand versetzt. Grundrechte auf Demonstrationenfreiheit wurden faktisch außer Kraft gesetzt, auch das Recht auf Mobilität galt im Wendland nicht mehr. Niedersachsens Innenminister Bartling dazu (Antwort auf eine Mündliche Anfrage vom 15.2.2002):

Weil sich an Protesten gegen den Transport „auch Teile der ortsansässigen Wohnbevölkerung beteiligten“, hätte die Polizei auch diese „zwangsläufig in ihre Maßnahmen einbeziehen“ müssen, da es keine Unterscheidungsmöglichkeit zwischen einem „normalen Nachbarbesuch oder einer als Nachbarbesuch deklarierten Teilnahme an einer verbotenen Versammlung“ gäbe.

„Einübung des Ausnahmezustands“. Unter diesem Motto lud die BI Lüchow-Dannenberg am Freitag, 12. 4. 2002, um 19:30 im Café Grenzbereiche in Platenlaase/Wendland zu einer Diskussionsveranstaltung. Renommierete Gäste, u.a.

Rechtsanwalt Cornelius Weimar, schilderten die unwürdigen Zustände in der Gefangenensammelstelle Neu-Tramm. Die Grüne Niedersächsische Landtagsabgeordnete Silke Stokar stellte das spezielle Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz zu CASTOR-Zeiten dar. RA Wolfgang Schrader berichtete, wie der Staat einfach Grundstücke beschlagnahmte und sich über Rechtstitel hinwegsetzt, und Prof. Martin Kutscha aus Berlin beschrieb die „Einübung des Ausnahmezustands“ mit totalen Demo-Verböten. Nicht nur zu Protesten im Wendland, sondern auch bei Globalisierungsgegnern in München.

Stinksauer ist die BI über die Neubauten der CASTOR-Polizei:

„Wenn wissenschaftliche Tricks, Überredungskunst oder Stillhaltegeder die Illusion einer sicheren Entsorgung nicht vorgaukeln können, wird gegen Grundrechte mündiger Bürger weiter aufgerüstet und ein ganzer Landkreis unterdrückt. Es ist ungeheuerlich, dass mit unseren Steuergeldern die Interessen der Atomindustrie finanziert werden, die selber Kosten für realistische CASTOR-Tests scheut und für Transportbegleitung nicht aufkommt.“

Der neue Rechtsstaat – Die innere Sicherheit und das Prinzip Schill

– Taz kongress on tour in 11 Städten, Auftaktveranstaltung in Hamburg am 13. April 2002 –

Es diskutierten Prof. Monika Frommel (Kriminologin, Kiel), Gerald Eibegger (Demokratische Offensive, Wien), Manfred Mahr (MdBüHH, GAL Hamburg) und Sven-Michael Veit (Chefredakteur taz-hamburg). Moderiert wurde diese Veranstaltung von Frau Bascha Milka (Chefredakteurin taz).

Es gab nicht allzuviel Neues, aber doch so viel etwa an zentralen Aussagen:

Bis auf den Vertreter der GAL-Fraktion waren sich alle einig, dass der fulminante Erfolg der PRO-Partei (Vorsitzender ist Ronald Schill) mit fast 20% Stimmenanteil bei den Hamburger Bürgerschaftswahlen am 21. September 2001 im Wesentlichen dadurch möglich geworden ist, weil im wahlentscheidenden Politikfeld, der Inneren Sicherheit, von Rot-Grün in HH ein politisches Vakuum angeboten worden ist.

Dies wurde vielfältig untermauert: Mangelndes Herstellen der Vereinbarkeit von Positionen und Kritischer PolizistInnen mit z.B. denen der Frauenbewegung, Überlassen des öffentlichen Diskurses zu schwer erträglichen Kriminalitätsphänomenen an linksliberale Akademiker, Ideologisierung der Drogendebatte sowie anderer Bereiche polizeilicher Arbeit, Glaubensbekenntnisse der Art, dass Sozialpolitik statt Kriminalpolitik praktikabel wäre, ...

Dabei wurde die Rolle der sog. Springer-Presse in Hamburg immer wieder als von geradezu mythischer Einflussmöglichkeit beschrieben. Dies halte ich vor dem Hintergrund, dass bei all den Bürgerschaftswahlen zuvor die Springer-Presse in Hamburg nicht anders agierte als 2001, für einen gescheiterten Erklärungsversuch.

Sehr erfreulich war bei diesem Plenum, dass subjektive Sicherheitswünsche der Bevölkerung, die häufig im Gegensatz zur sog. objektiven Sicherheitslage stehen, ernst genommen wurden. Was m.E. aber immer noch fehlt, ist das Eingeständnis, dass in dem Moment der analytischen Feststellung vorhandener subjektiver Sicherheitsorgen diese

Realität als objektive Tatsache dann die Weihen erhält, als ein Element der objektiven Sicherheitslage betrachtet zu werden.

Ob die Campa 1 und jetzt zum 22.9.2002 Campa 2 der SPD oder die BILD-Zeitung, alle sind sich einig, dass es nicht möglich ist, eine Stimmung künstlich herbeizuführen. Es benötigt für jede Medienaktion oder politische Kampagne reale Anknüpfungspunkte in der Bevölkerung, um darauf dann verstärkend wirken zu können. Es ist ein Trugschluss, man könne dies künstlich herbeiführen.

Oder will jemand Glauben machen, dass die großen Erfolge einer mehrheitlich links orientierten großstädtischen GAL mit Hilfe der WELT und des Hamburger Abendblattes zustande kamen?

Letztlich wird über kurz oder lang auch dieser „Fluchtversuch“ aus der besonderen Verantwortlichkeit der GAL auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit für den Regierungswechsel nicht tragen. Zur Erinnerung: Die GAL verlor rund 5% (= 40% ihres Anteils). Ohne diesen Stimmenverlust wäre Rot-Grün nicht abgewählt worden.

Die Eingangsfrage dieses Plenums seitens Frau Mika an Manfred Mahr war, zu erklären, warum Rot-Grün sicherheitspolitisch nicht versagt hat und Sven-Michael Veit sollte erklären, warum dieses Versagen zur Abwahl von Rot-Grün geführt hat.

Was für uns Kritische PolizeibeamtInnen besonders erschreckend war, ist die Tatsache, wie unser Gründungsmitglied Manfred Mahr, der 1999 bei uns austrat, weil seine in der Regierungsfraktion GAL betriebene Kriminalpolitik mit unseren Positionen nicht mehr auszuhalten war, (zwangsläufig) zum Watschenmann deprivierte:

Ob von den taz-RedakteurInnen oder Frau Frommel inhaltlich gestellt. Es kamen nur inhaltsleere, mit Kriminalpolitik wenig gemein habende Floskeln.

Mal beharrte Manfred Mahr darauf, dass „die Beschlüsse, die „wir als GAL

gefasst“ haben, richtig waren“, ein anderes Mal, nachdem es inhaltlich-legitimatischer enger wurde, sagte er, dass er noch viel lernen müsse, dann kamen nur noch Allgemeinplätze wie das beklagen der Orientierungslosigkeit der Gesellschaft: Was solle man denn da machen? – Orientierung zu geben, allerdings auch der Wirtschaft (und nicht umgekehrt) ist ja gerade die Aufgabe von Politik.

Oder das Einklagen von mehr „Authentizität der Politiker“. – Er hätte dem kundigen Publikum dabei nur erklären sollen, ob er zu seinen aktiven Zeiten bei den Kritischen authentisch war, ob er es erst geworden ist, als er die Regierungspolitik eines rechten Innensensors der SPD mitmachte oder ob jetzt eine weitere Windung auf dieser schwierigen Suche nach Authentizität in seiner Wiedergeburt als Oppositions-Abgeordneter stattgefunden hat.

Es war Mitleid erregend. Das wurde nur noch durch eine Wortmeldung aus dem Publikum übertroffen. Ein nicht mehr ganz junger Oberrat, im LKA Hamburg zuständig für die „Konzeptionsentwicklung bei der Verbrechensentwicklung“, Herr Gundlach, outete sich, dass er „seit zwei Tagen Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Recht und Demokratie“ der GAL-Hamburg wäre. Er räumte unumwunden für die Partei der GAL ein, dass sie im Wahlkampf nicht die konkreten Bedarfe der Menschen bedient hätten.

Damit stand er nicht bloß im Gegensatz zu dem innenpolitischen Sprecher der GAL, sondern fing sich die Kommentierung einer „massiven Selbstbeziehung“ der Moderatorin ein.

Herr Gundlach steht vom Organigramm an der zentralen Stelle des maroden Hamburger LKA und trägt gewissermaßen die institutionelle Amtsverantwortung dafür, dass die Defizite in Hamburg einen Schill ermöglichten. Ansonsten fiel auch er bisher nicht wegen überrordnender Zivilcourage oder fachlicher Innovation auf. Ein typischer Mitmacher, der seit wenigen Jahren sein politisches Glück bei der heruntergewirtschafteten Hamburger GAL versucht. Herzlichen

Glückwunsch GAL Hamburg. Es kommt zusammen, was zusammen gehört.

Ein personell-strukturelles Grundproblem der Grünen bundesweit lässt sich

Kommissarprüfung light

■ Professor der Polizeifachschule soll Klausurthemen verraten haben

Nach der Beinahe-Vergewaltigung einer Kriminalistin und rechtsradikalen Schmierereien gibt es erneut einen schweren Verdacht an der Hamburger Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung/Polizei: Der umstrittene Professor Karlheinz M. soll das Schwerpunktthema der Prüfungsklausur für den gehobenen Dienst verraten haben, um die Durchfallquote gering zu halten. Das hat die taz Hamburg aus Polizeikreisen erfahren.

M. soll die Kommissaranwärterinnen vor der Abschlussprüfung darauf hingewiesen haben, dass sie sich vor allem auf das sehr spezielle

Thema Versammlungsrecht vorbereiten sollten. Die Leitung der Innenbehörde soll bereits Anfang März darüber informiert worden sein – trotzdem fanden die Klausuren am 19. März statt.

Vor Jahren war M. wegen Polenwitz und anderer Skandalchen in die Schlagzeilen geraten und danach jahrelang nicht befördert worden, was Schwarz-Schill nun nachgeholt hat. Für den Ex-Hochschulsprecher und Kritischen Polizisten Thomas Wüppesahl ist das Maß voll: „Dieser Bereich kann nicht reformiert, sondern nur noch zerlassen werden.“

Taz
- 6h
12.04.

Überhaupt sorgten die Wortbeiträge aus dem Publikum dafür, dass die Bodenhaftung, die – außer bei Frau Frommel –, verlorene Zugehen drohte, immer wieder zurück kehrte. Leider wurden zentrale Bereiche in diesem linken Plenum wieder ausgelassen:

Die unwirklich anmutenden Defizite und Qualitätseinbußen in der Aus- und Fortbildung unter Rot-Grün (s.a. UNBEQUEM Nr. 37, März 1999 „Rot-Grün in Hamburg – und anderswo? oder nebenstehenden aktuellen

anderen geben, die keine Scheu zeigen, zur Sache zu sprechen.

Es ging eben nicht bloß um den Verdross über eine ewig regierende arrogante SPD in Hamburg (man könnte auch die SPD in NRW nehmen oder die CSU in Bayern), die eine fast identische Personalstruktur in den Behörden und der SPD besorgte oder dass Rot-Grün sich vorwiegend um die prominenten Quartiere der Metropole kümmerten, die Menschen in den vergessenen, nicht so schicken, eben kleinbürgerlichen Vierteln sich nicht wiederfanden, bei denen die Schulen und andere kommunale Infrastruktur verwahrlosen, der öffentliche Nahverkehr immer stärker vernachlässigt wird, wo das multikulturelle Leben in den Vierteln nicht so klappt, wie es sich die PolitikerInnen ausdenken, sondern diese Politik-Defizite kulminierten alle in den großen Bereich der inneren Verunsicherung, bei der zusätzliche reale und objektive Anknüpfungspunkte bei der unprofessionellen Kriminalpolitik unter

hier exemplarisch dokumentieren:

Durch das Wegbeißen linker Kräfte, dazu zählen nicht bloß Öko-Sozialisten, sondern im Sinne der Realo-Partei auch Fundis oder Undogmatische, kommt seit Jahren Personal aus den dritten bis fünften Reihen in die erste Reihe.

Die Durchschnittlichkeit, das Sich-selbst

und Andere-täuschen und die Untermaßigkeit als gesellschaftlicher Mainstream haben auch bei den Grünen Hochkonjunktur. Und dies läuft auf hohen Touren: Keine Ströbele, Herrmänner usw. mehr im Bundestag.

Von daher ist es auch ein Gewinn für uns Kritische, dass wir Manfred Mahr nicht mehr bei uns als Mitglied haben, zumal er seinem Austritt einen mit zwei anderen Hamburgern größer inszenierten Versuch vorschaltete, die Kritischen ganz aufzulösen. Wir störten seine Regierungskreise.

Polizei-Klausur eine Farce?

Fachhochschule: Professor gab vor der Arbeit »wichtige Hinweise«

Steht der Fachbereich Polizei an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung (FHÖV) vor einem neuen Skandal? Ein Dozent soll vor einer Klausur seinen Studenten wichtige Hinweise zum Inhalt gegeben haben. Obwohl Bürgermeister Ole von Beust der Vorwurf bekannt war, wurde die Klausur am 19. März geschrieben.

Bereits am 8. März bekam der Bürgermeister von der „Arbeitsgemeinschaft Kritischer Polizisten“ einen Brief, in



Kritischer Polizist Wüppesahl

dem der Autor und Kriminalbeamte Thomas Wüppesahl den vermeintlichen Skandal schildert. Demnach hat der Uni-Professor Karlheinz Merten den rund 70 studierenden Schutzpolizisten „wichtige Aufsätze und Entscheidungen“ zum Versammlungsrecht schriftlich mitgeteilt. Den Studenten legte Merten nahe, sich mit insgesamt sechs Abhandlungen und Urteilen näher zu beschäftigen. Nach MOPO-Informationen sollen genau diese Themenkomplexe in der

Klausur am 19. März dann auch vorgekommen sein.

Verwunderlich: Denn in dem Studiengang ging es um „Allgemeines Verwaltungs- und Polizeirecht“. Innerhalb dieses Ausbildungsfeldes spielt das Versammlungsrecht nur eine Rolle von höchstens 15 Prozent. Wüppesahl: „So korrumpiert der Staat seine eigene Ausbildung.“

Aus der Innenbehörde war gestern keine Stellungnahme zu bekommen. Derweil spekulieren Polizei-Insider über die Gründe des sich anbahnenden Skandals. Er könnte beim Niveau der

Ausbildung zu finden sein – bei einer der vergangenen Klausuren sollen 30 Prozent der Schüler durchgefallen sein. Fünf Klausuren schreibt jeder Fachhochschüler – erst wenn er drei vergeigt, ist er aber durchgefallen. Derzeit wird die kritisierte Klausur benotet.

Prof. Merten und die Fachhochschule gerieten schon mehrfach unter Druck. Unter anderem nachdem im September 1995 die MOPO berichtet hatte, dass der Polizei-Professor ausländerfeindliche Witze zum besten gegeben haben soll.

FRANK WIEDING

len Artikel) sowie die Frage, ob man als Rot-Grün tatsächlich eine Polizei soweit heruntersparen (20% Personalreduktion) kann, dass damit rechte Parteien reale Anknüpfungspunkte an Sorgen der Bevölkerung und reale Sicherheitsdefizite bekommen.

Aber gerade diese auf der Hand liegende Erkenntnis, ist immer noch nicht angekommen: Wenn WählerInnen ihre empfundenen Probleme von der Regierung einfach als irrelevant oder unwichtig erklärt bekommen, warum sollten diese Menschen dann ihre Wahlstimme nicht

Rot-Grün bestanden. Wir haben in den vergangenen Jahren ein paar Mal in UNBEQUEM dazu etwas geschrieben, aber dann war wer beleidigt, weil nicht sein konnte, was nicht sein durfte. Und jetzt ist es herrschende Meinung und andere „herrschen“ in Hamburg. Schade.

Von den drei Plenen (Verkehr(t)politik, Sozialpolitik, Innere Sicherheit) dieser gelungenen Auftaktveranstaltung der tageszeitung war das Plenum zur Inneren Sicherheit das lebendigste und „lustigste“, auf jeden Fall ein hilfreicher Beitrag zur Meinungsbildung.

Wertorientierungen in Unternehmen und gerichtlicher Mobbingenschutz

DR. PETER WICKLER, ERFURT, VIZEPRÄSIDENT DES LAG THÜRINGEN

I. Einleitung

Wir registrieren in letzter Zeit eine Zunahme von Verhaltensweisen in der Arbeitswelt, die gekennzeichnet sind durch Ignoranz rechtsstaatlicher und bislang gültiger gesellschaftlicher Wertmaßstäbe im gegenseitigen Umgang. Die Rede ist von systematischen, die Menschenwürde missachtenden Angriffen auf die psychische Stabilität von Erwerbstätigen in ihrem Beschäftigungsverhältnis. Mobbingfälle rücken zunehmend in den arbeitsrechtlichen Blickpunkt¹. Es stellt sich die Frage, welchen humanitären Wertorientierungen die Arbeitswelt mit welchen Folgerungen verpflichtet ist. Ein spezielles Anti-Mobbing-Gesetz ist nicht vorhanden. Die Rechtsprechung ist gefordert. Im vergangenen Jahr haben in 3 Fällen deutsche Landesarbeitsgerichte erstmals zugunsten der Mobbingopfer geurteilt². In einem weiteren Fall wurde zum ersten Mal die fristlose Kündigung eines Mobbers bestätigt³. Der Beitrag greift einige im Zusammenhang mit dem Thema Mobbing auf Unternehmen und Justiz zukommende Fragen auf und stellt die auf der Basis des geltenden Rechts in den Urteilen vom 15. 2. und 10. 4. 2001 entwickelte Mobbing-schutzkonzeption des Thüringer LAG vor.

II. Wertmaßstäbe des GG als Mindeststandard unternehmenseigener Wertorientierungen

Mehr und mehr Unternehmen sehen in Gesundheit und Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter den Schlüssel zu Leistungsbereitschaft und Kreativität und damit zu ihrem eigenen wirtschaftlichen Erfolg. Sie entdecken angesichts der zunehmenden Konkurrenz um qualifizierte Arbeitskräfte die Bedeutung einer auf die so bezeichneten „humanen Ressourcen“ abgestimmten Unternehmenskultur als Wettbewerbsvorteil⁴. Als Aufgabe eines diesem Trend einer ganzheitlich strategischen Sicht folgenden humanitären Personalmanagements in der „next economy“ wird die Optimierung und Absicherung der die Arbeitsumwelt und damit die Arbeitsleistungen der Beschäftigten positiv beeinflussenden Faktoren, insbes. die Bereitstellung eines humanen Arbeitsklimas gesehen⁵. Für das berufliche Wohlbefinden sind dabei insbes. die Art der betrieblichen Kommunikation, die Förderung der beruflichen Entwicklung, das Zugestehen von Verantwortung und Anerkennung, aber auch die sog. „Work-Life-Balance“ von ausschlaggebender Bedeutung. Neben den klassischen Finanzanalysen, die den Wert und die Perspektiven eines Unternehmens messen, wird im Rahmen dieser Entwicklung als weitere Dimension die „Human-Resources-Analyse“ hinzugefügt. Die ethische Verantwortung von Unternehmen wird in einem Atemzug mit der ökonomischen Verantwortung genannt⁶. Weil sich die Gesellschaft immer weniger auf gemeinsame Werte verständigen könne, soll den Unternehmen als ein Wertezentrum für ihre Mitarbeiter sogar eine in das orientierungsarme Umfeld hineinreichende Rolle der Stabilisierung zufallen⁷. Wenn diese Entwicklung dazu führen sollte, dass sich Wirtschaftsunternehmen oder die Arbeitgeber des Öffentlichen Diensts in Zukunft zugleich auch unabhängig von den erwerbswirtschaftlichen Zielsetzungen als eine humanitäre Arbeitskultur verkörpernde Wertegemeinschaft⁸ verstehen, wäre dies eine der bedeutendsten Entwicklungen des Arbeitslebens überhaupt. Die Frage ist aber, ob dieser Trend sich flächendeckend durchsetzt und was noch wichtiger ist, auch zu einem unverrückbaren unternehmenspolitischen Grundsatz wird und dies auch dann bleibt, wenn ökonomische Gründe wegfallen und unternehmerische Strategien andere Präferenzen erfordern. Schon deshalb kann aus heutiger

Sicht nicht angenommen werden, dass sich das Mobbingproblem durch eine in der Arbeitswelt vollziehende Selbstregulierung erledigt oder wenigstens zugunsten einer von Fairness und Mitarbeiterzugewandtheit geprägten Arbeitskultur nachhaltig abschwächt. Darüber hinaus ist eine derartige Selbstregulierung für den Bereich des Öffentlichen Diensts, in welchem die Mehrzahl aller Mobbingübergriffe stattfindet⁹, aufgrund der Veränderungsresistenz durch fehlende Wettbewerbsbindung und der durch traditionell verfestigtes Hierarchiedenken geprägten Personalumgangs- und Personalorganisationsstrukturen nicht zu erwarten.

Auch unabhängig von der Möglichkeit der Selbstverpflichtung zu einer auch das Personalmanagement einschließenden ethisch orientierten Unternehmensführung müssen die Arbeitgeber in der Konsequenz der Ausstrahlungswirkung der Verfassung in den Bereich des Privathandelns bei der Organisation von Arbeitsbedingungen dafür sorgen, dass diese jedenfalls mit der in den Grundrechten enthaltenen objektiven Wertordnung als Mindeststandard in Einklang stehen. Diese Verpflichtung trifft unabhängig von der Rechtslage im Herkunftsland des Unternehmens und von den unternehmensinternen Regelungen alle im Geltungsbereich des GG vollzogenen Arbeitsverhältnisse. Dem Mindeststandard der territorial gültigen objektiven Wertordnung der Verfassung zuwiderlaufende Wertorientierungen multinational tätiger Unternehmen sind auch nicht durch arbeitsvertragliche Vereinbarungen globalisierbar. Nach der Rechtsprechung des BVerfG¹⁰ gilt diese Wertordnung als verfassungsrechtliche Grundscheidungsgrundlage für alle Bereiche des Rechts. Diesen Wert-

- 1... Aus der Vielzahl der arbeitsrechtlichen Literatur vgl. nur: *Becker*, in: *Kittner/Zwanziger, Arbeitsrecht*, 1. Aufl., § 73 Rdn. 80 ff.; *Blomeyer*, *MünchHdbArbR*, 2. Aufl. 2000, § 53 Rdn. 28 ff.; *Däubler*, *BB* 1995 S. 1347 ff.; *Etzel*, *Bilanz & Buchhaltung* 7-8/96 S. 299 ff.; *Grunewald*, *NZA* 1993 S. 1071; *Hage/Heilmann*, *BB* 1998 S. 742 ff.; *Halber/Koch*, *NZA* 1995 S. 356 ff.; *Kollmer*, *Rechtsberater Mobbing im Arbeitsverhältnis*, 2. Aufl. 2000; *Ruberg*, „Mobbing“ in: *Lexikon zum Kündigungsrecht*, Stand Dezember 1999; *Wolmerath*, *Mobbing im Betrieb*, 2001.
- 2... Thüringer LAG, Urteil vom 10. 4. 2001, *NZA-RR* 2001 S. 347 ff. = *ArbuR* 2001 S. 274 ff. = *AR-Blattei* ES 1215 Nr. 2 (jeweils vollständiger Abdruck in *LAG Art. 2 Persönlichkeitsrecht* Nr. 2 und *www.thueringen.de/largef*) mit zust. Anm. von *Aigner* *BB* 2001 S. 1354, *Henssler/Hartmann*, *EWiR* 2001 S. 951 f., *Kerst-Würkner*, *ArbuR* 2001 S. 251 ff.; *Wolmerath*, *Der Personalrat* S. 535 f.; *LAG Baden-Württemberg*, Urteil vom 27. 7. 2001 – 5 Sa 72/2001; *LAG Rheinland-Pfalz*, Urteil vom 16. 8. 2001, *DB* 2002 S. 484, (LS), in diesem Heft = *ZIP* 2001 S. 2298 ff.
- 3... Thüringer LAG, Urteil vom 15. 2. 2001, *DB* 2001 S. 1783 ff. = *NZA-RR* 2001 S. 577 ff.
- 4... Vgl. in diesem Zusammenhang die in diesem Jahr erstmals in Kooperation mit den Publikationen „Handelsblatt“ und „Junge Karriere“ mit dem Ziel eines Arbeitgeber-Rankings durchgeführte Pilotstudie „Attraktive Arbeitgeber 2001“ der auf Human Resources spezialisierten Unternehmensberatung Hewitt Associates. Berichterstattung und weitergehende Information in „Junge Karriere“ Nr. 12 vom 1. 12. 2001 S. 16.
- 5... *Habbel*, *Faktor Menschlichkeit in der Next Economy*, *Personal* 2001 S. 628 ff.
- 6... *Lay*, „Die Welt“ vom 26. 7. 1999 S. 20; zu den moralischen Aspekten unternehmerischen Handelns im Kontext gesellschaftlicher Wahrnehmung: *Millberg*, „Die Welt“ vom 23. 12. 2001 S. 47 (48).
- 7... *Habbel*, a.a.O. (Fn. 5), S. 631.
- 8... So die Forderung von *Aigner*, *BB* 2001 S. 1356.
- 9... Vgl. *Zapf*, *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie* 1999 S. 8 (9).
- 10... BVerfG-Beschluss vom 14. 2. 1973, *NJW* 1973 S. 1221 (1223).

orientierungen dürfen sich auch die (wertausfüllungsfähigen und wertausfüllungsbedürftigen) privatrechtlichen Rechtsnormen und vermittelt dadurch auch das Verhalten nichtstaatlicher, privater Rechtsträger nicht entziehen¹¹. Das Wertesystem der Grundrechte findet seinen Mittelpunkt in der sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde¹². Der Durchsetzung der durch Art. 1 und 2 GG geschützten Rechte auf Achtung und Schutz der Menschenwürde und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Privatrechtsverkehr dient die vom BGH¹³ zur Schließung der privatrechtlichen Lücken im Persönlichkeitsschutz durch richterliche Rechtsfortbildung geschaffene und vom BVerfG¹⁴ anerkannte Rechtsfigur des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR). Dabei handelt es sich um ein im Privatrechtsverkehr von jedermann auch ohne das Bestehen vertraglicher Beziehungen zu achtendes absolutes Recht, welches die in Art. 1 und 2 GG zu zentralen Verfassungswerten erhobene Menschenwürde¹⁵ und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zusammenfasst. Das durch Art. 1 und 2 GG gewährleistete APR ist auch im beruflichen Bereich zu beachten¹⁶. Im Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer ist es wegen der an die Wertorientierungen der Grundrechte gebundenen Interpretation der aus § 242 BGB folgenden arbeitsvertraglichen Nebenpflichten zusätzlich vertraglich geschützt¹⁷. Das BAG sieht in ständiger Rechtsprechung den unberechtigten Entzug der Möglichkeit, im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Arbeitsleistungen zu erbringen, als eine Verletzung des APR an, weil Selbstwertgefühl, persönliches Ansehen und die Möglichkeit der Entfaltung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu einem ganz wesentlichen Teil durch das Arbeitsverhältnis geprägt werden und die Wegnahme dieser Möglichkeit der Persönlichkeitsentfaltung die Menschenwürde des Betroffenen berührt¹⁸. Auf der Grundlage dieser Wertungen kann eine Verletzung des APR nicht nur im Totalentzug der Beschäftigung liegen. Eine solche Rechtsverletzung kommt auch bei einer nicht arbeitsvertragsgemäßen Beschäftigung, d. h. bei Verletzung vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten durch den Arbeitgeber in Betracht. Aufgrund der im Arbeitsverhältnis zu achtenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen zum Persönlichkeitsschutz liegt eine APR-Verletzung ganz allgemein jedenfalls immer dann vor, wenn die für die Persönlichkeitsentfaltung und die Einhaltung der Menschenwürde maßgeblichen Arbeitsbedingungen zu Lasten des Arbeitnehmers zielgerichtet erschwert oder als Mittel der Zermürbung und Entwürdigung eingesetzt werden, um einen Beschäftigten selbst zur Aufgabe seines Arbeitsplatzes oder anderen für ihn nachteiligen Konsequenzen zu bringen oder ihn einfach nur zu quälen¹⁹.

Eine dementsprechende APR-Verletzung durch den Arbeitgeber erfordert es nicht unbedingt, dass dieser den Eingriff selbst begeht oder jedenfalls steuert. Aus den sich für den Arbeitgeber infolge einer den Wertorientierungen des GG²⁰ entsprechenden Anwendung des § 242 BGB bei der Erfüllung eines Arbeitsvertrages ergebenden Rücksichts-, Schutz- und Förderpflichten ist dieser grundsätzlich verpflichtet, bei ihm Beschäftigte nicht nur nicht selbst durch Eingriffe in deren APR zu verletzen, sondern diese auch vor solchen Eingriffen durch andere Beschäftigte oder außenstehende Dritte (auf die er einen Einfluss hat) zu schützen, einen menschengerechten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen und die Arbeitnehmerpersönlichkeit zu fördern²¹. Letzteres setzt zur Vermeidung einer auch den Arbeitgeber (als Verantwortlichen für den rechtswidrigen Zustand) selbst treffenden rechtlichen Inanspruchnahme über das einzelne Arbeitsverhältnis hinausgehende unternehmensorganisatorische Vorkehrungen zur Verhinderung von APR-Verletzungen voraus²². Die Verpflichtung des Arbeitgebers zu einer unternehmensumfassend an der Sicherstellung der in Art. 1 und 2 GG verkörperten Werte am Arbeitsplatz orientierten Unternehmensorganisation ist unabhängig von der Re-

gelung des § 75 Abs. 2 BetrVG die Konsequenz der gegenüber jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedem einzelnen Mitarbeiter bestehenden, auf Wahrung des APR gerichteten arbeitsvertraglichen Nebenpflicht. In der Tradition und auf den Grundlagen des von der Rechtsprechung über Art. 1 und 2 GG, § 242 BGB hergeleiteten allgemeinen Beschäftigungsanspruchs bei unberechtigtem Totalentzug der Beschäftigung muss auch in den genannten Fällen der persönlichkeitsrechtswidrigen Beschäftigung ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf persönlichkeitsrechtsverletzungs-freie Beschäftigung anerkannt werden. Der Arbeitnehmer kann diesen Anspruch grundsätzlich auch mit einer einstweiligen Verfügung oder Klage auf Unterlassung einer persönlichkeitsrechtsverletzenden Beschäftigung geltend machen, bei der die Androhung von Zwangsmitteln für den Fall der Zuwiderhandlung nach § 890 Abs. 2 ZPO bereits im Urteil erfolgen kann²³.

Auch die Arbeitnehmer sind in der Folge ihrer Verpflichtung zur Achtung des APR als eines von der Rechtsordnung deliktisch geschützten absoluten Rechts ihrer Arbeitskollegen und -kolleginnen aber auch als mittelbare Folgewirkung ihrer gegenüber dem Arbeitgeber zu erfüllenden arbeitsvertraglichen Nebenpflichten am Arbeitsplatz im Verhältnis zu den anderen Beschäftigten grundsätzlich den humanitären Wertorientierungen der Art. 1 und 2 GG unterworfen. Soweit es die für die Arbeitnehmer nach § 242 BGB bei der Erfüllung des Arbeitsvertrags bestehende Treuepflicht betrifft, sind diese gegenüber dem die Achtung der verfassungsmäßigen Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten in seinem Betrieb beanspruchenden Arbeitgeber verpflichtet, alles zu unterlassen, was dieser seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden Vertragspflicht zur Achtung des APR zuwiderläuft oder was das Vermögen des Arbeitgebers durch eine von ihnen im Kreis seiner Beschäftigten begangene APR-Verletzung schädigen kann²⁴.

Eine gesetzliche „Wohlfühlgarantie“ am Arbeitsplatz gibt es allerdings nicht. Auch in einer durch die Förderung der „human resources“ geprägten Unternehmenskultur werden lediglich unternehmerische Konzepte entwickelt und eingesetzt, über das betriebliche Wohlbefinden der Arbeitskräfte eine Steigerung des

11... Vgl. *Maunz/Dürig*, GG, Stand März 2001, Art. 1 GG Rdn. 131, 132.

12... BVerfG, a.a.O. (Fn. 10).

13... BGH-Urteil vom 25. 5. 1954, NJW 1954 S. 1404 (1405).

14... BVerfG, a.a.O. (Fn. 10), S. 1221 ff.

15... Zum Prinzip des Menschenwürdebegriffs und seiner inhaltlichen Bestimmung: *Simon*, Die Menschenwürde als regulatives Prinzip der Bioethik, in: Heilmann/Simon, Kompetenz und Kreativität, 2001, S. 119 ff., m. w. N. Eine unbeschränkte Offenheit des Würdeverständnisses für eine Korrektur bei gesellschaftlich-kultureller Bedeutungsverschiebung des Menschenbilds ist nicht anzuerkennen. Eine von Nichtachtung und Willkür gegenüber der naturgegebenen Willensautonomie und Subjektqualität der menschlichen Persönlichkeit geprägte oder damit einhergehende Bedeutungsverschiebung (z. B. latente gesellschaftliche Toleranz von Mobbingpraktiken im Rahmen der Entwicklung einer Konkurrenz- und Ellenbogengesellschaft) wäre vom GG in keinem Fall gedeckt.

16... BAG-Urteil vom 29. 10. 1997, DB 1998 S. 371 = NZA 1998 S. 307 (308), st. Rspr.

17... BAG-Urteile vom 15. 7. 1987, DB 1987 S. 2571 und vom 4. 4. 1990, NZA 1990 S. 933 (934) = DB 1990 S. 1522.

18... BAG, GS, Urteil vom 27. 2. 1985, DB 1985 S. 2197 = AP Nr. 14 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht.

19... Vgl. Thüringer LAG, Urteil vom 10. 4. 2001, NZA RR 2001 S. 347 (355).

20... Eine spezialgesetzliche Festschreibung des Persönlichkeitsschutzes im Betrieb enthält § 75 Abs. 2 BetrVG.

21... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 19), S. 354.

22... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 19), S. 354.

23... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 19), S. 362; LAG Baden-Württemberg, a.a.O. (Fn. 2).

24... Thüringer LAG, Urteil vom 15. 2. 2001, NZA-RR 2001 S. 577 (580); vgl. auch *Grunewald*, a.a.O. (Fn. 1), S. 1071 und *Haller/Koch*, a.a.O. (Fn. 1), S. 359.

arbeitnehmerseitigen Produktivpotentials und der betrieblichen Verbundenheit herzustellen. In Bezug auf das Mobbingproblem haben selbst kommerziell motivierte humanitäre Wertorientierungen in Unternehmen allerdings eine eindämmende Wirkung, weil die konsequente unternehmensinterne Mobbingbekämpfung eine Glaubwürdigkeitsfrage des als rentierlich angesehenen humanitären Unternehmensprofils ist.

III. Mobbingschutz – eine verfassungsrechtliche Wertschutzaufgabe und ihre Anforderungen

Wenn Wertorientierungen in Unternehmen nicht im Einklang mit dem Standard der Art. 1 und 2 GG stehen, dann tritt i. d. R. auch der Fall ein, dass seitens des Arbeitgebers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen Mobbing zur Umgehung arbeitsrechtlicher Hürden und arbeitsgerichtlicher Kontrolle (z. B. bei einer Kündigung) als Steuerungsmittel zur Durchsetzung unternehmenspolitischer Zielsetzungen zum Einsatz kommt oder toleriert wird oder nicht arbeitgeberseitig gelenkte oder tolerierte Mobbinghandlungen von Arbeitnehmern untereinander nicht verhindert oder unterbunden werden. Immer dann, aber auch wenn bei rechtstreuen Arbeitgebern unternehmensinterne Anti-Mobbing-Strategien nicht zur Lösung eines zwischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bestehenden Mobbingkonflikts führen, wird Mobbing zum Thema der staatlichen Rechtsschutzgewährleistung und damit auch zum Thema für die Gerichte.

Dabei stellte sich bislang die Frage, ob das einen Mobbingkomplex bildende Verhalten in seiner Gesamtheit überhaupt – sowohl rechtstheoretisch aber auch anwendungspraktisch – Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung und im Ergebnis einer staatlichen Sanktion sein kann. Die Antwort auf diese Frage ist unabhängig davon, ob der Mobbingschutz auf der Basis des geltenden Rechts oder auf dem Weg eines noch zu erlassenden speziellen Anti-Mobbing-Gesetzes zu lösen ist, entscheidend dafür, ob in der Berufswelt die Einhaltung verfassungsrechtlich vorgegebener Wertorientierungen gewährleistet werden kann oder ob die Macht des Faktischen und das Recht des Stärkeren die Messlatte für das Verhalten im Arbeitsleben bestimmen werden und ob dort im Ergebnis rechtsfreie Räume entstehen. Ein wirksamer Mobbingrechtsschutz ist nicht nur Bestandteil einer glaubwürdigen Verteidigung des von den Art. 1 und 2 GG repräsentierten humanitären Wertesystems²⁵ sondern auch einer glaubwürdigen Verteidigung des Rechtsstaatsprinzips. Dabei muss man sich vor Augen halten, dass es bei Mobbing nicht um eine vereinzelt, sondern um nichts weniger als die systematische und fortgesetzte Missachtung der die humanitäre Werteordnung der Verfassung tragenden Leitprinzipien der Achtung der Menschenwürde, des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der körperlichen Unversehrtheit geht. Des weiteren muss hervorgehoben werden, dass Mobbing bei den Betroffenen nicht nur zu psychosomatischen Erkrankungen, sondern zu schweren Schädigungen der Persönlichkeit bis hin zu einer Gefährdung der physischen Existenz durch Auslösung lebensbedrohlicher Krankheiten oder Selbstmordhandlungen führen kann²⁶. Wenn Mobbing danach in schweren Fällen die gleichen Folgen haben kann, wie eine gegen Leib und Leben gerichtete Straftat²⁷ ist ein wirksamer Mobbingrechtsschutz aber auch Voraussetzung für die persönliche Sicherheit der Bürger, die der Staat an jeder Stelle zu schützen hat. Zu bedenken ist dabei auch, dass es sich um ein immer weiter um sich greifendes Massenphänomen einer in der Arbeitswelt zunehmenden, auf rücksichtslose Interessendurchsetzung gerichteten Ellenbogenmentalität handelt. Der Schutz vor Mobbing ist deshalb eine multikausale, die ordnungspolitischen Interessen des humanitären Rechtsstaates ebenso wie die fundamentalen Lebensinteressen des einzelnen berührende verfassungsrechtliche Wertschutzaufgabe.

Nicht nur aus diesem Grund, sondern auch angesichts der mobbingtypischen Wiederholung von Angriffshandlungen und der

sich darin widerspiegelnden, gegen die Rechtsordnung gerichteten Energie sowie angesichts der aus der Inanspruchnahme der Sozialversicherungsträger folgenden immensen Kostenbelastung der Allgemeinheit muss bei der Konzeption eines wirksamen Mobbingschutzes (Mobbingabwehr und Beseitigung der Mobbingfolgen) auch dem Präventionsprinzip ein hoher Stellenwert zugemessen werden. Die Möglichkeit der juristischen oder wirtschaftlichen Kalkulation einer Rechtsverweigerung durch den Mobbingtäter muss ausgeschlossen sein. Die zu den stärksten Motiven der Normbefolgung zählende subjektive Sanktionsgewißheit²⁸ ist durch die bislang die Mobbingproblematik nicht angemessen zur Kenntnis nehmende, dem Prinzip der isolierten Beurteilung von Einzelhandlungen folgende und damit zur Einschränkung verhaltensumfassender Mobbingstrategien nicht geeignete Rechtsprechungspraxis nicht zu vermitteln. Dem Erfordernis einer auf die Bekämpfung von Mobbing ausgerichteten Verhaltenssteuerung²⁹ i. S. eines klaren Stop-Signals³⁰ muss die Rechtsprechung auch bei der Gestaltung der prozessualen Durchsetzung des Mobbingschutzes und bei der Frage der den Mobbingtäter treffenden Haftungsfolgen wie z. B. bei der Höhe des Schmerzensgelds Rechnung tragen. Der Umstand, dass der Staat die von ihm selbst zu achtenden Individualwerte auch wirksam vor Verletzungen durch Dritte zu schützen hat, muss sich insbes. in der rechtlichen Ausgestaltung der in einem Mobbingschutzprozess zu beachtenden Darlegungs- und Beweislast widerspiegeln. Diese prozessualen Pflichten dürfen nicht zu unüberwindbaren Hürden werden. Das verfassungsrechtliche Schutzpflichtprinzip muss darüber hinaus seinen Niederschlag finden bei der durch die Gerichte in verfassungskonformer Wertausfüllung erforderlichen inhaltlichen Bestimmung der nach § 242 BGB bestehenden arbeitsvertraglichen Nebenpflicht des Arbeitgebers, sein Unternehmen so zu organisieren, dass die bei ihm Beschäftigten nicht Opfer von Mobbingangriffen werden oder solche Angriffe jedenfalls unverzüglich unterbunden werden, aber auch bei der gerichtlichen Festlegung der Anforderungen an den Eintritt der bei Nichteinhaltung dieser Nebenpflicht eintretenden Haftungsfolgen. Die Einhaltung dieser Organisationspflicht muss aus Gründen des effektiven Mobbingschutzes als einzige unternehmerische Handlungsalternative zur Vermeidung einer eigenen haftungsrechtlichen Inanspruchnahme durch solche Arbeitnehmer bestehen, die weder durch den Arbeitgeber selbst noch in einer diesem zuzurechnenden Weise, sondern von anderen Beschäftigten durch Mobbinghandlungen in ihren Rechten verletzt werden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass es der Unternehmer als Inhaber der betrieblichen Organisations- und Weisungsmacht selbst und mit einer Effizienz wie kein Gericht bzw. wie keine Arbeitsschutzbehörde in der Hand hat, der Entstehung oder Fortsetzung von Mobbingverhalten in seinem Unternehmen entgegenzutreten. Der Umstand, dass der Staat die von ihm zu achtenden Individualwerte auch wirksam vor Verletzungen durch Dritte schützen muss, ist andererseits aber auch bei der rechtlichen Bewertung der Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber disziplinarische Maßnahmen gegen Mobber bis hin zur fristlosen Kündigung durchführen kann, einzubeziehen. Auch insoweit dürfen die von den Gerichten zu stellenden Anforderungen einen wirksamen Mobbingschutz am Arbeitsplatz

25... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 24), S. 581.

26... Ausführlich Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 24), S. 581, m. w. N.

27... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 24), S. 581.

28... Hof, Rechtsethologie, 1996, S. 409.

29... Zu den Wechselwirkungen von Verhalten und Verhaltensregelung durch Recht grundlegend Hof, a.a.O., S. 405 ff., der (a.a.O., S. 426, 427) auch zutreffend darauf hinweist, dass nur im Verbund von Ethik, Recht, Politik und Erziehung ein konsistentes System der Verhaltensregelung entwickelt werden kann.

30... So Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 24), S. 582.

nicht unterlaufen oder erschweren. Auf diesen Erwägungen beruht die nachfolgend dargestellte und auf dem geltenden Recht aufbauende Mobbingrechtsschutz-Konzeption.

IV. Spezialfall der Persönlichkeitsrechtsverletzung

Das BAG hat unter Mobbing das systematische Anfeinden, Schikaniieren oder Diskriminieren von Arbeitnehmern untereinander oder durch Vorgesetzte verstanden³¹. Für die arbeitsrechtliche Praxis ist damit eine Definitionsbasis festgelegt, obwohl es in dem vom BAG entschiedenen Fall um die Frage der Erstattung einer Betriebsratschulung zum Thema „Mobbing“ und nicht um die Beurteilung eines Mobbingsachverhalts ging. Damit ist jedoch kein selbstständiger juristischer Tatbestand geschaffen. Die rechtliche Einordnung von Mobbingverhaltensweisen beurteilt sich ausschließlich danach, ob durch sie der Tatbestand einer Rechtsnorm erfüllt ist, aus welcher sich die gewünschte Rechtsfolge herleiten lässt. Grundlage des arbeitsgerichtlichen Mobbingschutzes können somit nur bestehende Rechtsvorschriften sein.

Da in Deutschland ein spezielles Anti-Mobbing-Gesetz nicht existiert³², liegt es nahe, auf die Rechtsvorschriften zurückzugreifen, die ohnehin die von Mobbinghandlungen typischerweise verletzten Rechtsgüter schützen. Zu diesen Rechtsgütern zählen in erster Linie das APR, aber auch die Gesundheit und die Ehre. Die mit der Rechtsanwendung befassten Stellen können sich dabei im Grundsatz auf ausgetretenen juristischen Pfaden in einem bewährten System von Anspruchs-, Gestaltungs- und Abwehrrechten bewegen³³. Über die verfassungskonforme d. h. die Persönlichkeitsrechte schützende Wertausfüllung arbeitsvertraglicher Nebenpflichten kann im Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer der Mobbingschutz auch als vertraglicher Anspruch durchgesetzt werden. Die einzelnen rechtlichen Aktionsmöglichkeiten sind in den beiden Anti-Mobbing-Urteilen des Thüringer LAG genannt³⁴.

Die unter dem Begriff Mobbing zusammengefassten Verhaltensweisen weisen allerdings die Besonderheit auf, dass sie nicht durch einzelne, sondern eine unbestimmte Zahl von Handlungen gekennzeichnet sind, deren Zusammenwirken erst zu der Rechtsverletzung als solcher oder jedenfalls erst zu deren eigentlicher Tragweite führt. Zwar kann jede einzelne dieser Handlungen einer isolierten Prüfung auf das Vorliegen von Rechtsverletzungen unterzogen werden, dies birgt bei Vorliegen eines Mobbingkomplexes aufgrund der Ausblendung der über die Einzelhandlung hinausgehenden Zusammenhänge aber die Gefahr fehlerhafter Entscheidungen³⁵. Darüber hinaus spielt die auf einzelne Handlungen isolierte gerichtliche Abarbeitung der in einem Mobbingkontext stehenden Rechtsverletzungen dem Mobber regelmäßig deshalb in die Hände, weil das Mobbingopfer ohne die Möglichkeit der richterlichen Erfassung des Mobbingkomplexes und Erwirkung einer die Mobbingquelle als solche konsequent verschließenden Gerichtsentscheidung zu ständigem Prozessieren gezwungen und dazu auch noch mit zunehmendem Verlauf seiner (berechtigten) Gegenwehr der Gefahr der juristischen Stigmatisierung als Prozesshansel und Querulant ausgeliefert ist³⁶. Wenn hinreichende Anhaltspunkte für einen Mobbingkomplex vorliegen, ist es deshalb erforderlich, diese in die rechtliche Würdigung miteinzubeziehen. Die juristische Bedeutung der durch den Begriff des Mobbing gekennzeichneten Sachverhalte besteht danach darin, der Rechtsanwendung Verhaltensweisen zugänglich zu machen, die bei isolierter Betrachtung der einzelnen Handlung die tatbestandlichen Voraussetzungen von Anspruchs-, Abwehr- oder Gestaltungsrechten nicht oder nicht in einem der Tragweite des Falles angemessenen Umfang erfüllen können³⁷. Der Begriff Mobbing ist deshalb aus rechtlicher Sicht die Bezeichnung für einen Spezialfall der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (oder anderer ebenso geschütz-

ter Rechte wie Gesundheit oder Ehre) durch die Summe mehrerer, in systematischem Zusammenhang stehender Angriffshandlungen. Um es noch einmal deutlich zu sagen: In Abweichung von der in der Justiz bislang als traditionell angesehenen Einzelhandlungsanknüpfung des deutschen Rechts³⁸ muss nach der Rechtsprechung des Thüringer LAG in den Urteilen vom 15. 2. und 10. 4. 2001 bei Mobbingsachverhalten die Gesamtheit des für den Mobbingkomplex in Betracht kommenden Verhaltens bei der Prüfung der Rechtsverletzung zugrundegelegt werden (Prinzip der globalen Beurteilung³⁹). Die den beiden Anti-Mob-

31... BAG-Beschluss vom 15. 1. 1997, DB 1997 S. 1475 = NZA 1997 S. 781. Diese Definition ist allerdings dahin zu erweitern, dass auch das Mobbing von Vorgesetzten durch unterstellte Arbeitnehmer erfasst wird. Dabei ist davon auszugehen, dass sich der Vorgesetztenbegriff auch auf den Arbeitgeber selbst erstreckt, wenn es sich bei diesem nicht um eine juristische sondern um eine natürliche Person handelt.

32... Im Kapitel IV „Lutte contre le harcèlement moral au travail (Kampf gegen die seelische Belästigung am Arbeitsplatz) des Artikel-Gesetzes zur sozialen Modernisierung vom 17. 1. 2002 (Journal Officiel Nr. 15 vom 18. 1. 2002, S. 1008) hat der französische Gesetzgeber als erster europäischer Gesetzgeber inzwischen äußerst weitreichende und rigide Mobbingschutzvorschriften erlassen. Das Gesetz erfasst sowohl Arbeitsverhältnisse als auch die Dienstverhältnisse der Beamten. Die nachfolgende auszugsweise Wiedergabe enthält keine amtliche Übersetzung. Im französischen Arbeitsgesetzbuch wurden u. a. folgende Artikel eingefügt:

Art. L. 122-49. – Kein Lohnempfänger darf wiederholten Handlungen der seelischen Belästigung ausgesetzt werden, die eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zum Ziel oder zur Folge haben, welche geeignet sind, seine Rechte und seine Würde zu beeinträchtigen, seine physische oder psychische Gesundheit zu verschlechtern oder seine berufliche Zukunft in Frage zu stellen.

Art. L. 122-49. des Arbeitsgesetzbuches ist bis auf die Ersetzung des Begriffs „salaire“ (Lohnempfänger) durch den Begriff „fonctionnaire“ (Beamter) inhaltsgleich mit dem ebenfalls neu eingefügten Art. 6 quinquies des Gesetzes Nr. 83-634 über die Rechte und Pflichten der Beamten vom 13. 7. 1983.

Art. L. 122-52. – Im Fall der Anwendung der Art. L. 122-46. und L. 122-49. legt der betroffene Lohnempfänger Tatelemente dar, die das Bestehen einer Belästigung vermuten lassen. Angesichts dieser Tatelemente obliegt es der verklagten Partei zu beweisen, dass ihre Handlungen keine Konstituierung einer solchen Belästigung sind und dass ihre Entscheidung durch objektive, außerhalb jeglicher Belästigung liegende Elemente gerechtfertigt ist. Der Richter bildet seine Überzeugung, nachdem er, falls dies notwendig ist, alle Untersuchungsmaßnahmen angeordnet hat, die er für nützlich hält.

Im französischen Strafgesetzbuch wurde folgender Artikel eingefügt: Art. 222-33-2. – Die Belästigung eines anderen durch wiederholte Handlungen, die eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zum Ziel oder zur Folge haben, welche geeignet sind, seine Rechte und seine Würde zu beeinträchtigen, seine physische oder psychische Gesundheit zu verschlechtern oder seine berufliche Zukunft in Frage zu stellen, wird mit einem Jahr Gefängnis und einer Geldstrafe von 15 000 € bestraft.

Demgegenüber setzt das schwedische Modell mit den am 21. 9. 1993 vom Nationalen Amt für Arbeitssicherheit und Gesundheit beschlossenen Vorschriften über Maßnahmen gegen „Victimization at Work“ – AFS 1993:17 – nicht auf repressive Maßnahmen, sondern in der Diktion von Empfehlungen auf ein organisatorisches und kommunikatives Vorgehen des Arbeitgebers zur Verhinderung bzw. Beseitigung eines mobbingförderlichen Arbeitsmilieus.

33... Abgesehen von der Signalwirkung ist deshalb der Erlass eines Anti-Mobbing-Gesetzes nicht zwingend geboten, wenn ein effektiver Mobbingschutz über die bestehenden Rechtsvorschriften gewährleistet werden kann.

34... Urteil vom 10. 4. 2001, a.a.O. (Fn. 19), S. 357 und Urteil vom 15. 2. 2001, a.a.O. (Fn. 24), S. 580; vgl. auch *Becker*, a.a.O. (Fn. 1); *Haller/Koch*, a.a.O. (Fn. 1), S. 356.

35... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 19), S. 357.

36... Zu den daraus resultierenden Folgen ausführlich Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 24), S. 581.

37... Thüringer LAG vom 10. 4. 2001, a.a.O. (Fn. 19), S. 357 und Urteil vom 15. 2. 2001, a.a.O. (Fn. 24), S. 579.

38... So ausdrücklich LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27. 7. 2000 – L6 VG 2334/97 – (juris) zur Begründung seiner Auffassung, dass Mobbing nicht dem Begriff des tätlichen Angriffs i. S. von § 1 Abs. 1 des Opferentschädigungsgesetzes entspricht.

bing-Urteilen des Thüringer LAG nachfolgenden Entscheidungen des LAG Baden-Württemberg und des LAG Rheinland-Pfalz beruhen, ohne dies näher zu vertiefen, im Ergebnis ebenfalls auf diesem Prinzip⁴⁰. Auch das BAG scheint dies so gesehen zu haben, wenn es von dem Erfordernis eines systematischen Handelns ausgeht und damit eine über die Bewertung einer einzelnen Handlung hinausgehende Rechtsprüfung voraussetzt. Auf anderem Wege ist ein wirksamer Mobbingrechtsschutz ohne gesetzgeberische Hilfe nicht möglich. Die Anwendung dieses Prinzips ist die konsequente Umsetzung der in Art. 1 GG für die Menschenwürde als höchstem Rechtswert ausdrücklich erwähnten und zum Zweck der Verwirklichung der anderen Grundrechte vom BVerfG auch im Bereich der Rechtsanwendung geforderten Beachtung der aus dem jeweiligen Grundrecht folgenden staatlichen Schutzpflicht⁴¹.

Das Thüringer LAG hat entsprechend diesen Erwägungen in den genannten Entscheidungen die vom BAG festgelegte Definition aufgegriffen und auf dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage unter dem Begriff des Mobbing im arbeitsrechtlichen Verständnis fortgesetzte, aufeinander aufbauende oder ineinander übergreifende, der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung dienende Verhaltensweisen erfasst, die nach ihrer Art und ihrem Ablauf im Regelfall einer übergeordneten, von der Rechtsordnung nicht gedeckten Zielsetzung förderlich sind und jedenfalls in ihrer Gesamtheit das APR oder andere ebenso geschützte Rechte wie Gesundheit und Ehre verletzen⁴². Nach dieser konkretisierenden Aufschlüsselung des vom BAG festgelegten arbeitsrechtlichen Mobbingbegriffs sind für die Bejahung einer rechtlichen Handhabe zur Mobbingabwehr oder zur Beseitigung von Mobbingfolgen i. S. der einheitlichen rechtlichen Erfassung eines Verhaltenskomplexes folgende Voraussetzungen erforderlich:

- fortgesetzte (d. h. eine ohne Anforderungen an eine bestimmte Dauer oder Frequenz unbestimmte Anzahl von nicht notwendig identischen oder gleichgelagerten) Verhaltensweisen (Handlungen und Unterlassungen),
- die der Schikane (d. h. Ausübung eines Rechts, mit dem Zweck, jemanden z. B. durch psychische Quälerei zu schädigen), der Diskriminierung (d. h. Ansehenschädigung, Herabsetzung, willkürlichen Benachteiligung), der Anfeindung (Auffangnetz für alle sonstigen feindlichen Angriffe mit dem Ziel der menschlichen Entwürdigung oder psychischen Zermürbung) dienen,
- das Aufeinanderaufbauen oder Ineinanderübergreifen dieser Verhaltensweisen⁴³ (d. h. systemische Beziehungen eines nach dem Reißverschlussprinzip vorliegenden äußeren Zusammenhangs der gegenseitigen Ergänzung),
- die im Regelfall nach Art und Ablauf bestehende Förderlichkeit einer übergeordneten, von der Rechtsordnung nicht gedeckten Zielsetzung (d. h. systemische Beziehungen eines nach dem Prinzip des gemeinsamen Nenners vorliegenden inneren Zusammenhangs der gegenseitigen Ergänzung⁴⁴),
- die jedenfalls in der Gesamtheit dieses Verhaltens liegende Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Adressaten (d. h. Prinzip der globalen Beurteilung).

V. Gerichtliche Feststellung von Mobbing

Bei der Prüfung der durch einen Mobbingkomplex in Betracht kommenden Rechtsverletzungen kommt dem APR eine Schlüsselstellung zu. Die Verletzung des APR ist sozusagen die Eintrittsschwelle und Durchlaufstation für weitere mobbingtypische Rechtsverletzungen, die weitergehende Voraussetzungen haben. So enthalten die ebenfalls mobbingtypische Verletzung der Gesundheit oder der Ehre zugleich auch eine Verletzung der vom APR umfassten Menschenwürde. Das APR stellt danach die rote Linie dar, deren Überschreitung das im Umgang mit anderen Personen wiederholte Verhalten zu rechtsrelevantem Mobbing werden lässt. Der Schwerpunkt der Rechtsprüfung liegt danach

in Mobbingschutzprozessen regelmäßig bei der Frage, ob die rote Linie einer APR-Verletzung überschritten ist oder nicht.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass es jedem Betroffenen selbstverständlich unbenommen ist, aus dem Bereich der den Mobbingkomplex bildenden Verhaltensweisen eine bestimmte Handlung herauszugreifen und dem zuständigen Gericht im Rahmen einer auf seine Interessen zugeschnittenen Klage zur Überprüfung ohne die Mitteilung des diese Handlung betreffenden Verhaltenskontexts vorzulegen. Hierbei handelt es sich dann aber um einen unechten Mobbingschutzprozess, weil dieses Gerichtsverfahren sich nicht von einem solchen unterscheidet, welches eine in der Beschäftigungszeit vereinzelt gebliebene APR-Verletzung durch ein einmaliges Angriffsverhalten betrifft.

Bei den echten Mobbingschutzprozessen wird dem Gericht zur Rechtfertigung eines bestimmten Klagebegehrens von dem Mobbingopfer der vollständige, eine Verhaltensverkettung umfassende Sachverhaltskomplex zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Den unmittelbaren Anknüpfungspunkt für das Klagebegehren bildet dabei i. d. R. dasjenige Verhalten des Mobbingtäters, welches die Grenzen der Unrechtserdulungstoleranz seines Opfers überschreitet. Wenn es dabei für die begehrte Rechtsfolge auf die Gesamtheit des vorgebrachten (Mobbing-) Verhaltens ankommt, muss diese Verhaltensgesamtheit vom Gericht zur Rechtsfindung in vollem Umfang auch herangezogen werden.

Die rote Linie zur APR-Verletzung ist überschritten, wenn die rechtliche Prüfung ergibt, dass das den unmittelbaren Anknüpfungspunkt für das Klagebegehren bildende Verhalten gegenüber der den Mobbingrechtsschutz in Anspruch nehmenden Partei Bestandteil einer Kette von systematischen Anfeindungen, Schikanen oder Diskriminierungen war und deshalb auch selbst bei vordergründiger Wahrnehmung berechtigter Interessen (z. B. Ausübung des Direktionsrechts bzgl. Ort, Inhalt und Zeit der Arbeitsleistung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung) keine Gründe vorliegen, die den in diesem Verhalten liegenden Eingriff rechtfertigen.

39... Zustimmend *Aigner*, a.a.O. (Fn. 2), S. 1355.

40... Jeweils a.a.O. (Fn. 2).

41... Vgl. BVerfG-Beschluss vom 27. 1. 1998, DB 1998 S. 826 = NZA 1998 S. 470 (471) und Beschluss vom 19. 3. 1998, NZA 1998 S. 588, m. w. N.; nach dem BVerfG-Beschluss vom 14. 1. 1981, DB 1981 S. 1180 = NJW 1981 S. 1655 erfasst die aus Art. 2 Abs. 2 GG folgende staatliche Schutzpflicht auch den Schutz vor nichtkörperlichen Einwirkungen, wie psychischen Folterungen und seelischen Quälereien.

42... Thüringer LAG, Urteil vom 15. 2. 2001, a.a.O. (Fn. 24), S. 579 sowie Urteil vom 10. 4. 2001, a.a.O. (Fn. 19), S. 358.

43... Eine freiwillige Änderung der Arbeitsbedingungen unterbricht diesen Zusammenhang nach der Rspr. des Thüringer LAG in seinem Urteil vom 10. 4. 2000, (a.a.O.) S. 358, aber grundsätzlich nicht, wenn diese auf Druck der zuvor erfolgten Mobbinghandlungen zustande gekommen und geeignet ist, die mittels des vorangegangenen Mobbingverfolgten Ziele zu fördern.

44... Ein die einzelnen Verhaltensweisen i. S. einer Systematik verbindendes, dem schlichten Vollzug der einzelnen Anfeindungen, Schikanen und Diskriminierungen übergeordnetes Interesse kann nicht nur darin liegen, die Zielperson ohne weitergehenden, die Befriedigung niederer Antriebe wie Neid etc. überschreitenden Eigennutzen über den Einzelfall hinaus fortlaufend zu quälen, dieser eins auszuwischen oder sie sonstwie zu schädigen. Darüber hinausgehend sind auch zur eigennützigen Durchsetzung beruflicher oder unternehmerischer Zielsetzungen bestimmte Handlungsmuster verbreitet, wie das Herausdrängen von MitarbeiterInnen aus beruflichen Positionen oder dem Arbeitsverhältnis als solchem, sowie die sonstige Bekämpfung bzw. Ausschaltung von (mutmaßlichen) KonkurrentInnen oder missliebigen MitarbeiterInnen durch Anwendung unzulässiger Mittel und Methoden, wie z. B. der psychischen Zermürbung und menschlichen Entwürdigung. In allen Fällen ist für die Feststellung eines inneren Zusammenhangs der einen Mobbingkomplex bildenden Verhaltensbestandteile erforderlich aber auch ausreichend, dass diese als Einzelbausteine oder im Zusammenwirken untereinander geeignet sind, die Verwirklichung eines den in Frage kommenden übergeordneten Zielen entsprechenden Erfolgs zu befördern.

tigen. Ein Eingriff in das APR kann zwar grundsätzlich durch die Wahrnehmung (überwiegender) schutzwürdiger Interessen gerechtfertigt sein. Dabei ist aber zu beachten, dass auch die Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen nicht durch die Anwendung schutzunwürdiger Methoden, wie systematischen Angriffen auf die psychische Stabilität anderer gerechtfertigt. Insofern besteht im Ergebnis kein Beurteilungsunterschied bei lediglich vorgeschobenen oder tatsächlich bestehenden Schutzinteressen Dritter.

Bei der Prüfung einer APR-Verletzung durch Mobbing ist eine Abgrenzung nicht nur hinsichtlich des rechtlich erlaubten, sondern auch gegenüber dem im gesellschaftlichen Umgang üblichen (sozialadäquaten) und deshalb hinzunehmenden Verhalten erforderlich. Bei der Abgrenzung zu der bloß vorgeschobenen Inanspruchnahme schutzwürdiger rechtlicher Interessen aus dem Arbeitsvertrag bei belastenden Rechtsakten oder bei der Abgrenzung zu dem bloß vorgeschobenen Recht der persönlichen Freiheit bei der Gestaltung von gesellschaftlichen Kommunikations- und Umgangsformen im Rahmen sozialer Adäquanz durch mobbende Arbeitgeber, Vorgesetzte oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann der hypothetische Vergleich mit einem intakten Arbeits- oder Mitarbeiterverhältnis aufschlussreich sein, in dem nicht die Person, sondern das Problem eliminiert werden soll. Dabei ist im Zweifel zu fragen, wie sich in der konkreten Lage ein verständig denkender, auf die Aufrechterhaltung und Förderung der Arbeitsvertragsbeziehungen Wert legender und an der Lösung von Sachproblemen orientiert rechtstreu handelnder und von entsprechenden Motiven geleiteter Arbeitgeber verhalten würde⁴⁵, oder wie sich verständig denkende Arbeitnehmer unter Beachtung der für die betriebliche Aufgabenerfüllung, Zusammenarbeit und Verbundenheit notwendigen Mindestanforderungen der Kommunikation im Umgang mit Arbeitskollegen und -kolleginnen verhalten würden. Vereinzelt auftretende Konflikte am Arbeitsplatz sind noch kein Mobbing. Je öfter und beharrlicher allerdings bei belastenden Rechtsakten gegenüber derselben Person eine – gemessen an der vorgebrachten Begründung oder gemessen an dem Umgang mit anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen – arbeitgeberseitige Überreaktion bzw. Sonderbehandlung oder gar eine Ignoranz bereits vorhandener gegenläufiger gerichtlicher Entscheidungen festzustellen oder je intensiver das Ausmaß der Inadäquanz einer rechtlichen Reaktion ist, um so mehr spricht für die Annahme einer Mobbingproblematik. Je intensiver und öfter gegenüber derselben Person jenseits von belastenden Rechtsakten ein die soziale Ausgrenzung signalisierendes Verhalten seitens des Arbeitgebers bzw. von Arbeitskollegen oder -kolleginnen an den Tag gelegt wird, um so mehr spricht auch hier für die Annahme einer Mobbingproblematik. Im Spiegelbild dieser Abgrenzungskriterien lassen sich dann natürlich auch die „Trittbrettfahrerfälle“ herausfiltern, in denen der Vorwurf des Mobbings von einem vermeintlichen Mobbingopfer lediglich vorgeschoben ist, um ansonsten rechtlich nicht oder nur schwer begründbare Zielsetzungen (z. B. Ablösung von Vorgesetzten, Schadenersatz, Versetzung etc.) zu erreichen.

Zusammenfassend sind bei der rechtlichen Beurteilung einer mobbingbedingten APR-Verletzung folgende Schritte erforderlich:

- Prüfung, ob in das APR durch das den unmittelbaren Anknüpfungspunkt für das Klagebegehren bildende Verhalten eingegriffen wurde (dies ist regelmäßig der Fall, wenn persönlichkeits- und menschenwürdeausfüllende Statusfaktoren betroffen sind),
- Prüfung, ob dieser Eingriff rechtswidrig ist, weil ein Fall von Mobbing vorliegt, durch eine den gesamten zur Begründung des Mobbings im Einzelfall herangezogenen Verhaltenskomplex erfassende Beurteilung, ob das den unmittelbaren Anknüpfungspunkt für das Rechtsschutzbegehren bildende Verhalten als Bestandteil einer Kette von in einem systematischen Zusammenhangsverhältnis stehenden Anfeindungen, Schikanen oder Diskriminierungen anzusehen ist oder ob es sich nicht um Mobbing handelt, sondern um ein vereinzelt gebliebenes oder zufällig aufgetretenes Fehlverhalten, durch

Sichtung der für oder gegen eine systematische Verbundenheit sprechenden Kriterien oder ob es sich nicht um den Bestandteil eines Mobbingkomplexes, sondern um ein im Bereich des gesellschaftlichen Umgangs im allgemeinen übliches oder rechtlich erlaubtes und deshalb hinzunehmendes Verhalten handelt⁴⁶.

VI. Schutzpflichtkonforme Darlegungslast und Beweisführung im Mobbingschutzprozess

Eines der Hauptprobleme von Mobbingschutzprozessen liegt bei der sachgerechten Verteilung der Darlegungs- und Beweislast. Diese trägt in Bezug auf das Vorliegen eines Mobbingsachverhalts grundsätzlich derjenige, der einen solchen Sachverhalt behauptet⁴⁷. Wenn das Mobbingopfer über die einzelnen Vorfälle nicht in tagebuchartigen Aufzeichnungen nach Ort, Zeit, Art, Inhalt und handelnder Person Buch geführt hat, ist es i. d. R. später kaum zu einer geschehensgetreuen Schilderung der verbalen und nonverbalen Handlungen und der ihre systematische Verknüpfung dokumentierenden Elemente in der Lage. Die Grundbedingung für die Überzeugung des Gerichts von der Berechtigung des Mobbingvorwurfs ist es, dass ein systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren aus den diesem mitgeteilten Tatsachen nachvollzogen werden kann. Mit dem schlagwortartigen Vortrag oder einer wertenden Zusammenfassung der Ereignisse, wird die prozessuale Darlegungslast auch in Mobbingschutzprozessen jedenfalls nicht erfüllt. Dies gilt auch für den Arbeitgeber, der die Durchführung von rechtlichen Maßnahmen gegen Mobber vor Gericht rechtfertigen will. Erforderlich ist ein den Ablauf und die Einzelheiten erfassender Sachvortrag, aus dem sich die entsprechenden Rückschlüsse ziehen lassen. Wenn dies nicht geleistet werden kann, ist kein Rechtsschutz möglich⁴⁸. Je detailgetreuer der für die Berechtigung des Mobbingvorwurfs sprechende Vortrag von Haupt- und Indiztatsachen erfolgt, umso mehr wird der Vollzug der im Rahmen der gerichtlichen Prüfung im Einzelfall erforderlichen Abgrenzung zu rechtlich erlaubtem oder sozial adäquatem Verhalten gefördert.

Als falltypische Indiztatsachen hat das Thüringer LAG anerkannt: das Bestehen einer mobbingtypischen Motivation, eines typischen Geschehensablaufs und einer typischen Veränderung des Gesundheitszustands des Opfers, wenn eine Konnexität zu den vorgebrachten Mobbinghandlungen besteht⁴⁹. Die Ausprägung eines medizinischen Befunds kann darüber hinaus Rückschlüsse auf die Intensität des Mobbings zulassen, was insbes. bei der Frage der Schmerzensgeldbemessung eine gewichtige Rolle spielen kann. Für sich allein und ohne den nachvollziehbaren Vortrag eines den Mobbingkomplex einigermaßen tragenden Gerüsts von Haupttatsachen reichen diese Indiztatsachen zur Darlegung APR-Verletzung durch Mobbing allerdings nicht aus.

In den beiden Anti-Mobbing-Urteilen des Thüringer LAG sind aus Gründen der staatlichen Schutzpflicht gegenüber der durch Mobbinghandlungen regelmäßig betroffenen Menschenwürde i. V. mit dem Rechtsstaatsprinzip zugunsten der Mobbingopfer

45... Die Benchmark für dieses Erfordernis kann unter dem von Aigner, a.a.O. (Fn. 2), S. 1356 geprägten Begriff des „abgestuften Konfliktmanagements“ zusammengefasst werden. Ähnlich der von Ruberg, a.a.O. (Fn. 1), Rdn. 26 ff. verfolgte Ansatz einer an der Wahrung berechtigter Interessen ausgerichteten „Erforderlichkeitskontrolle“ des Arbeitgeberverhaltens bei vordergründig zulässigen, aber als Bestandteil eines Mobbingkomplexes in Frage kommenden belastenden Rechtsakten.

46... Vgl. Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 19), S. 358.

47... Nach Art. L. 222-52 des französischen Arbeitsgesetzbuches, a.a.O. (Fn. 32), reicht ein schlüssiger Mobbingvorwurf. Der Mobbingbeschuldigte muss sodann den Entlastungsbeweis führen.

48... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 19), S. 357.

49... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 19), S. 358 f.; in Bezug auf die mobbingtypische Veränderung des Gesundheitszustands ebenso LAG Baden-Württemberg, a.a.O. (Fn. 2).

erhebliche Beweiserleichterungen angenommen worden. Die Beweisnot der beim Nachweis einzelner oder der gesamten Verhaltensbestandteile eines Mobbingkomplexes allein und ohne vom Gegnerlager unabhängige Zeugen dastehenden Partei ist nach der Entscheidung vom 10. 4. 2000 durch eine den Grundsätzen des fairen Verfahrens und Art. 6 Abs. 1 EMRK entsprechende Anwendung der §§ 286, 448, 141 Abs. 1 Satz 1 ZPO auszugleichen und ihre Aussage bei der richterlichen Überzeugungsbildung zu berücksichtigen⁵⁰. Weil von dem sich über einen unbestimmten Zeitraum erstreckenden Geschehen Betroffenen nicht ohne weiteres erwartet werden kann, dass er in der Verhandlung ohne Rückgriff auf seine Aufzeichnungen zu einer vollständigen und damit wahrheitsgemäßen Aussage in der Lage ist, hat das Thüringer LAG in seiner Entscheidung vom 15. 2. 2001 dem Mobbingopfer bei seiner Vernehmung oder Anhörung eine Bezugnahme auf die von ihm zu den Mobbingabläufen gefertigten Notizen oder einer hierzu erstellten eidesstattlichen Versicherung eingeräumt, wenn mangels ausreichender Erinnerungsfähigkeit die Nichtgestattung dieser Möglichkeit zu einer Verhinderung der Beweisführung führen würde. Als Korrektiv zur Verhinderung einer schriftlich vorbereiteten Wahrheitsverschleierung hat es insoweit aber strenge Anforderungen an die Glaubwürdigkeitsprüfung gestellt⁵¹. Eine Beweiserleichterung hat das Thüringer LAG schließlich auch für den dem Mobbingopfer nur schwer möglichen Kausalitätsnachweis der aus Mobbinghandlungen resultierenden Schäden eingeräumt. Wenn eine Konnexität zwischen einem mobbingtypischen medizinischen Befund oder einer Suizidreaktion zu unstreitig oder bewiesenermaßen feststehenden Mobbinghandlungen vorliegt, dann besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Handlungen den Schaden verursacht haben, den die in dem medizinischen Befund attestierte Gesundheitsverletzung oder Suizidreaktion zur Folge hat⁵². Eine solche Konnexität ist anzunehmen, wenn die Erkrankung oder die Suizidreaktion parallel zu den Mobbinghandlungen oder in deren zeitlichen Folge erfolgt und vor Beginn dieser Handlungen eine entsprechende Beeinträchtigung des Gesundheitszustands nicht vorlag.

VII. Schutzpflichtkonforme Arbeitgeberhaftung – Organisationsverschulden bei Mobbing

Die Rechtsprechung muss des weiteren in Ansehung des verfassungsrechtlichen Schutzpflichtprinzips unter dem Gesichtspunkt des Organisationsverschuldens einen auch unabhängig von der haftungsrechtlichen Zurechnung der §§ 31, 278, 831 BGB oder seiner unmittelbaren Haftungspflicht als selbst agierender Mobbler, also für das Mobbing eines jeden Mitarbeiters oder einer jeden Mitarbeiterin gegen den Arbeitgeber durchsetzbaren Schadensersatzanspruch anerkennen, weil dieser sein Unternehmen so organisieren muss, dass bei ihm Beschäftigte keinen Mobbingangriffen ausgesetzt werden. Wenn ein Mobbing Sachverhalt unstreitig oder nachgewiesen ist, muss zunächst vermutet werden, dass der Arbeitgeber seine diesbezüglichen Organisations- und Schutzpflichten schuldhaft verletzt hat. Diese Pflichten erfordern von dem Arbeitgeber durch entsprechende Maßnahmen die betriebliche Umsetzung einer Doktrin der „Nulltoleranz“ gegenüber Mobbing⁵³. An dieser Stelle muss noch einmal ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich bei Mobbing im rechtlichen Verständnis nicht um das Vorliegen von einzelnen, für das menschliche Zusammenleben typischen Konflikten, sondern um fortgesetzte Angriffe zum Zweck der psychischen Zermürbung und menschlichen Entwürdigung der Zielperson handelt. Der Arbeitgeber kann diese Vermutung nur durch den Nachweis widerlegen, dass er zur Mobbingprävention geeignete Maßnahmen ergriffen und deren Einhaltung auch in pflichtgemäßer Weise überwacht hat. Dabei muss die Ächtung von Mobbingpraktiken und das Vorliegen eines dementsprechenden, nachprüfbar for-

men annehmenden, allseits und jederzeit erkennbaren ernsthaften Willens des Arbeitgebers ausreichen, derartige Verhaltensweisen durch Maßnahmen des Personalmanagements und ggf. arbeitsrechtliche Sanktionen im Keim zu unterbinden (Konkretisierung einer anti-mobbing-leadership⁵⁴). Hat der Arbeitgeber z. B. durch Anzeige konkreter Verhaltensweisen Kenntnis von Mobbingpraktiken in seinem Unternehmen erlangt, kann er jedenfalls bei weiteren Mobbingangriffen gegenüber derselben Person die ihn treffende Vermutung der Organisations- und Schutzpflichtverletzung nur noch durch den Nachweis von Gegenmaßnahmen widerlegen, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich und angemessen gewesen sind, um eine Fortsetzung des Mobbings unmittelbar und nachhaltig zu unterbinden⁵⁵. Anderenfalls haftet er auf Ersatz des gesamten, dem Betroffenen aus den Mobbingübergreifen erwachsenden Schadens⁵⁶.

VIII. Schutzpflichtkonforme Voraussetzungen des vorläufigen Rechtsschutzes

Bei einstweiligen Mobbingschutzverfügungen (i. d. R. Unterlassungsverfügungen) darf die Eilbedürftigkeit nicht per se deshalb in Frage gestellt werden, weil das Mobbingopfer schon über einen längeren Zeitraum Angriffen auf seine Persönlichkeit ausgesetzt war und diese hingenommen hat. Eine solche, für Mobbingbetroffene geradezu typische, der Bewahrung des Arbeitsverhältnisses untergeordneten und oft mit den durch das Mobbing verursachten spezifischen psychologischen und gesundheitlichen Befindlichkeiten erklärbaren Verhaltensausrichtung, darf den Weg in das Eilverfahren nicht abschneiden, wenn der Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die individuelle Grenze der Unrechtserduldungstoleranz überschritten ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob das Mobbingopfer sich durch sein eigenes Verhalten in Widerspruch zu der von ihm geltend gemachten Eilbedürftigkeit gesetzt hat, ist auf den Zeitpunkt der letzten unmittelbar vor Antragstellung zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes liegenden Verletzungshandlung abzustellen. Grundsätzlich können dabei die zeitlich weiter zurückliegenden Verhaltensweisen in das Rechtsschutzbegehren einbezogen werden, wenn diese zusammen mit der unverzüglich bekämpften Hand-

50... Ausführlich Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 19), S. 357, 358 unter Bezugnahme u. a. auf die Rechtsprechung des EGMR, Urteil vom 27. 10. 1993, NJW 1995 S. 1413 ff. und BGH-Urteil vom 9. 10. 1997, NJW 1998 S. 306 (307). Zur Parteivernehmung und Parteianhörung vgl. im übrigen Schlosser, NJW 1995 S. 1404 ff. und Lange, NJW 2002 S. 476 ff.

51... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 24), S. 583.

52... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 24), S. 580.

53... Insoweit zu weitgehend m.E. die Forderung Wolmeraths, a.a.O. (Fn. 1), S. 148 f. über die Nichtdurchführung konkreter Mobbingverhinderungsmaßnahmen hinaus eine Organisationspflichtverletzung bereits bei dem Vorliegen von Arbeitsbedingungen anzunehmen, welche die Entstehung von Mobbingübergreifen ganz allgemein begünstigen können. Zum einen ist dies aufgrund des allenfalls arbeitspsychologisch und nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbarer Ursache-Wirkungs-Verhältnisses kaum justiziabel. Zum anderen würde dies aufgrund der möglichen Ursachenvielfalt für die Arbeitgeberseite ein nicht beherrschbares Faß ohne (Haftungs)-Boden eröffnen.

54... Der Abschluss einer Anti-Mobbing-Betriebsvereinbarung ist hierfür weder zwingend erforderlich, noch reicht eine solche ohne ernsthafte Kontrolle ihrer Einhaltung aus.

55... Maßnahmen der einzelfallbezogenen Mobbingbekämpfung, die sich auf Ort, Zeit, Ablauf oder Inhalt der Arbeitsleistung der Beteiligten belastend auswirken (z. B. Versetzung etc.) sind unter Zugrundelegung des Prinzips, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht – unbeschadet einer anderweitigen einvernehmlichen Regelung mit dem Mobbingopfer – nur dann angemessen, wenn sie die mobbenden Arbeitnehmer selbst betreffen oder eine klare Täter/Opfer-Trennung ausscheidet.

56... Vgl. auch Wolmerath, a.a.O. (Fn. 2), S. 536; ähnlich Kerst-Würkner, a.a.O. (Fn. 2), S. 258 (259).

lung systematischer Bestandteil einer fortgesetzten Persönlichkeitsrechtsverletzung sind⁵⁷.

IX. Schutzpflichtkonforme Voraussetzungen zur Kündigung des Mobbers

Ähnliches wie das soeben Gesagte gilt bei der Beurteilung der Einhaltung der Kündigungserklärungsfrist (§ 626 Abs. 2 BGB) eines den Mobber fristlos kündigenden Arbeitgebers. Da es sich bei Mobbing um ein fortdauerndes Gesamtverhalten handelt, muss es für die Einhaltung dieser Frist auf die Kenntnis desjenigen Ereignisses ankommen, welches das letzte Glied in der Kette der in systematischem Zusammenhang stehenden Pflichtverletzungen bildet. Darüber hinaus schafft die durch die quantitative Zunahme der Pflichtverletzungen auch automatisch erfolgende qualitative Verstärkung der Vertragsstörung einen eigenen, das als Mobbing zu bezeichnende Gesamtverhalten umfassenden, veränderten Kündigungssachverhalt⁵⁸. Bei mobbingbedingten Kündigungen darf es auch keine Rolle spielen, ob es zu einer Störung des Betriebsfriedens durch den Mobbingtäter gekommen ist, weil damit zu rechnen ist, dass die den Betriebsfrieden bestimmenden Befindlichkeiten von den auf Ausgrenzung der Mobbingopfer bedachten Tätern und ihrer Gefolgschaft aufgrund ihrer mobbingtypischen strukturellen Übermacht repräsentiert werden und der Arbeitgeber weder in dem Bestreben gehindert werden darf, sein Unternehmen entsprechend den verfassungsrechtlichen Wertorientierungen zu führen, noch daran, die Risiken einer ihn ansonsten selbst bedrohenden haftungsrechtlichen Inanspruchnahme durch die von Mobbingangriffen betroffenen Beschäftigten zu beschränken⁵⁹.

X. Zusammenfassung – Ausblick

Wertorientierungen in Unternehmen müssen, jedenfalls soweit diese sich auf den Vollzug der nach deutschem Recht zu beurteilenden Arbeitsverhältnisse auswirken, mit der in der deutschen Verfassung und – für den Fall ihres Zustandekommens – mit der in der europäischen Verfassung enthaltenen objektiven Wertordnung als Mindeststandard in Einklang stehen. Eine unabweisbare Notwendigkeit zu einer spezialgesetzlichen Regelung des Mobbingeschutzes besteht auf der Basis des hier vorgestellten Konzepts nicht. Hilfreich zur Auslösung des bei der Justiz für die Mobbingproblematik erforderlichen Sensibilisierungsschubs wäre aber eine der Ausstrahlung der Art. 1 und 2 GG auf die Arbeitsbedingungen Rechnung tragende Einfügung eines § 618a BGB, der klarstellt, dass kein Dienstverpflichteter der systematischen Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung dienenden Angriffen ausgesetzt werden darf und vom Dienstberechtigten vor entsprechenden Angriffen von Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeitern zu schützen ist, sowie das Verbot, diese Angriffe bei der Rechtsprüfung einer isolierten Beurteilung zu unterziehen⁶⁰.

Zu befürworten ist eine der Rechtsprechung des EGMR Rechnung tragende Lockerung der Voraussetzungen des § 448 ZPO, da es für die gerichtliche Entscheidungsfindung letztlich ohnehin auf die Glaubwürdigkeitsprüfung der Aussage ankommt. Schon diese Maßnahmen würden den aus der derzeitigen Rechtsprechungspraxis erkennbaren Rechtsschutzdefiziten Rechnung tragen.

Wünschenswert wäre unter dem Gesichtspunkt des Verursacherprinzips, der Entlastung der Allgemeinheit und aus Gründen der Prävention schlussendlich die konsequente, regressmäßige Inanspruchnahme der Verursacher von mobbingbedingten Belastungen von Kranken- und Rentenkassen durch die Sozialversicherungsträger.

Vor einer Kodifizierung des Mobbingeschutzes in Anlehnung an die in Fn. 32 zitierten französischen Vorschriften zur Beweislast des Mobbingbeschuldigten aber auch zur Strafbarkeit von Mobbing muss indessen ausdrücklich gewarnt werden. Wer einen Mitarbeiter los werden oder seinen Chef ärgern will, braucht für diesen nur eine Mobberlegende zu stricken und erreicht dann auf diesem Wege noch effektiver sein Ziel. Andererseits bestünde die Gefahr des Entstehens einer noch größeren Zahl von Trittbrettfahrern, die sich bei Gutdünken in den Mobbingwinkel begeben. Auch ein spezieller Mobbingstraftatbestand könnte mehr Probleme aufwerfen als er zu lösen vermag. Zu denken ist dabei an „Hexenjagden“ auf missliebige Vorgesetzte und Kollegen allein durch Auslösung entsprechender staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren. Zu beachten ist auch, dass derartigen Strafverfahren i. d. R. von der Klärung komplizierter arbeitsrechtlicher Vorfragen abhängig sind und deshalb in vielen Fällen mit einer Einstellung nach § 154d StPO gerechnet werden muss. Mit all dem ist den wirklichen Mobbingopfern nicht gedient. Bei der rechtlichen Mobbingbekämpfung bedarf es zwar eines klaren Stop-Signals, das Kind darf aber nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden.

An allererster Stelle und am wirksamsten werden der Staat und die Unternehmen ihrer Verantwortung für eine von der Achtung der humanitären Werte bestimmten Arbeitswelt gerecht, wenn sie durch das Verhalten ihrer Repräsentanten zu einer glaubwürdigen Ächtung von Mobbingpraktiken beitragen.

57... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 19), S. 363.

58... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 24), S. 586.

59... Thüringer LAG, a.a.O. (Fn. 24), S. 582.

60... Eine gleichlautende Regelung sollte dann aus dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung auch das Beamtenrecht enthalten.

Nachdruck aus: Quelle noch einfügen

Entscheidungen

Arbeitsvertragsrecht

Schmerzensgeldanspruch bei schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Mobbing

Bemessung des Schmerzensgeldes nicht nach dem Einkommen des Geschädigten, sondern nach Gewicht und Folgen der Persönlichkeitsrechtsverletzung

BGB §§ 823, 847

1. Bei einem als fortgesetztes Mobbing einzustufenden Gesamtverhalten des Arbeitgebers kann der betroffene Arbeitnehmer das verantwortliche Vorstandsmitglied einer eingetragenen Genossenschaft unmittelbar wegen schwerer Persönlichkeitsrechts-

verletzung auf Schmerzensgeld in Anspruch nehmen. (Leitsatz der Red.)

2. Die Höhe des Schmerzensgeldes orientiert sich nicht an dem Monatseinkommen des Geschädigten, sondern an dem Gewicht der Handlungen und den Folgen (z. B. Gesundheitsbeeinträchtigungen etc.).

► (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. 8. 2001 – 6 Sa 415/01; n. rkr.; Az. beim BAG: – 8 AZR 631/01)

Hinweis der Redaktion: Das LAG Rheinland-Pfalz hat den Mobbing-Begriff übernommen, der dem Urteil des LAG Thüringen vom 15. 2. 2001 – 5 Sa 102/00, DB 2001 S. 1783 zugrunde liegt.

Qualitätssicherung in der Polizeiausbildung: Brauchen wir eigenständige Polizeihochschulen?

THOMAS FELTES

[HTTP://WWW.THOMASFELTES.DE/HTM/QUALITAETSSICHERUNG.HTM](http://www.thomasfeltes.de/htm/qualitaetssicherung.htm) (1)

1. Leitgedanken

Polizeireform und Ausbildungsreform sind eng miteinander verbunden. Nur gut ausgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte sind bereit und in der Lage, Polizeireformen mitzutragen und mitzugestalten. Dementsprechend ist ein wichtiges Ziel der Fachhochschulausbildung die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Lehre und Forschung.

Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Mittel und sich ständig verändernder Herausforderungen an die Polizei ist die beständige Sicherung dieser Qualität bei gleichzeitiger laufender Anpassung an neue Anforderungen eine vorrangige Aufgabe. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, daß die Fachhochschulen ihre Aufgaben autonom und selbstverantwortlich erfüllen können. Hochschulreformen müssen als ganzheitliches, visionäres Konzept begriffen werden. Nur dann lassen sich Qualität und Leistungsfähigkeit in einem neuen Rahmen sichern. Die Neugestaltung bzw. Fortentwicklung der Fachhochschulausbildung für die Polizei stellt einen wichtigen Baustein in einem übergreifenden Reformkonzept bürgernaher Polizei dar, auf das sie abgestimmt sein muß. Begleitet sein muß diese Fortentwicklung von einer alle Bildungseinrichtungen umfassenden Reorganisation polizeilicher Aus- und Fortbildung. Die Fachhochschulausbildung muß in enger Verbindung mit der Ausbildung für den mittleren Dienst (dort, wo diese noch stattfindet), der Ausbildung für den höheren Dienst sowie der Fortbildung auf allen Bildungsebenen organisiert sein.

Der Wissenschaftsrat hatte 1996 gefordert, daß die Verwaltung „ein neues Selbstverständnis im Sinne eines kundenorientierten Dienstleistungsunternehmens entwickeln sollte, das auch veränderte Verhaltensmuster und Qualifikationen auf seiten der Beschäftigten erforderlich macht. Hierzu zählen insbesondere betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Entscheidungs- und Führungskompetenzen, aber auch soziale und kommunikative Kompetenzen für eine stärkere Bürgerorientierung [2].

Dies trifft auch auf die Polizei zu.

Vor allem betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind im Zusammenhang mit dezentraler Budgetverwaltung als Ausfluß eines neuen Managements notwendig. Dezentrales Budget bedeutet aber auch dezentrale Verantwortung und entsprechende Maßnahmen, die dies ermöglichen. Die Polizei braucht selbständig denkende und handelnde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dies bedeutet, dass sich die Ausbildung nicht auf die Vermittlung von Wissen beschränken darf. Von besonderer Bedeutung sind handlungsorientierte Ausbildungsinhalte, die die persönliche Kompetenz der Beamten erhöhen und sie zu konfliktfähigen, im positiven Sinne selbstbewußten Mitarbeitern machen, die an sie herangetragene Herausforderungen eigenverantwortlich annehmen. Eine Ausbildung oder ein Studium kann nicht darauf ausgerichtet sein, eine allumfassende und abschließende Wissensvermittlung zu leisten. Die saarländische Arbeitsgruppe zur Reform der Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes hat dies bereits 1995 so formuliert: „Die für das Studium typische Konzentration auf formales Lernen von explizitem Wissen reicht in keiner Weise aus, um im Beruf zu bestehen. Benötigt werden eher Lernsituationen und -modelle, die auch informelles Lernen und Verstehen einschließen. ... Die Leistungsanforderungen des polizeilichen Alltags verlangen situationsgerechtes Verhalten, das weit über kognitives Wissen hinausgeht. Es wird evident, daß affektive und soziale Lehrinhalte, die sich mit der Beeinflussung des eigenen und des Verhaltens anderer Menschen befassen, in das Studium einfließen müssen [3].

Der Umgang mit und die Bewältigung von Konflikten gewinnt dabei zunehmend an Bedeutung. Insofern ist eine „Koordinierungsstelle für Konfliktbehandlung und Krisenintervention“, wie sie vom Land Baden-Württemberg als Pilotprojekt an der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen eingerichtet worden ist, zukunftsweisend. Hier können entsprechende Fortbildungs- und Betreuungskonzepte entwickelt, erprobt

und (unter wissenschaftlicher Begleitung, in diesem Fall durch Kolleginnen und Kollegen der Universität Tübingen) auch evaluiert werden [4].

Trotz der beständigen Bemühungen auf verschiedenen Ebenen gestaltet sich die Fachhochschulausbildung für die Polizei beim Bund und in den einzelnen Ländern nach wie vor unterschiedlich. Die in den letzten Jahren durchgeführten Reformen haben diese Situation leider nicht verbessert, auch wenn sie die Ausbildung inhaltlich wie methodisch entscheidend vorangetrieben haben. Nach wie vor fehlt es an dem politischen Willen, eine tatsächlich inhaltlich und vom methodisch-didaktischen sowie ablauforganisatorischen gleiche Ausbildung in allen Ländern (und damit möglicherweise auch länderübergreifend) anzubieten. Dennoch hat das Fachhochschulstudium die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst optimiert und zu einer besseren Qualifizierung geführt. Es ist bis heute der einzige allgemein anerkannte Bildungsabschluß in der polizeilichen Ausbildung und hat insoweit auch das Berufsbild erheblich verbessert [5].

Auch im Vergleich zu anderen Ausbildungsgängen in der öffentlichen Verwaltung braucht sich die Polizeiausbildung nicht zu verstecken - im Gegenteil. Die Hochschulqualität ist an diesen Einrichtungen (entgegen der Auffassung von offensichtlich schlecht informierten Kollegen [6]) in den letzten Jahren erheblich verbessert worden und im Falle einer erneuten Evaluation durch den Wissenschaftsrat dürften die Polizeifachhochschulen deutlich besser abschneiden als manche anderen Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung. Von einer „Ausbildung als Unterwerfungstraining“ (Quambusch) zu sprechen (und das auch noch in einem Beitrag mit dem Titel „Korruption als Ausweg“ – ohne „?“), erscheint doch etwas überzogen. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß das Lernpotential an den Polizeifachhochschulen nur dann wirklich ausgeschöpft werden kann, wenn auch entsprechende Freiräume (gedanklicher und organisatorischer Art) geschaffen werden.

2. Aufgaben in der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Fachhochschulen haben durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Dies gilt natürlich auch für die Ausbildung an den Fachhochschulen für Polizei, die im Rahmen dieses Bildungsauftrages (wie alle anderen Fachhochschulen auch) zudem Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen [7]. Die besonderen Chancen des Fachhochschulstudiums sind demnach die Integration von Theorie und Praxis in der Lehre, das Lernen für spätere praktische Anwendungen und die Fortentwicklung des

Sonderlaufbahn oder Überleitungen) zu finden.

Die Fachhochschulen haben sich aber auch an der Weiterbildung der von ihnen ausgebildeten Personen zu beteiligen. Konkret bedeutet dies, daß Fortbildungsmaßnahmen unter Federführung der Fachhochschule zu konzipieren, zu planen und durchzuführen sind. Entscheidend ist dabei die Tatsache, daß die Institution und die Dozenten, die für die Ausbildung, auf der die Fortbildung aufbaut, verantwortlich sind, auch an dieser Fortbildung mitwirken. Dies bedeutet nicht, daß einzelne Fortbildungsmaßnahmen nicht von anderen Trägern auch und gerade außerhalb der Polizei angeboten werden können.

Die Fachhochschulen sollen zudem

Polizeibeamte aus dem Ausland anzubieten. Zur Organisation dieser Aufgaben, zur Unterstützung der Dozenten sowie zur Koordination der Finanzierungsanträge sind an allen Fachhochschulen entsprechend besetzte Auslandsämter zu schaffen. Die Aktivitäten sollten untereinander sowie mit der Polizei-Führungsakademie und dem Bundeskriminalamt koordiniert und abgestimmt werden.

Die nach den einschlägigen Hochschulgesetzen ebenfalls vorgesehene Zusammenarbeit mit anderen Fachhochschulen und anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen spielt bislang noch eine untergeordnete Rolle. Gemeinsame Seminare und Projekte mit anderen Einrichtungen müßten intensiver als bisher gefördert werden. Teile der Ausbildung könnten an oder in Verbindung mit anderen (Fach-)Hochschulen durchgeführt werden. Entsprechend diesen Aufgaben hat die Auswahl der Dozenten zu erfolgen. Der Ablauf des Auswahlverfahrens, die inhaltlichen Kriterien und die Qualifikationen sind ebenfalls in den Hochschulgesetzen eindeutig geregelt. Ausnahmen oder Sonderregelungen sind auch für sog. „Polizeidozenten“ nicht notwendig. Neben der Ausbildung an der Polizei-Führungsakademie sollten diese eine entsprechende Praxiszeit nachweisen, die im Anschluß an diese Ausbildung, d.h. bereits im höheren Dienst, absolviert sein muß. Zudem müssen sie über einschlägige Lehrerfahrung verfügen. Die von den Hochschulgesetzen geforderte wissenschaftliche Befähigung muß für diese Dozenten in der Regel durch adäquate andere Leistungsnachweise ersetzt werden. Mindestens 65% der Dozenten sollen hauptamtlich beschäftigt sein. Ein angemessener Anteil von Professoren (C-Besoldung) ist zu realisieren, wobei dies vor allem (aber nicht nur) die juristischen und sozialwissenschaftlichen Fächer betrifft. Aber auch in Kriminologie, Kriminalistik und vor allem im Management (sog. „Führungslehre“) ist an externe Dozenten zu denken. Andere Dozenten sollten ausschließlich dem höheren Dienst angehören. Sowohl in der C-Besoldung als auch bei der A-Besoldung ist das Verhältnis von 60:40 zwischen C3 und C2 bzw. A15 und A14 herzustellen, um auch so die Bedeutung der Ausbildungseinrichtung zu unterstreichen. Praxis- und Forschungssemester sind allen Dozenten in regelmäßigen Abständen zu gewähren, um den Praxiskontakt aufrechtzuerhalten, aktuelle Entwicklungen und Probleme aus der Praxis aufnehmen zu können



Polizei im Einsatz, EU-Gipfel in Köln 1999

Lehrprogramms und der Lehrinhalte durch angewandte Forschung. Dieser Aspekt scheint allerdings noch nicht genügend von der Polizeipraxis, der Polizeiführung und der Politik realisiert worden zu sein. Vor allem werden die Chancen, konkrete Probleme der Praxis aufzugreifen und gemeinsam mit der Praxis nach Lösungen zu suchen, noch nicht genügend genutzt. Praxisforschungsprojekte, Seminar- oder Diplomarbeiten bieten hierzu Gelegenheit. Die Fachhochschulen haben den gesetzlich festgelegten Auftrag und die Verpflichtung, für ein bestimmtes Berufsfeld, das diese Form der Ausbildung erfordert, auszubilden. Sie sind nicht dazu eingerichtet, die Besoldungsprobleme der Polizei (=bessere Bezahlung für bestimmte Tätigkeiten) zu lösen. Hierfür sind andere Wege (z.B.

die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen fördern. Hierzu gehören neben dem Studenten- und Dozentenaustausch auch regelmäßige Studienreisen (auch in nicht-europäische Länder, sofern dies dem Studienziel förderlich ist) sowie die Möglichkeit, Auslandspraktika durchzuführen. Ein besonderer Auftrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht darin, die in der Reform befindliche Polizeiausbildung in den osteuropäischen Staaten durch gezielte Maßnahmen zu unterstützen. Finanzielle und organisatorische Unterstützung im Rahmen der einschlägigen Programme der Europäischen Gemeinschaft sind zu beantragen, Sprachkurse für deutsche Studierende sowie für

und sich mit neueren Forschungsergebnissen vertraut zu machen. Neben Praxis- und Forschungssemestern kann eine Rotation die Verbindung zwischen Polizeipraxis und Hochschule verstärken.

3. Die Ausbildung für den höheren Dienst

Entgegen einer bereits 1993 aufgestellten Forderung [8] wird das erste Jahr der Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst noch nicht in allen Bundesländern an den Fachhochschulen durchgeführt, obwohl die Ausbildung für den höheren Dienst sachnotwendig auf der für den gehobenen Dienst aufbaut, inzwischen die deutliche Mehrzahl der Studierenden für den höheren Dienst auch die Fachhochschule absolviert haben und ausschließlich die Dozenten an den Fachhochschulen die vom Hochschulrecht geforderte Qualifikation für eine solche Ausbildung besitzen. Damit wird das Grundproblem der gegenwärtigen Polizeiausbildung in Deutschland deutlich: Während die Ausbildung für den gehobenen Dienst an Einrichtungen erfolgt, die nicht nur (Fach) Hochschulstatus besitzen, sondern nachgewiesenermaßen auch eine entsprechende Qualität produzieren, wird die (darauf aufbauende) zweijährige Ausbildung des höheren Dienstes nach wie vor im ersten Jahr in den meisten Bundesländern an Einrichtungen durchgeführt, die nicht einmal ansatzweise als Hochschulen zu qualifizieren sind (häufig sogar nicht einmal über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen). Im zweiten Jahr findet die Ausbildung dann an der Polizei-Führungsakademie statt, die ebenfalls noch keinen Hochschulstatus besitzt und mit der gegenwärtigen Personal- und Aufbaustruktur nur schwer einen solchen zuerkannt bekommen kann. Auch wenn die Innenministerkonferenz jüngst der Umwandlung in eine (interne) Hochschule zugestimmt hat bleibt abzuwarten, wie die Konferenz der Wissenschafts- und Kultusminister dieses Modell beurteilen wird. Legt man die im allgemeinen Bildungsbereich geltenden Kriterien zugrunde (was man tun sollte, um endlich die Anerkennung der Polizeiausbildung auch außerhalb des Polizeibereiches zu bekommen), so werden hier noch verschiedenste strukturelle Änderungen erfolgen müssen. Ob dies überhaupt vor dem Hintergrund der politischen Bestrebungen, die Polizeiausbildung möglichst kontrolliert in eigenen Händen zu halten, möglich ist, wird sich zeigen. Zu hoffen ist nur, daß kein „Sondermodell Polizei“



Polizeieinsatz beim EU-Gipfel in Köln 1999

geschaffen wird, um pro forma den Titel „Hochschule“ zu bekommen, ohne daß auch die entsprechenden inhaltlichen und strukturellen Reformen akzeptiert werden. Wenn dies geschehen sollte, wird man von außerhalb des Polizeibereiches nach wie vor auf die Polizeiausbildung als nicht mit dem allgemeinen Bildungswesen vergleichbar herabblicken - und dies möglicherweise auch zurecht [9].

4. Konsequenzen: Die Fachhochschule als „lernende Organisation“

Die Fachhochschule ist als lernende, sich ständig fortentwickelnde Institution zu sehen, deren wichtige Aufgabe Qualitätsmessung und Qualitätssicherung in Lehre und Forschung sind. Dies bedeutet z.B. regelmäßige Evaluationen der Lehre, auch in Verbindung mit der Praxis, die (neben dem Bürger) als „Kunde“ unserer Ausbildungsdienstleistung gesehen werden muß. Qualitätssicherung ist Wertsicherung: Wir haben dafür Sorge zu tragen, daß der Staat und damit die Bürger für die vergleichsweise hohen Kosten, die in diese Ausbildung investiert werden, auch einen entsprechenden Gegenwert erhalten.

Eine systematische Evaluation ist nur dann sinnvoll und möglich, wenn zuvor eine deutliche Qualitätsdefinition erfolgt ist. Die Frage muß dabei sein: Tun wir die richtigen Dinge richtig und gut?

Hierauf kann es keine allgemein- und auf Dauer gültige Antwort geben. Vielmehr müssen regionale und problemspezifische Besonderheiten sowie aktuelle Entwicklungen berücksichtigt werden. Eine Studienkommission kann und sollte regelmäßig an der Fortentwicklung der Qualitätsstandards arbeiten.

Um die angemessene Qualität der Ausbildung sicherzustellen sind Zielvereinbarungen notwendig, an denen auch die Nutzer und Abnehmer der Hochschule (Studierende wie Polizeipraxis) zu beteiligen sind. Diese Zielvereinbarungen müssen im partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Ministerien, Polizeipraxis und Hochschule getroffen werden. Das, was früher „Erlasse“ waren, in „Zielvereinbarung“ umzubenennen, ist keine Lösung.

Selbstregulierung im Hochschulbereich bedeutet, daß die Einrichtung nicht auf fremdbestimmte Vorgaben wartet, sondern beständig von sich aus Anstrengungen unternimmt, um die Qualität der Lehre zu sichern und die Lehrinhalte zu modifizieren. Für die Ausbildungseinrichtung bedeutet dies, daß sie die curriculare Gestaltungskompetenz besitzen muß, um ihre Arbeit ständig fortzuentwickeln. Die Parole des „lebenslangen Lernens“ ist in entsprechende Angebote an den Lernorten Hochschule, Dienstort und Wohnort umzusetzen. Menschen können nur in Einrichtungen leben, studieren oder arbeiten, die ihrerseits lernfähig

hig sind und sich nicht als nachgeordnete Behörden ohne eigene Gestaltungskraft verstehen.

Für die Dozenten bedeutet dies, daß beständig die optimale Kongruenz von Fachwissen und Didaktik gesucht werden muß. Hierzu gehört auch eine nach dem neuesten Stand durchgeführte und regelmäßige Bewertung der Lehre und der Lehrenden durch die Studenten bzw. die Fortbildungsteilnehmer. Erfahrungen zeigen, dass die an die Dozenten zurückgekoppelten Ergebnisse Wirkung zeigen. Ohne Pädagogik bleibt ein Dozent wirkungslos, und ohne wissenschaftlich fundiertes Fachwissen bleibt seine Lehre der Beliebigkeit und dem Subjektivismus verschrieben. Lehre muß vom beständigen Austausch zwischen Theorie und Praxis leben, die Dozenten müssen das beständige Bemühen haben, an die neuesten Erkenntnisse der jeweiligen Fachdisziplinen zu gelangen um diese auf ihre Praxisverwertbarkeit hin zu überprüfen oder zu modifizieren.

5. Was ist zu tun?

Die Fachhochschulen müssen auf der Grundlage eines umfassenden Globalhaushalts und eines vereinbarten Leistungsauftrages größtmögliche Freiheit in der Verwendung ihrer Ressourcen erhalten. Hierdurch wird die Eigenverantwortlichkeit und damit die Qualität der erbrachten Leistungen nachhaltig gefördert. Zugleich folgt man damit den Entwicklungen zahlreicher Hochschulsysteme im Ausland wie auch im Bereich kommunaler Verwaltungen hierzulande. Staatliche Vorgaben und Entscheidungskriterien dürfen die Arbeit von Fachhochschulen und die ihrer Untereinheiten nicht determinieren. So wie sich der Staat insgesamt in der Hochschulpolitik auf eine ordnungspolitische Rolle beschränken muß, so müssen die Innenministerien die Rahmenbedingungen für eine funktionsfähigen Fachhochschule setzen, indem sie flexible Strukturen schaffen, Kosten- und Leistungstransparenz sichern, leistungsorientiert budgetieren und materielle Anreize setzen. Nur so können die Ausbildungsaufgaben entsprechend bearbeitet und die Ausbildungsziele durch die in ihrer Arbeitsweise autonomen Hochschulen erreicht werden. Fachliche Entscheidungen müssen von denen hierfür fachlich kompetenten Personen getroffen werden.

Die Bemessung der Hochschulbudgets muß so gestaltet werden, daß sich daraus ein Anreizsystem für autonome Entscheidungen der Hochschulen entwi-

ckelt. Gleichmaßen wichtig ist jedoch, die Finanzstabilität für Grundaufgaben in Lehre und Forschung zu sichern. Die Ausstattung der Hochschulen muß sich nach Art und Umfang ihrer Aufgaben und Aktivitäten legitimieren lassen. Dazu müssen erstens die Budgetierungskriterien transparent sein. Zweitens sollen die Hochschulen nach den Ergebnissen ihrer Aktivitäten finanziert und bewertet werden, über die sie rechenschaftspflichtig sind. Diese Budgetierungsprinzipien können nur eingesetzt werden, wenn ein Finanzierungssystem mit mehreren Elementen eingeführt wird. Eine Grundfinanzierung zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung sollte sich an den historisch gewachsenen Ausstattungen, an den fächerbezogenen Finanzierungserfordernissen und an Vereinbarungen zwischen Staat und Hochschule über die Aufgabenwahrnehmung in Forschung und Lehre orientieren. Grundaustattungen in der Forschung sind zu schaffen und in regelmäßigen Zeitabständen durch peer reviews zu überprüfen. Die leistungsbezogene Forschungsfinanzierung hat sich an praxisorientierten, wissenschaftlichen Veröffentlichungen orientieren.

Darüber hinaus müssen die Hochschulen besser die Möglichkeiten nutzen, eigene Einnahmen zu erzielen, wie etwa durch Spenden, Sponsoring, Dienstleistungen für Dritte. Um die volle Funktionsfähigkeit eines angemessenen Finanzierungssystems zu gewährleisten, sind staatliche Restriktionen abzubauen, um die Ausgabenautonomie in vollem Umfang wirksam zu machen. Eine umfassende Deregulierung des Hochschulwesens umfaßt insbesondere Vermögensfähigkeit, Dienstherren- und Tariffähigkeit der Hochschulen. Das Verhältnis Staat-Hochschule ist neu zu ordnen. Wesentliches Element sind dabei ergebnisorientierte Leistungsvereinbarungen zwischen Staat und Hochschule. Bei Leistungsvereinbarungen muß über Verfahrensregeln sichergestellt werden, daß daraus kein neues Instrument staatlicher Reglementierung und Feinststeuerung wird. Durch Evaluation und Akkreditierung muß die Qualität von Lehre und Forschung gesichert werden. Umfassende Leistungstransparenz muß sichergestellt werden. Die hochschulinternen Voraussetzungen für den Umgang mit der Autonomie sind zu schaffen. Dazu gehören die Professionalisierung des Managements und die Gewährung von Organisationsautonomie für die einzelnen Hochschulen.

All dies mag fremd in den Ohren mancher klingen; mittelfristig wird jedoch kein Weg daran vorbeigehen, die Fachhochschulen für Polizei vollständig in den allgemeinen Hochschulbereich zu integrieren - zumindest was die Strukturen anbetrifft.

Ebenso auf Widerstand – allerdings von anderer Seite – wird das folgende stoßen:

Neben der verstärkten Einbeziehung der Studenten in die Fortentwicklung der Lehre und die Organisation des Lehrbetriebes sollten sie auch stärker als bisher an der Finanzierung ihrer Aus- und Fortbildung beteiligt werden. Mittelfristig wird man die zentrale Bedeutung von Bildung in einer wissensbasierten Gesellschaft auch in der Polizei realisieren und z.B. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verlangen, daß zeitliche und finanzielle Investitionen erbracht werden, um an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß stärker als bisher die durch Aus- und Fortbildung erworbenen Qualifikationen maßgebliche Kriterien bei Beförderungen und Stellenbesetzungen sind. Investitionen in (individuelle) Bildung müssen jeder anderen Investition mindestens gleichgesetzt werden. Die gegenwärtig vollständige Finanzierung jeglicher Aus- und Fortbildung im Polizeibereich wird aus finanziellen Gründen auf Dauer nicht aufrechterhalten werden können [10].

Bildungs- und aufstiegsmotivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch bereit, Bildungsmaßnahmen in ihrer Freizeit zu besuchen und den eigenen Wohnort als Lernort zu begreifen (z.B. via Internet und virtuellen Hochschulen). Es darf nicht länger als Selbstverständlichkeit angesehen werden, daß Auszubildende in der Polizei besser gestellt werden als Auszubildende in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Wie bereits 1993 gefordert [11], sind in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeiten der Modifikation des beamtenrechtlichen Status der Studenten zu nutzen.

6. Kooperation statt Abgrenzung, Eigenverantwortung statt Kontrolle

Die verschiedenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Polizei müssen stärker als bisher in eigener Autonomie zusammenarbeiten. Hierfür bieten sich Kooperationsmodelle an, wie sie erfolgreich bereits in Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und auch Bayern praktiziert werden. Bei Wahrung des hochschul-

rechtlichen Status der Fachhochschule können durch solche Zusammenschlüsse „unter einem Dach“ Synergieeffekte erzielt, bürokratische Hemmnisse abgebaut und kooperative Zusammenarbeit praktiziert werden. Gleichzeitig wird so ein enormes Sparpotential realisiert. Die Bedenken, die die Konferenz der Rektoren der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst hierzu jüngst formuliert hat, können nicht geteilt werden. Im Gegensatz hierzu wird ein Kooperationsmodell favorisiert, da nur so eine auf Dauer kostengünstige und aufeinander abgestimmte Polizeiausbildung zu gewährleisten ist. Das Problem, daß die Ausbildung für andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung mangels Nachfrage an den noch existierenden Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung zurecht in Frage gestellt wird, besteht für den Polizeibereich nicht. Hier ist nach wie vor und auf absehbare Zeit mit einem erheblichen Ausbildungsbedarf zu rechnen, und zwar nicht nur dort, wo die sog. „Zweigeteilte Laufbahn“ eingeführt worden ist.

Die Hochschulen müssen im Ergebnis stärker als bisher Freiräume für Qualitätsentwicklung und Profilbildung bekommen und zudem von sich aus den Spielraum nutzen, der aus der Finanzautonomie resultiert. Hochschulintern ist dazu eine längerfristig stabile sowie leistungs-, aufgaben- und innovationsorientierte Budgetierung der Untereinheiten der Hochschulen entwickeln, deren Finanzierungskriterien dem eigenständigen Hochschulprofil entsprechen. Im Zusammenhang damit sind Leistungsanreize für die Untereinheiten schaffen. Die Leistungsverantwortung ist auf zentraler und dezentraler Ebene festzulegen und wahrzunehmen und die Aktivitäten zur Erzielung eigener Einnahmen sind zu verstärken. Nach innen wie nach außen ist eine stärkere Leistungstransparenz zu schaffen. Schließlich sollte das Hochschulmanagement durch Professionalisierung und neue Führungsstrukturen verbessert werden.

Anmerkungen

[1] Eine veränderte Fassung dieses Beitrages lag der Konferenz der Rektoren und Fachbereichsleiter der Fachhochschulen für Polizei am 19./20. Oktober 1998 in Berlin vor; das daraufhin beschlossene „Berliner Memorandum 1998“ basiert ebenso wie dieser Beitrag auf den von den Konferenzen am 24./25.4.1997 in Rothenburg, am 16./17.10.1997 in Meiningen und am

18./19.5.1998 in Hildesheim verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüssen, auf den Empfehlungen des Wissenschaftsrats vom 10.5.1996 sowie auf der vom Bundespräsidialamt anlässlich einer Tagung am 29.6.1998 verbreiteten Stellungnahme „Qualität in den Hochschulen - Wettbewerb durch neue Hochschulfinanzierung“. Wenn im folgenden die Begriffe „Fachhochschule“ oder „Hochschule“ gebraucht werden, dann sind selbstverständlich nicht nur die zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Ende 1998) existierenden Fachhochschulen für Polizei in Baden-Württemberg, Brandenburg Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemeint, sondern auch die Fachbereiche Polizei in den anderen Ländern, die Bayerische Beamtenfachhochschule und die Fachhochschulen des BGS und des BKA.

[2] Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der verwaltungsinternen Fachhochschulen, Drs. 2542/96; verabschiedet in Cottbus am 10.5.1996, S. 47

[3] Arbeitsgruppe zur Reform der Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Saarland): Schlußbericht und Ausbildungskonzeption für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, Stand November 1995, veröffentlicht als Arbeitspapier Saarbrücken 1996.

[4] Nähere Informationen hierzu erteilt der Leiter dieser Stelle, Prof.Dr. Knut Eike Buchmann: KOST, c/o Hochschule für Polizei, Sturmbühlstr.250, 78054 Villingen-Schwenningen.

[5] Vgl. hierzu sowie zu den Reformen Anfang der 90er Jahre Feltes/Huser, Die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an den Fachhochschulen des Bundes und der Länder. In: Die Polizei 1994, S. 233 ff.

[6] So z.B. Quambusch, E., Korpsgeist für die Kriminalpolizei. In: Kriminalistik 1998, S. 17 ff. Auf S.20 findet sich das inzwischen zum geflügelten Wort gewordene Zitat vom „Villingen-Schwenningen-Syndrom“. Quambusch schreibt folgendes: „Der Weg zur Ausbildungsreform ist der Polizei jedoch durch eine Mentalitätsbarriere verstellt. ... Festzuhalten bleibt hier, daß die Polizei `im eigenen Teich´ zu schwimmen wünscht. Dem Wunsch wird regelmäßig in der Weise entsprochen, daß die Polizei ihre Ausbildung abgeschieden von der Hochschulwirklichkeit durchführen darf. Das Resultat dieses Zugeständnisses kann anschaulich als Vil-

lingen-Schwenningen Syndrom gekennzeichnet werden, womit zum Ausdruck gebracht wird, daß die Quarantäne eines entlegenen Konvikts als Standortvorteil angesehen wird. Getragen wird die Ausbildung durch ein Personal, das in der Regel dadurch ausgewiesen ist, selbst eine Polizeiausbildung durch ein Personal erhalten zu haben, das seinerseits dadurch ausgewiesen war, von einem ebensolchen Personal unterwiesen worden zu sein. Die große Mehrzahl der haupt- und nebenamtlichen Lehrer erfüllt nicht einmal die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen, um in ein Lehramt an einer Hochschule berufen werden zu können.“

Wo der „Lehrer“ Quambusch seine Informationen her hat, weiß ich nicht; jedenfalls ist er in der glücklichen Lage, am Hochschul- und Universitätsstandort Bielefeld in seiner Einrichtung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um tatsächlich ein übergreifendes Studium anzubieten. Ich bin mir sicher, daß er diese Chance intensiv nutzt.

[7] BVerfGE 61, 210, 244

[8] Vgl. Nr. 20 der „Anforderungen an das Fachhochschulstudium für Polizeibeamte“, auf Empfehlung der Arbeitsgruppe der Rektoren/Fachbereichsleiter Polizei von der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst beschlossen am 26.11.1993 in Bremen; in diesem Beschluß sind im übrigen viele der im folgenden genannten Forderungen bereits enthalten.

[9] Dann hätte Quambusch doch Recht behalten ...

[10] In Deutschland dauert die Ausbildung eines Beamten für den höheren Dienst ca. 10 Jahre und kostet den Staat mehr als eine halbe Million DM; alleine die Fachhochschulausbildung kostet pro Aufstiegsbeamter über 200.000 DM; vgl. Feltes, Th., Eine Reform der Polizei beginnt mit einer Reform der Ausbildung. In: Die Polizei 1997, S. 115ff., S. 119

[11] S. FN 8

Ein israelisches Blutbad und seine Folgen

*Wir sind alles lauter arme, kleine Würstchen unter lauter and'ren armen, kleinen Würstchen **

HEINZ UTH

Wie in der vorherigen UNBEQUEM-Ausgabe ist es auch diesmal wieder ein Artikel aus einer von Polizisten eher selten gelesenen Berliner Tageszeitung, der mich zwingt, über Eingriffs- und Einflussmöglichkeiten von Polizeibeamten in einer Demokratie laut nachzudenken.

Denn das am 15. Februar 2002 in der „taz“ abgedruckte Interview mit dem israelischen Ex-Botschafter Avi Primor, ist es wert, interpretiert zu werden und einem größeren Kollegenkreis bekannt zu

dem Vorfall, übrigens als einzige in Berlin, nicht nur den unverhältnismäßigen Einsatz der israelischen Sicherheitskräfte, sondern mehr noch die gravierenden Fehler der Berliner Polizeiführung öffentlich, u.a. in der Fernsehsendung „Berliner Platz“, kritisiert. Auf keinen Fall wollten wir bei diesem sich schon früh abzeichnenden Tötungsdelikt die in Deutschland übliche, mitunter bis zur Selbstverleugnung mutierende politische Schonhaltung: „Nur nicht die Israelis kri-

zerstört und die Räume verwüstet. Die darauf nicht vorbereitete Berliner Polizei kam zu spät und hatte das Nachsehen. Um die irritierte Öffentlichkeit zu versöhnen und um ihr imaginäres Berliner Konzept im Umgang mit Demonstranten zu verteidigen, verhandelte sie mit den erfreuten Besatzern.

Das Ergebnis wurde vom üblichen Privatfernsehblitzlichtgedöns begleitet und war für jeden Zuschauer deutlich. Von sichtlich deprimierten Polizeibeamten eskortiert, verließen die überwiegend jungen Kurden triumphierend, vor allem aber gestärkt und geradezu eingeladen, neue Straftaten zu begehen, unbehelligt die Botschaft.

Die überschießende Reaktion ihres Triumphes wurde zum Grundstein des am nächsten Tage folgenden Desasters. Doch nicht nur die kurdischen Amateurdemonstranten, auch die Profis der Berliner Polizeiführung verschätzten sich bei der Beurteilung der Lage.

Der damalige, nicht nur vor den Medien immer ein wenig hilflos wirkende Polizeipräsident Saberschinsky, verkaufte auf der anberaumten Pressekonferenz den desaströsen Einsatz wie üblich als Erfolg seiner Strategie. Möglicherweise glaubte er selbst daran und reagierte deshalb in Folge, für einen Polizeiführer fatal, überaus fahrlässig.

So legte er Hinweise und Warnungen, die es während einer Telefonkonferenz der Innenminister von Bund und Länder bezüglich zu treffender Sicherheitsmaßnahmen in Berlin gegeben hatte, generös beiseite.

Verstärkungen der Berliner Polizei durch den Bundesgrenzschutz lehnte er ab.

Sein inzwischen schon als kultig glossierter Einwand: „Ja, ja, ja, ist gut, ok. Wir schützen die ganze Welt“, auf den direkten Hinweis, auch israelische Einrichtungen in Berlin seien zu schützen, deutet an, Saberschinsky war als Polizeipräsident in Berlin nicht über- sondern unterfordert.

Ähnlich leichtsinnig das Verhalten der Kurden. Nicht ahnend, dass ihr Erfolg ein Pyrrhussieg war, erlagen sie im Freudentaumel einem folgenschweren Irrtum. Sie setzten das Verhalten israeli-



München, Februar 2002

geben. Primors heutige Sicht des Blutbades, das israelische Sicherheitskräfte am 17. Februar 1999 im israelischen Konsulat in Berlin anrichteten, gipfelt in einer geradezu sensationellen Erkenntnis: „Im Nachhinein weiß ich, dass es keine Notwehr war“.

Wie klar muss die Faktenlage sein, dass Herr Primor, der den Einsatz seiner Konsulatsschützer vor drei Jahre in der Öffentlichkeit vehement verteidigt hatte, heute, noch deutlich vor der endgültigen juristischen Aufarbeitung des Falles, zu diesem Ergebnis kommt.

Doch was ist die Verletzung und Tötung von Menschen, wenn sie keine Notwehr ist?

Die Beurteilung überlasse ich dem geneigten Leser.

Wir von ProPolice hatten sofort nach

tisieren“ mitmachen. Da wir dabei weder Rücksicht auf die Person des Polizeipräsidenten nahmen noch die offensichtlichen Einsatzfehlplanungen seines Stabes zum Schutz des Konsulats verschwiegen, kam es auch innerhalb von ProPolice zu erheblichen Spannungen. Uns selbst betreffende, interne Auseinandersetzungen und Diskussionen über Korpsgeist und Nestbeschmutzung waren neu, brachten aber viele positive Erkenntnisse.

Warum diese Aufregung, was war eigentlich vor drei Jahren passiert?

Im Anschluss an die Entführung von PKK-Chef Öcalan aus der griechischen Botschaft in Kenia hatten am 16. Februar 1999 kurdische Demonstranten das Griechische Konsulat am Wittenbergplatz in Berlin gestürmt, besetzt, das Inventar

scher Sicherheitskräfte dem demokratisch geführter Polizeibeamten gleich.

Sie unterschätzten für einen Tag die israelische Mentalität, von der A. Primor heute sagt: „Nach Jahrzehnten der Bedrohung, der Angst und der Unsicherheit, in der wir leben, reagieren wir (die Israelis) so, wie die Sicherheitsmänner reagiert haben“.

Oder, banaler ausgedrückt; „Einen israelischen Pistolenlauf hält weder Ochs noch Esel auf“. Wie beim seligen Karl Marx bestimmt auch hier das Sein das Bewusstsein.

„Wir erwidern zwar nur die Gewalt, der wir ausgesetzt sind“, sagt Primor weiter, „aber unsere Reaktion ist oft übertrieben“.

Natürlich waren auch einige der Kurden „bewaffnet“. Sie hatten sich Holzlaten auf einer in der Nähe befindlichen Baustelle besorgt. Die Sicherheitsmänner hatten nur Schusswaffen. Was sollten sie tun? Mit den Randalierern reden, auf die Berliner Polizei warten?

Sie hatten einen Auftrag und der hieß, für Sicherheit zu sorgen. Das taten sie, mit aller Konsequenz, bei freiem Schussfeld und der ihnen eigenen Geisteshaltung.

Eine Kugel ist allemal schneller und wirkungsvoller als ein gesprochenes Wort.

Den viel zu spät vor dem Konsulat eintreffenden Polizeibeamten bot sich ein filmreifes, doch für sie nicht ungefährliches Szenario. Beide Sicherheitsbeamten, einer knieend, einer stehend, feuerten, die Waffe im ausgestreckten Arm, in die auf der Konsulatsstreppe stehende, bzw. flüchtende Menge. Die leer geschossenen Magazine ersetzten sie durch neue.

Insgesamt 19 Kurden wurden von Schüssen getroffen. Vier von ihnen, darunter eine junge, achtzehnjährige Frau und drei Männer erlagen ihren Rücken- und Hinterkopfverletzungen.

Die eingesetzten Polizeibeamten benötigten zum Abbau ihres Albtraumeinsatzes Betreuung und viele Gespräche. Außerdem gab es „Schwierigkeiten“, weil sie der israelischen These von „nur einem, in die Luft gefeuerten Warnschuss“ widersprachen.

Keine, der für das Desaster örtlich oder sachlich zuständigen Berliner Polizeiführungskräfte zog man zur Rechenschaft, die Dienstzeit des Berliner Polizeipräsidenten wurde, auf dessen



Wunsch und wegen großer Verdienste, sogar noch verlängert.

Avi Primor ist heute Vizepräsident der Universität Tel Aviv und Vorstandsmitglied der deutschen Zwangsarbeiterstiftung.

Die israelischen Sicherheitsbeamten wurden damals schnell ausgeflogen. So standen sie, geschützt durch ihren diplomatischen Status, nie vor einem Richter. Weder als Zeugen noch als Angeklagte.

Viele der Kurden, auch die Schwester der Erschossenen, standen und stehen noch immer wegen schwerem Landfriedensbruch vor den Berliner Gerichten.

Mein schlichtes Fazit dieser verkorksten, für Berlin nur in seinen Auswirkungen einmalige Geschichte wird niemanden überraschen:

Das Recht fragt niemals nach Moral, auch Fairness ist ihm scheißegal! (Textzeile eines Liedes von Reinhard Mey)

Im Namen des Gesetzes ...

Über Polizei und öffentliche (Un-)Sicherheit

THOMAS FELTES

Vortrag im Rahmen der September-Akademie der Julius-Raab-Stiftung in Wien zum Thema „Freiheit oder Sicherheit? – Der demokratische Rechtsstaat zwischen individueller Freiheit und öffentlicher Ordnung“

Wien, 23. Oktober 2000

Einleitung

„Wer stark genug ist, alle zu schützen, ist auch stark genug, alle zu unterdrücken.“
Thomas Hobbes

Dieses Zitat von Thomas Hobbes ist entnommen aus der Broschüre Ihrer Stiftung zur diesjährigen September-Akademie. Natürlich hat Hobbes dies gesagt (oder geschrieben) mit Blick auf den Staat, auf das staatliche Gewaltmonopol, das dem Schutze aller dienen soll. Man kann es aber, so meine ich, und ohne Hobbes Gewalt an zu tun, durchaus auch auf die Polizei als Institution zur Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols be-

ziehen und damit das Problem deutlich machen, vor das uns die Polizei als Institution, aber auch jeder einzelne Polizeibeamte als Person stellt: Um stark genug zu sein, uns wirklich zu schützen, muss die Polizei so stark sein, dass sie uns auch alle unterdrücken kann. Dass dies nicht nur theoretische Überlegungen sind, zeigt uns die jüngste Vergangenheit. Die Frage ist: Wenn Hobbes Recht hat (und ich zweifle nicht daran), wie kann man dann gewährleisten, dass eine starke Polizei mit Lizenz zur Gewaltanwendung einen möglichst großen Handlungsspielraum bekommt (denn den braucht sie ohne Zweifel bei der gegenwärtigen Verfasstheit unserer Gesellschaft), ohne gleichzeitig einen ebenso grossen Willkürspielraum zu haben?

Die Polizei zwischen Freiheit und Sicherheit

Zygmunt Bauman hat in seinem Vortrag zum Thema „Freiheit und Sicherheit“ im Rahmen der September-Akademie 1998

Unsicherheit als hohen Preis der Freiheit bezeichnet, wobei das Thema seines Vortrages übrigens in einem gewissem Widerspruch zum Thema der diesjährigen Akademie „Freiheit oder Sicherheit?“ steht. Sowohl Freiheit ohne Sicherheit, so sagte er, als auch Sicherheit ohne Freiheit verdammen dazu, unglücklich zu werden [1]. Obwohl es für diese Annahme mangels konkreter eindeutiger Modelle keine empirischen Belege gibt, spricht doch vieles dafür, dass der gesunde Mittelweg zwischen Sicherheit und Freiheit einerseits notwendig, andererseits nicht so einfach zu finden ist. Bewohner von „Gated Communities“ in den USA, die durch Privatpolizei gesichert hinter Mauern leben, beklagen schon nach wenigen Monaten eine bestimmte Form von Unfreiheit und Langlei- weile; Ostdeutsche, die seit der Maueröffnung 1989 in „Freiheit“ leben, beklagen sich über die Unsicherheiten, mit denen sie nun konfrontiert sind. Liegt also die Wahrheit in der Mitte und man

zial- noch aus generalpräventiven Erwägungen heraus notwendig erscheint, ist insoweit auch eine Form der Erziehung zur Unmündigkeit, die zwar in die allgemeine gegenwärtige Entwicklung passt, für ein harmonisches Funktionieren der Gesellschaft aber eher dysfunktional ist.

Konflikte fördern die Kommunikation, sie „vergesellschaften“, wie Ralf Dahrendorf dies einmal formulierte, auch wenn man das heute kaum noch sehen will. Gesellschaftliche Normen, formelle wie informelle, werden im Verlauf einer solchen Konfliktbewältigung bewusst gemacht und damit verstärkt. Ich will nun nicht das hohe Lied einer konfliktreichen Gesellschaft singen und behaupten, dass Konflikte ausschließlich positive Elemente besitzen. Aber ich will deutlich machen, dass Konflikte notwendig sind und dass man den demokratischen Zustand einer Gesellschaft auch daran festmachen kann, wie man mit Konflikten umgeht und wieviel Konflikte man ertragen kann.

Auch in der Polizei hat sich das Konfliktverständnis in den letzten Jahren verändert. Deeskalation, Kommunikation, Vermittlung und Bürgernähe lauten die Stichworte, die deutlich machen, dass sich Polizei auch und gerade dann, wenn sie repressiv tätig wird, dem Bürger vermitteln will, mit ihm und nicht gegen ihn agieren will.

Dass die Polizei keine moralische Institution ist, die über Gut und Böse, glücklich und unglücklich wacht (oder dazu verhilft), sondern dazu bestimmt ist, die rechtliche Verfasstheit einer Gesellschaft, ihre Rechtsordnung zu bewahren, ist inzwischen allgemein anerkannt. Wachte die Polizei unmittelbar nach ihrer „Erfindung“ im 16. Jahrhundert noch über Sittlichkeit und Moral, Kleiderordnungen und Gewerbeausübung, so wird ihr spätestens mit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 ausschließlich die Aufgabe der Gefahrenabwehr übertragen – allerdings mit dem kleinen, neuerdings wieder vermehrt genutzten Schlupfloch der „öffentlichen Ordnung“, die sie zu erhalten habe. Und dass „Ordnung“ und „Unordnung“ keine objektiven, sondern subjektiv interpretierbare Begriffe sind, wissen wir in Deutschland spätestens, seit im letzten Jahr Versuche unternommen wurden, die Polizei auch gegen Fäkalien hinterlassende Hunde(halter) und den Geschäftsverkehr behindernde Obdachlose einzusetzen.

Nicht unbedingt bei diesen Einsätzen, schon eher z.B. bei Demonstrationen ge-

rät die Polizei oftmals zwischen gesellschaftliche Fronten, und nicht wenige Polizeibeamte beklagen sich immer wieder, dass politische oder gesellschaftliche Konflikte auf ihrem Rücken ausgetragen werden und sie als repressiver Arm des Staates eingesetzt und von den Bürgern wahrgenommen werden.

Zudem werden Polizeibeamte in ihrem Alltag nicht gerade mit der Schokoladenseite unserer Gesellschaft konfrontiert. Ihr Beruf kann bei ihnen den Eindruck erwecken, die Welt bestünde nur aus Unordnung, Benachteiligung und Kriminalität. Sie laufen so Gefahr, in zwei unterschiedlichen Welten zu leben: der Welt des beruflichen Alltags und der Welt des Privaten. Die Komplexität des Alltags birgt die Gefahr, dass die überlebensnotwendige Reduktion dieser Komplexität in der Flucht in einfache Lösungen, einfache Weltbilder, einfache Konstruktionen gesehen wird – und damit besteht für die Betroffenen die Gefahr, anfällig zu werden für einfache, monolithische Gesellschaftsbilder, für ein – manchmal, z.B. auch bei Drogenkontrollen, im wahrsten Sinne des Wortes – Schwarz-Weiß-Denken im Polizeiverfolgungsalltag.

Dabei entbindet die vordergründig repressive Funktion die Polizei nicht von der Verpflichtung, Prävention vor Repression zu setzen, wie dies in anderen Bereichen wie z.B. dem staatlichen Gesundheitswesen längst Praxis und anerkannt ist. Ich gehe sogar noch einen Schritt weiter: Polizei ist verpflichtet, ggf. auch gegen die herrschende lokale oder überregionale Politik aufzubegehren, wenn sie der Auffassung ist, dass Fehler gemacht werden, die sie (die Polizei) dann ausbügeln muss: Wenn z.B. die tatsächlichen Ursachen für Kriminalitätswentwicklungen nicht erkannt werden oder Veränderungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit auf Defizite im politischen Bereich zurückzuführen sind (Bsp.: Schließung von Jugendtreffs in der Ex-DDR).

Polizei als Idee wie als Institution hat damit einerseits (ähnlich dem Strafrecht) eine „ultima ratio“-Funktion, d.h. sie ist „last resort“, die letzte Zuflucht, wenn Dinge aus dem Ruder zu laufen drohen. Andererseits darf sie sich nicht auf diese Funktion beschränken lassen und zum Handlanger von politischen Alltagsentscheidungen verkommen. Eine aufgeklärte und demokratische Polizei übernimmt die Verantwortung, die ihr von der Gesellschaft übertragen worden ist und mischt sich ein – auch und gerade wenn

dies manchen Politikern nicht passen mag.

Skeptiker oder Polizeikritiker werden hiergegen einwenden, dass man eine solche Verantwortung einer Institution mit unterstellter Fremdenfeindlichkeit, mit vermutetem Rechtskonservatismus und individueller Gewaltveranlagung nicht übertragen darf. Aber ungeachtet der Tatsache, ob diese Unterstellungen tatsächlich für bestimmte Teile der Polizei zutreffen (und sie tun es, zumindest gibt es in meinem wie in ihrem Land nicht erst seit dem letzten Bericht von Amnesty International Indizien dafür): Kann es nicht sein, dass wir mit dem falschen Gedankenansatz an die Sache herangehen? Ist die Polizei (oder besser gesagt: sind Teile von ihr) vielleicht so geworden, weil wir ihr diese Verantwortung nie übertragen, ihr nie zugetraut haben, eine eigene demokratisch legitimierte Verantwortung zu haben? Liegt das Problem vielleicht darin, dass wir die Polizei als Handlanger der Politik begreifen, sie ihr quasi überlassen und die Polizei diese Erwartung übernimmt und den gefügigen Büttel der Herrschenden spielt? Haben wir möglicherweise ein Verständnis von Polizei, das nicht mehr zur aufgeklärten Demokratie des 21. Jahrhunderts passt? Und bemerken wir denn nicht, dass sich zumeist still, aber bestimmt bei der Polizei eine Entwicklung, eine Demokratisierung ereignet hat und noch immer ereignet? Polizeibeamte stellen sich zwar nicht öffentlich quer und revoltieren. Aber sie wollen keine tumben Befehlsempfänger mehr sein, und dort, wo sie als solche behandelt werden, rebellieren sie oder flüchten, wenn es keine andere Lösung gibt, in innere Kündigung oder Zynismus.

Die Polizeiausbildung ist europaweit reformiert, man kann fast sagen revolutioniert worden. In Verbindung mit der Einführung eines neuen Verwaltungsverständnisses haben Kundenorientierung, Selbstverantwortung und Delegation auch hier Einzug gehalten. Bürgernähe ist kein Schlagwort mehr, sondern Grundlage einer neuen Philosophie von Polizeiarbeit, die sich allerdings, und dies ist das Problem, zu einem Zeitpunkt ereignet, wo Europa vor einer der größten Herausforderung der Geschichte steht. Um es deutlich zu machen: Gerade diese Herausforderung macht es notwendig, die Strukturreform der Polizei nicht nur zu akzeptieren, sondern weiter aktiv voranzutreiben und zu gestalten. Nur eine „neue“ Polizei, die sich von einem militärischen Verständnis von Problem-

braucht „nur“ den goldenen Mittelweg zwischen Freiheit und Sicherheit zu finden? „In der allergrößten Not bringt der Mittelweg den Tod“ ist ein alter Spontispruch der 68er-Generation, der vielleicht etwas Wahres in sich birgt. Ist es nicht gerade der Reiz der Unsicherheit, der uns dazu bringt, schneller als erlaubt zu fahren oder sonst etwas Unerlaubtes zu tun? Begeben wir uns ebenso nicht manchmal lieber in individuelle oder strukturelle Abhängigkeiten, und geben dabei bewusst eine Freiheit auf, für die man ggf. selbst verantwortlich sein müsste? Wollen wir nicht immer möglichst viel Freiheit und Sicherheit für uns und akzeptieren Unfreiheit und Unsicherheit bei anderen?

Wenn wir uns den Zwiespalt zwischen Sicherheit und Freiheit genauer ansehen, dann werden wir feststellen, dass er ständig neu definiert werden muss, dass es keine allgemeingültige Formel dafür gibt, wieviel Unsicherheit eine Gesellschaft ertragen, wieviel Unfreiheit individuell zumutbar ist. In diesem gesellschaftlichen Aushandlungsprozess spielt die Polizei eine nicht unerhebliche Rolle: Tagtäglich wird sie mit Situationen konfrontiert, wo die Freiheit des einen die Sicherheit des anderen tangiert oder gefährdet und wo sie oft unmittelbar und ohne Verzug handeln muss.

Dies unterscheidet übrigens die Polizei von anderen (staatlichen) Institutionen im Gemeinwesen: Sie muss oftmals ohne Verzug handeln und soll dabei immer die richtigen Entscheidungen treffen (Richter und Staatsanwälte können hingegen einen Fall in Ruhe von allen Seiten betrachten und ihre Entscheidung abwägen); zusätzlich hat die Polizei eine Art Allgemeinzuständigkeit für alle Unordentlichkeiten des Alltags: Sie wird immer dann gerufen, wenn andere Einrichtungen nicht verfügbar sind, sich für nicht zuständig erklären oder einfach dem Bürger nicht bekannt sind (oftmals wird die Polizei aber auch gerufen, weil man von ihr am ehesten und schnellsten eine Problemlösung erwartet).

In meinem Vortrag will ich versuchen, dieses Spannungsfeld, in dem sich die Polizei bewegt, näher auszuloten, die Bedingungen, unter denen sich innere Sicherheit in unserer gegenwärtigen Gesellschaft ereignet, näher zu beleuchten und mich mit den subjektiven Befindlichkeiten beschäftigen, die sich um das Thema Sicherheit und Unsicherheit ranken.

Lassen Sie mich zu Beginn einen kurzen Ausflug in die Rechtsethologie

unternehmen (getreu dem Motto: Aus der Geschichte lernen heißt siegen lernen – oder so...) und sehen, wie Konflikte früher gelöst wurden, ob es schon immer Strafjustiz und Polizei gab und woher die heutige Fixierung auf das Strafrecht als Problemlöser in unserer Gesellschaft kommt.

Die Rechtssysteme vorstaatlicher Gesellschaften zeichneten sich dadurch aus,

Bußen zu verhängen und möglichst viel Geld einzutreiben. Steht für das Opfer die finanzielle oder persönliche Kompensation im Mittelpunkt, so interessiert das Gericht hauptsächlich die Strafe.

Während es früher die gegenseitige Abhängigkeit ermöglichte, auf schriftlich fixierte Normen und formelle Verfahren zu verzichten, wird mit zunehmender Anonymität und rückläufiger In-



INNERE SICHERHEIT - GUTES GEFÜHL

das keine Trennung zwischen öffentlichem, d.h. Strafrecht und privatem Recht stattfand. Es wurden keine Unterschiede zwischen einem Strafverfahren und der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Ersatzanspruchs gemacht: Ein Verfahren und eine Buße, die sowohl Wiedergutmachung, Strafe als auch Gerichtsgebühr war. Erst bei den sog. Hochkulturen findet sich dann so etwas wie eine öffentliche Strafe. Die reine Schadensabwehr und Wiedergutmachung tritt zurück, der Staat greift zu Körper-, Freiheits- oder Geldstrafen, um sein Strafmopol, seinen Strafanspruch durchzusetzen. Mit der Zeit und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass für die Vermittlung in Konflikten bezahlt wurde bzw. bezahlt werden musste, verselbständigten sich die Strafinstanzen. So werden „öffentliche Bußen“ möglich und die Schlichter erkennen die Möglichkeit, am Schlichten (und damit an Normverstößen) zu verdienen. Allmählich wird aus der Schlichtung eine selbständige Bestrafung, die häufig nur dazu dient, den Schlichtern Einnahmen zu verschaffen. Besonders anerkannt wird dann nicht mehr derjenige, der einen Streit schlichtet, sondern derjenige, der es schafft, möglichst viele

den individuellen Beziehungen in der Gesellschaft der Rückgriff auf Normen und formelle Konfliktlösungen verstärkt, die Konfliktlösung wird professionalisiert, was durchaus auch positive Aspekte hat, aber den Einzelnen immer mehr aus der Verantwortung für das Gemeinwohl entlässt. Die Profis der Polizei und Justiz stehen zur Verfügung, also setzt man sie auch ein.

Allerdings darf daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass dieser Wunsch nach staatlicher Intervention und Entscheidung auch immer ein Wunsch nach Bestrafung ist. Vielmehr kann der in neuerer Zeit verzeichnete Anstieg der Strafverfahren und auch der Formalisierung dieser Verfahren als Ausdruck von stärkerem Machtungleichgewicht gesehen werden. Mit zunehmender Komplexität einer Gesellschaft verstärkt sich die Formalisierung der Streitbeilegung. Hinzu kommt, dass die professionalisierten Instanzen der Konfliktregelung Konflikte an sich ziehen, sie den Betroffenen „stehlen“, wie der norwegische Kriminologe Nils Christie dies formuliert hat. Das Beharren auf dem staatlichen Strafanspruch auch in den Fällen, in denen dies weder aus spe-

lösungen verabschiedet und auf ein Miteinander statt Gegeneinander setzt, kann uns helfen, ein sicheres und freiheitliches Europa zu gestalten.

Wir fürchten uns zu Tode. Von der zunehmenden Unsicherheit in der Gesellschaft

Der Wiener „Kurier“ berichtet in seiner heutigen Ausgabe von einer Befragung in Wien, in der die Bürger angeben konnten, was sie an Wien freut oder ärgert. Auf Platz 1 der Ärgernisse liegt der Autoverkehr (von 14% benannt), gefolgt von „Mentalität/Intoleranz“ (10%), Stadtplanung/Bau (8%) und Hunde/Hundekot (7%). Interessanterweise taucht in der kompletten Auflistung der Wiener Ärgernisse Kriminalität überhaupt nicht auf. Zufall? Nein. Wir wissen seit langem, dass dann, wenn man die Bürger „offen“, d.h. ohne Vorgaben befragt (wie dies hier geschehen ist), Kriminalität als Problem, wenn überhaupt, unter „ferner liefen“ auftaucht (in der jährlich in Deutschland durchgeführten Studie der R+V-Versicherungen z.B. auf Rang 13 bis 15). Fragt man die Bürger hingegen konkret danach, ob „Kriminalität ein Problem“ sei, dann antworten auf diese Frage bis zu Dreiviertel mit „ja“. Zufall oder gesellschaftspolitische Suggestion? Ich werde darauf zurückkommen.

Merkwürdigerweise und im krassen Gegensatz hierzu stellen wir europaweit seit geraumer Zeit einen Anstieg der von Bürgern artikulierten subjektiven Verbrechensfurcht fest. So titelte der ‚Spiegel‘ vor nicht allzu langer Zeit: „Die Deutschen fürchten sich zu Tode“. Und tatsächlich ist es so, dass weltweite Vergleichsstudien zeigen, dass Deutsche, Schweizer und Österreicher ein hohes Mass an Verbrechensfurcht haben, wenn man konkret danach fragt. Wir fürchten uns – aber wovor genau? Da Angst, wie Zygmunt Bauman sagte, „kein guter Ratgeber der Demokratie“ ist [2], erscheint es sinnvoll und notwendig, dieser Frage näherzutreten – zumal die Polizei, wie wir sehen werden, bei diesen Ängsten oder besser gesagt bei ihrer Verhinderung in den Augen der Bürger eine nicht unerhebliche Rolle spielt.

Etwa ein Drittel der Deutschen gibt bei Umfragen an, dass sie sich nachts draußen alleine in ihrer Wohngegend ziemlich oder sehr unsicher fühlen. Je nach Altersgruppe, Geschlecht oder Wohnort können dies sogar bis zu 50% oder mehr sein. Bis zu 40% der von mir zuletzt im Schwarzwald-Baar-Kreis be-

fragten Bürger meiden bestimmte Gegenden in ihrer Gemeinde aus Angst vor Straftaten (selbst in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern). Und es sind zunehmend auch junge Menschen, die diese Ängste haben und deren Lebensqualität dadurch beeinträchtigt wird. Denn Verbrechensangst beeinträchtigt die Lebensqualität im Alltag dadurch, dass man sich zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Orten nicht mehr auf die Straße traut, dass man abends keine kulturellen Angebote mehr wahrnimmt, weil man Angst hat oder auch, weil man allgemein von dem ständigen Gefühl verfolgt wird, unsicher zu sein.

Warum nun haben diese Bürger Angst, obwohl objektiv betrachtet dazu oftmals kein Anlass besteht? In einer von mir Anfang des Jahres 2000 in vier Schweizer Städten durchgeführten Befragung zu Viktimisierung, Verbrechensfurcht und Polizeibewertung zeigte sich folgendes Ergebnis: Diejenigen Befragten, die selbst Opfer einer Straftat geworden waren, unterscheiden sich nicht von den „Nicht-Opfern“ im Hinblick auf ihre Verbrechensfurcht und individuelle Unsicherheit. Diejenigen aber, die jemanden kennen, der Opfer geworden ist, haben massiv höhere Ängste und Befürchtungen – und zwar in allen Bereichen und an allen Orten, sogar in der eigenen Wohnung, obwohl sie selbst nicht viktimisiert worden waren. Das „Opferwerden vom Hörensagen“, wie ich dieses Phänomen nenne, hat somit deutlich negativere Auswirkungen auf das individuelle Sicherheits- und damit Lebensgefühl, als tatsächlich selbst Opfer zu werden (zumindest gilt dies für leichtere Delikte und nicht-multiple Viktimisierung). Dies sollte uns, und sollte vor allem Politiker und Medienvertreter zum Nachdenken veranlassen.

In dieser und in anderen Umfragen sind wir auch genauer der Frage nachgegangen, was macht denn nun eigentlich den Bürgern Angst, wovor fürchten sie sich? Sie fürchten sich, wenn man es auf den Punkt bringen will, dort, wo es Dunkel ist, wo es im weitesten Sinne „unordentlich“ ist und wo es – wie die Schweizer zu sagen pflegen – „Fremde hat“.

Nun kann ich keine Aussagen darüber treffen, ob diese Angst vor dem oder den „Fremden“ auch für Österreicher gilt; anzunehmen wäre es, da mit dieser Angst menschliche Urängste angesprochen werden, die sich ursprünglich zu seinem Schutz und Nutzen entwickelt haben (man konnte ja nicht wissen, ob der Fremde, der einem entgegentrat, dies in

böser oder guter Absicht tat). Inzwischen aber, wie man sieht, ist diese Angst eher eine Last, die sogar paralisieren kann, und die zunehmend gerne von Politikern funktionalisiert wird.

Was sind nun die Hintergründe dieser objektiv meist unbegründeten Ängste? Unsere empirischen Untersuchungen lassen den Schluss zu, dass hier eine Verlagerung von abstrakten und allgemeinen Lebensängsten in den konkreten Bereich der Verbrechensfurcht erfolgt. Viele Bürger sehen sowohl ihre individuelle, als auch die gesellschaftliche Zukunft als Bedrohung und nicht als Zufluchtsort oder gelobtes Land. Eine „politische Ökonomie der Unsicherheit“, wie Bourdieu dies bezeichnet, breitet sich aus, sie „quält das Bewußtsein und das Unterbewußtsein“ [3]. Um aber bergauf zu klettern, und dieses Beispiel, das so schön in ein Alpenland passt, habe ich bei Zygmunt Bauman entliehen, muss man festen Boden unter den Füßen haben. Da der Grund aber immer wackeliger, unbefestigter, unzuverlässiger wird, verflüchtigt sich das Vertrauen – das Vertrauen in den Staat, in seine Organe, aber auch in andere Menschen [4]. Wir ziehen uns zurück, kapseln uns ab, beklagen den wachsenden Egoismus, Nihilismus und Zynismus der Zeitgenossen – und rufen nach dem starken Staat, dem Strafrecht und der Polizei, um die Probleme, die uns andere machen und die wir daher glauben konkret benennen zu können, zu bewältigen. Wem die weltweite Ökonomie, die Machtkämpfe vor dem Hintergrund der organisierten Staatskriminalität, der Zerfall des Gesundheitswesens und die Unsicherheiten in Bezug auf die eigene Rente zu komplex, zu wenig transparent und nicht beeinflussbar sind, der besinnt sich auf naheliegende Ängste und die „bekannteren Verdächtigen“, die ihm frei Haus geliefert werden. Da wird dann schnell der Asylbewerber, der schwarzafrikanische Drogenhändler oder der Ausländer allgemein zum Sündenbock für nicht konkret definier- und daher auch nicht kontrollierbare Ängste. Und die Politik unterstützt kräftig dabei, indem sie den Eindruck erweckt, man müsse nur alle ausländischen Straftäter möglichst schnell abschieben (oder besser noch: gar nicht erst ins Land kommen lassen), und schon seien die Probleme gelöst. Von organisierter Kriminalität und der Verflechtung von legaler und illegaler Macht spricht niemand, obwohl wir inzwischen alle unsere einschlägigen Erfahrungen dazu und die entsprechenden Skandale von Lucona bis Elf-Aqui-

taine, von Paris oder Wien bis Oggersheim haben.

Vielleicht hätte ich diese Frage gleich zu Beginn stellen sollen, aber ich stelle sie jetzt: Was meinen wir eigentlich, wenn wir über Kriminalität, über Sicherheit und Unordnung reden, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund tun wir das? Welche oder wessen „Sicherheit“ meinen wir? Welche bzw. von wem definierte „Unordnung“? Nach Richard Ericson, einem kanadischen Kriminologen, gibt es mindestens fünf verschiedene „Sicherheiten“: z.B. die Sicherheit, gesund zu leben, von Umweltgiften nicht belastet zu werden, einen gesicherten Arbeitsplatz und einen finanziell gesicherten Lebensabend zu haben oder zu erwarten, u.a.m.

Wir beißen uns aber in der Regel an der einen fest: Der sog. „inneren“ Sicherheit, die wir im übrigen ohne uns weitere Gedanken darüber zu machen, der „äußeren Sicherheit“ gegenüberstellen, obwohl beides längst nicht mehr voneinander zu trennen ist (so wirkt sich z.B. Unsicherheit auf dem Balkan direkt und unmittelbar auf uns aus, wie die jüngste Vergangenheit zeigt). Die Vermutung, dass mit dieser Fixierung auf die „Innere Sicherheit“ von den anderen Sicherheiten bewusst oder unbewusst abgelenkt werden soll, hat nicht nur Richard Ericson geäußert. Auch die jüngsten Erfahrungen zeigen, dass diese lange Zeit geübte Trennung oder gar Gegenüberstellung zwischen „innerer“ und „äußerer“ Sicherheit nicht sinnvoll ist. Sicherheit (subjektive wie objektive) kann es in Europa nur für alle oder niemanden geben. Die Konsequenzen aus dieser Einsicht müssen Bürger wie Politiker und Polizeibeamte gleichermaßen ziehen.

Eines der beliebtesten Mittel, auf momentane oder andauernde Probleme zu reagieren, ist der Ruf nach der oder besser noch: nach mehr Polizei, obwohl wir genau wissen, dass dadurch die Ursachen für die Probleme und auch die Probleme selbst nicht beseitigt werden.

Fragt man die Bevölkerung nach den Gründen z.B. für einen Anstieg der Jugendkriminalität, dann werden vornehmlich Arbeitslosigkeit, die ökonomische und soziale Entwicklung, ein unzureichendes Kultur- und Freizeitangebot u.a.m. genannt. Nur 4% geben z.B. in einer von uns vor einiger Zeit durchgeführten Befragung hier „zu wenig Polizei“ an. Auf der anderen Seite sind dann, wenn man danach fragt, was gegen die Kriminalität getan werden, 28% der Auffassung, dass „mehr Polizei“ Krimina-

lität verhindere. Damit wird ein Dilemma oder Paradoxon deutlich: Während von den Bürgern als Ursachen für Kriminalität vor allem ökonomische und strukturelle Faktoren genannt werden, wird zur Beseitigung dieser Kriminalitätsprobleme am häufigsten der Ausbau der Polizei vorgeschlagen. Wenn man so will, haben die Bürger die gebetsmühlenartig vorgetragenen Forderungen internalisiert, wonach mehr Polizei und härtere Strafen (alle) Kriminalitätsprobleme lösen können, obwohl ihre eigene Analyse in ganz andere Richtungen weist. In Richtungen allerdings, die nicht so einfach durch alltagspolitische Forderungen zu bewältigt sind.

Randnotiz: Wissen Sie im übrigen, auf wie viele Einwohner zu einer bestimmten, beliebigen Zeit ein tatsächlich verfügbarer Polizeibeamter kommt? Ich kann es Ihnen für Österreich nicht genau sagen, aber die Situation sollte mit der in Deutschland vergleichbar sein, wo auf jeweils 10.000 bis 20.000 Einwohner ein Polizeibeamter kommt, der auch tatsächlich (als Schutzpolizist) für den Bürger in Problemsituationen verfügbar ist.

Woher das blinde Vertrauen in den starken Staat, in Strafe und Abschreckung kommt, will ich an dieser Stelle nur andeuten. Individuelle Verdrängung und Abgabe von Verantwortlichkeit spielen dabei sicher eine wichtige Rolle. Wozu dies führen kann, zeigt unsere gemeinsame Vergangenheit, zeigt aber auch die aktuelle Situation in den USA: Im Moment sitzen dort mehr Menschen hinter Gittern als in Russland zu den schlimmsten „Gulag“-Zeiten. Was geschieht aber mit diesen amerikanischen „Gulags“, in denen mehr als 90% der Gefangenen keine Lebenslänglichen und keine Todeskandidaten sind, in den nächsten Jahren? Irgendwann müssen diese Gefangenen entlassen werden. Bereits 1995 wurden in den USA jährlich fast eine halbe Million Gefangene auf freien Fuß gesetzt, fast 1 Million werden es im Jahr 2005 sein. Menschen, die in der Regel mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte wie Tiere im Käfig gehalten wurden, die sozial isoliert und sensorisch depriviert, teilweise missbraucht, jedenfalls lebensunfähig gemacht wurden. Vergleichbar mit gewalttätigen Tieren, die nur noch nach ihrem Instinkt handeln und nicht mehr imstande sind, über den Augenblick hinaus zu denken oder zu planen – so beschreibt ein ehemaliger Häftling diesen Zustand, und wer jemals amerika-

nische Gefängnisse von innen gesehen hat und dabei die Geräusche und Gerüche wahrgenommen hat, die eher an Irrenhäuser längst vergangener Jahrhunderte erinnern, kann dies nachvollziehen. Damit verlassen hunderttausende Lebewesen der Zeitbomben die Gefängnisse, von Hass erfüllte Individuen, ohne dass dort irgendwelche Anstrengungen unternommen werden, sie zu resozialisieren oder nach ihrer Entlassung in die Gesellschaft zu integrieren. Sie stehen auf der Straße und werden entweder zum Opfer oder zum Täter – in der Regel zu beidem.

William Sabol, Forscher am renommierten Washingtoner Urban Institute, ist der Frage nachgegangen, was diese Entwicklung für die amerikanischen Städte des nächsten Jahrhunderts bedeutet. Er geht davon aus, dass die Stadtteile, in die diese Gefangenen zurückkehren (und die Gefangenen stammen in der Regel aus bestimmten Stadtteilen großer Metropolen) nicht mehr in der Lage sein werden, diesen Zustrom arbeitsloser, oftmals physisch und psychisch kranker, mit Tuberkulose, Hepatitis oder Aids infizierter Männer zu absorbieren. Die Bezirke werden ihren zivilen Charakter verlieren, sie werden zu Stadtteilen der Ausgestoßenen werden. Sabol sieht die Zukunft der amerikanischen Städte im gewalttätigen Chaos versinken, regiert von einer riesigen Armee wütender, hasserfüllter Ex-Häftlinge, die ohne schulische und berufliche Ausbildung, ohne Wohnung und Familie und aufgrund ihrer Gefängniserfahrung gereizt bis aufs Blut auf den Straßen leben. Mittel- und Oberschicht werden sich in mehr oder weniger geschützte Bezirke zurückziehen. Die Unterschicht kann sich arrangieren oder zurückschlagen – Bürgerkrieg in den Städten ist die Folge, bei denen die Polizei im übrigen eine nicht gerade angenehme Rolle zu spielen hat. Apokalyptische Aussichten.

Das Argument, dass Einsperren wirksamer sei als Behandlung, können wir im übrigen vergessen: Zu den – zugegeben wenigen – gesicherten Erkenntnissen der Kriminologie gehört die Tatsache, dass keine Maßnahme so ineffektiv im Sinne einer Rückfallverhinderung ist wie die Freiheitsstrafe. Und dabei gilt: Je länger, um so schädlicher. Wir alle – oder zumindest diejenigen, die in diesem Bereich kompetent sind oder Kompetenz für sich in Anspruch nehmen – wissen das, aber Konsequenzen daraus zu ziehen, scheuen wir uns. Warum?

Ist es nicht erstaunlich, dass eine Gesellschaft, die ansonsten so sehr aufs

Geld schaut, hier offensichtlich nicht rechnen kann oder nicht rechnen will? Wie anders ist es zu erklären, dass wir bereit sind, ungeprüft Geld für das Wegsperrn von Menschen auszugeben, bei präventiven Maßnahmen aber sofort die finanziellen und sonstigen Bedenkenträger kommen. Verborgene Rachegelüste? Möglicherweise, aber in der Stadt der Psychoanalyse werde ich nicht den Fehler unternehmen, auf diesem Gebiet zu dilettieren und zu versuchen, unsere Gesellschaft oder uns selbst zu psychoanalysieren. Aber es ist durchaus spannend und erschreckend aktuell, sich einmal in-

den gibt, den es zu bekämpfen gilt. Aber wird dabei nicht vergessen, wo der Feind eigentlich steht? Wer die Bedingungen für diesen Krieg geschaffen hat? Es sind nicht fremde Mächte, sondern die Kinder unserer Gesellschaft, die wir hier bekämpfen! Ich möchte nicht so weit gehen und die amerikanische Kriminalpolitik (die insbesondere in der New Yorker Variante Dutzende von europäischen Innenpolitiker und Polizeichefs fasziniert hat) mit Erich Fromms Verständnis von gesellschaftlichem Sadosomachismus in Verbindung zu bringen. Aber man darf sich schon fragen, wie die klammheimliche Genugtuung zu erklären ist, die europäische Vertreter dieser tough-on-crime-Philosophie befallen hat. Mit unserer Technologie begeben wir uns ins 21. Jahrhundert, in der Kriminalpolitik verfallen wir in die Steinzeit zurück.

Warum? Weil uns nichts Besseres einfällt? Vielleicht. Vielleicht aber auch, weil wir diese Abgrenzung zum „Bösen“ brauchen, und täglich mehr brauchen, um uns zu zwingen, die Fesseln der postmodernen Gesellschaft zu ertragen.

In unserer Gesellschaft regiert der neue „hemdsärmelige Egoismus der Erfolgreichen, der Schönen und Starke, der Leistungsbereiten

und Selbstgewissen“, wie dies Guggenberger einmal beschrieben hat. „Postmoderne Neuzyniker“ regieren die Welt, ehemals askesesüchtige Alternativknechte werfen sich in Designeranzüge und jetten um die Welt, um sie zu retten. Es macht sich ein „postmoderner Nihilismus“ (Bittner) breit, dem, frei nach Watzlawick, das Motto zugewiesen werden konnte: Wenn es keinen Sinn im Leben gibt, spart das eine Menge Arbeit – wir brauchen nämlich keinen mehr zu suchen.

Auf der anderen Seite haben in der „Fernseh-Tagesschau“ die täglichen Aktienkurse dem Wetterbericht längst den Rang in Interesse der Zuschauer abgelufen. Shareholder-Value regiert die Welt...

Dabei werden dann noch diejenigen, die aufbegehren gegen den gesellschaftlichen Egoismus, die mahnen und han-

deln, als „Gutmenschen“ diffamiert und ausgegrenzt, wenn sie sich für Asylbewerber oder Randgruppen in der Gesellschaft einsetzen. Kein Tag vergeht im Moment, an dem nicht in Deutschland ein Ausländer verprügelt, beleidigt, diffamiert wird. Fast 100 Opfer hat die fremdenfeindliche rechte Gewalt in den letzten 10 Jahren in Deutschland gefordert, und es brennen wieder Synagogen in Deutschland – zwar nicht richtig und noch zaghaft, aber die wenigsten kümmern es. Geben wir damit ein gutes Beispiel für unsere Jugend die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten dafür – aktiv oder passiv – sorgen muss, dass wir alle in Freiheit und Sicherheit leben können?

Von der Konsequenz der Moderne: Leben mit der (selbstverursachten) Gewalt?

Soziologen sagen uns, dass moderne Gesellschaften gekennzeichnet sind durch eine zunehmende Individualisierung von Lebensstilen, durch zunehmende und unterschiedlich betriebene Suche nach Lebenssinn, durch zunehmende Marginalisierung und Filtering-Down-Prozesse, durch Kommunikationsverarmung und daraus resultierend geringere Interaktionsintensität, durch niedrigere Toleranzgrenzen und geringere Bereitschaft, Konflikte informell zu lösen, und schließlich durch eine zunehmende „Unwirtlichkeit der Städte“ (Mitscherlich). Auf der anderen Seite mehren sich die Anzeichen dafür, dass der über Jahre, ja sogar Jahrhunderte entstandene Gesellschaftsvertrag immer mehr aufgeklärt wird, sich Machtverhältnisse immer mehr verhärten und ein arroganter Liberalismus verkündet wird, der sich über Arbeitslosigkeit hinwegsetzt, ja sie sogar protegiert. Pierre Bourdieu hat dies als die Wiederkehr des Sozialchauvinismus bezeichnet [8].

Aus dieser Entwicklung folgen Unsicherheit, Misstrauen, Angst und verstärkte Isolierung. Die Ursachen für vom Einzelnen als negativ empfundene Entwicklungen werden wahrnehmbaren Gruppen zugeschrieben (Jugendliche, Ausländer) mit dem Ergebnis, dass hier „Sündenböcke“ für gesellschaftliche Entwicklungen gesucht und gefunden werden. Beispiel hierfür sind wiederum Tendenzen in den USA, wo man das Problem der Jugendkriminalität mit abendlichen Ausgangssperren oder radikalen Strafbestimmungen lösen will – und prompt gibt es in Deutschland die ersten Nachahm-Versuche, in dem z.B. schul-



tensiver mit einem Beitrag von Erich Fromm zur Psychologie der Strafjustiz [5] zu beschäftigen, der am Vorabend der Machtergreifung von Hitler erstmals veröffentlicht wurde. Dass es nunmehr ausgerechnet amerikanische Kollegen sind, die diesen Beitrag zusammen mit seinem Artikel „Zur Psychologie des Verbrechers und der strafenden Gesellschaft“, der ein Jahr später erstmals erschien [6], neu publizieren, macht nachdenklich. Der Untertitel des Buches über Erich Fromm und die kritische Kriminologie lautet im übrigen „Beyond the Punitive Society“ [7] (Jenseits der strafenden Gesellschaft).

Die in den USA, aber inzwischen hier und da auch bei uns verwendeten Begriffe wie „War on Crime“ oder „Getting tough on Crime“ erwecken den Eindruck, dass es einen Feind, einen Frem-

pflichtige Kinder von der Polizei zur Schule eskortiert werden oder den Eltern Geldbußen auferlegt werden.

Im Ergebnis wird mit einer solchen Politik der „Zero Tolerance“ oder der „Sauberen Städte“ aber weniger eine Reduzierung von Kriminalität als eine Verschärfung der Situation und eine weitere Verödung innerstädtischer Bereiche erreicht. Man glaubt, dass der „innere Frieden“ und das Sicherheitsgefühl der Bürger durch mehr Polizei und mehr und härtere Strafen positiv beeinflusst werden können. „Mehr vom selben“ bringt aber auf Dauer keine Lösung; dies hat schon Watzlawick überzeugend dargelegt.

Wenn von den 15 Millionen Deutschen unter 18 Jahren bereits jetzt über eine Million selbst oder mittelbar auf Sozialhilfe angewiesen sind und Städte, in denen 20% und mehr der dort lebenden Kinder unter den Bedingungen der Lebensgestaltung durch Sozialhilfe aufwachsen müssen und dies in einem System, das nach wie vor Armut als individuelles Versagen interpretiert, so liegen die Auswirkungen auf der Hand. Die Kinder geraten zwischen alle Fronten. Die Ohnmachtserfahrung, die Kinder arbeitsloser Eltern machen, führt zu einer angeschlagenen oder beschädigten Identität, mit dem Ergebnis, dass abweichende Identitätsangebote leichter angenommen werden oder man sich mit dem negativen Bild, das die Gesellschaft einem verpasst, einfach abfindet.

Vom „Krieg der Kinder“, und von „den kleinen Monstern, die die Statistik verderben“ schrieb 1999 der Spiegel, nachdem Gewalttaten von Kindern und Jugendlichen gegen Lehrer und Polizeibeamte in Deutschland für Aufsehen gesorgt hatten: Die Wiedervereinigung – so der sonst so reflektierte Spiegel – habe das Böse unter den Kindern im Osten offenbar angefacht. Jugend wurde wieder einmal zum Problem – allerdings nicht, weil es Straßenkindern oder anderen schlecht geht, sondern weil sie uns Probleme machen. Aber was die wenigsten wissen (oder wissen wollen): Das Risiko eines Kindes, von einem Erwachsenen sexuell missbraucht zu werden, ist selbst nach den offiziell registrierten Zahlen um ein Vielfaches höher als das eines Erwachsenen, von einem Jugendlichen bestraft zu werden. Dabei muss man davon ausgehen, dass die Dunkelziffer beim sexuellen Missbrauch wesentlich höher ist als beim Raub, d.h. dass wesentlich weniger Fälle des sexuellen Missbrauchs der Polizei gemeldet werden. Und wuss-

ten Sie, dass sich in deutschen Großstädten drei von vier Gewalttaten (im Sinne von Körperverletzungen) in Familien ereignen? Die Familie ist der Hort der Gewalt in unserer Gesellschaft, nicht die dunklen Ecken der Innenstädte, an denen wir uns so sehr fürchten.

Die nachweisbare quantitative und unterstellte qualitative Zunahme der Jugendgewalt beruht nach der Auffassung der meisten Wissenschaftskollegen darauf, dass unsere Gesellschaft immer mehr zu einer Winner-Loser-Kultur wird. Das Risiko der Entstehung von Jugendgewalt erhöht sich, wenn drei Faktoren zusammentreffen: die Erfahrung innerfamiliärer Gewalt, gravierende soziale Benachteiligung der Familie und schlechte Zukunftschancen des Jugendlichen aufgrund eines niedrigen Bildungsniveaus.

Die Fokussierung der Jugendgewalt durch die Erwachsenenwelt hat auch eine wichtige Rechtfertigungs- und Entlastungsfunktion. Verschleiert wird damit, dass die Bedingungen zur Entstehung von Jugendkriminalität zu einem wesentlichen Teil von der durch Erwachsene konstruierten und beherrschten Lebenswelt geschaffen werden. Verschleiert wird weiter die Zunahme der subtilen, in gesellschaftlichen Strukturen angelegten Gewalt der Erwachsenen. Nach einer Studie des Zentrums für Sozialpolitik der Universität Bremen im Auftrag der Gmünder Ersatzkasse unter mehr als 9.300 Jugendlichen werden Jugendliche mit schlechten Aussichten auf einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsabschluss häufiger krank als Gleichaltrige mit besseren Zukunftschancen. Zukunftssorgen können – so die Kollegen – nicht nur Elan und Lebenszuversicht rauben, sondern auch krank machen.

Generell spielt bei den Diskussionen um Jugendgewalt die Konfliktfähigkeit der Bevölkerung und die insgesamt vorhandene Stabilität gesellschaftlicher Verhältnisse eine wichtige Rolle: Je stabiler, desto konfliktfähiger ist eine Gesellschaft, desto mehr Potential zur Selbstbewältigung von Problemen hat sie und desto geringer ist die Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung. Umgekehrt gilt für (potentielle) Täter: Je weniger konfliktfähig etc. eine Gesellschaft ist, umso eher lässt sie sich provozieren und bietet die Möglichkeit, über Devianz die Anerkennung zu finden, die anderweitig versagt wird. Appelle an die Jugend – gleich welcher Form – sind nur dann sinnvoll, wenn gleichzeitig auch das entsprechende gesellschaftliche Klima geschaffen wird. Der Soziologe Oskar Negt hat 1994

dazu in seinem kleinen Büchlein mit dem bezeichnenden Namen „Kältestrom“ folgendes geschrieben: „Der räuberische, jede Form der Solidarität und der Gefühlswelt des Mitleidens beschädigende Kampf um Erfolg, dieser Sozialdarwinismus, bei dem nur die Bestausgestatteten überleben, hat jetzt jene erfaßt, die bei diesem Kampf auf der Strecke geblieben sind. Sie sind Kinder dieser Gesellschaft, Opfer und blutige Täter in einem“. Und Norbert Elias hat in seinen „Studien über die Deutschen“ (1989) geschrieben: „Wenn die Gesellschaft den Menschen der heranwachsenden Generation eine kreative Sinnerfüllung versagt, dann finden sie schließlich ihre Erfüllung in der Zerstörung“.

Es ist Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte, dem entgegen zu wirken. Eine demokratische Polizei ist stark genug (und hier komme ich wieder auf mein Eingangszitat zurück), sich als Vermittler zwischen Freiheit und Sicherheit zu betätigen. Es ist Aufgabe der Gesellschaft, vor allem aber auch der Politiker, dieses Vertrauen der Polizei entgegen zu bringen aber auch mit dafür zu sorgen, dass die Bürger ihrer Polizei vertrauen können.

Anmerkungen

- [1] Zygmunt Bauman, Freiheit und Sicherheit. In: Die neue Ordnung des Politischen, hrsg. von E. Anselm, A. Freytag, W. Marschitz und B. Marte, Frankfurt/Main, New York 1999, S. 23 ff., S.24
- [2] Bauman aaO., S. 27
- [3] Zitiert nach Bauman aaO., S. 28
- [4] Baumann aaO.
- [5] Erich Fromm, Der Staat als Erzieher. Zur Psychologie der Strafjustiz. In: Zeitschrift für psychoanalytische Pädagogik, Wien, 4:1, 1930, S. 5-9; Nachdruck in: Erich Fromm, Gesamtausgabe, Bd. 1, hrsg. von Rainer Funk, München 1989, S. 7-10
- [6] In: Imago: Zeitschrift für Anwendung der Psychoanalyse auf die Natur- und Geisteswissenschaften, 17, 2, 1931, S. 226-251; Nachdruck in Erich Fromm, Gesamtausgabe, Bd. 1, hrsg. von Rainer Funk, München 1989, S. 11-30
- [7] Erich Fromm and Critical Criminology. Beyond the Punitive Society. Hrsg. von Kevin Anderson und Richard Quinney, Urbana und Chicago 2000 (Univ. of Illinois Press)
- [8] P. Bourdieu, Gegenfeuer. Konstanz 1998, S. 11

Was macht unser kritisches Insolvenzverfahren?

VON THOMAS WÜPPESAHL U.A.

Über das Vermögen unserer Bundesarbeitsgemeinschaft mußte wegen unprofessionellen Handelns der ehemaligen Bundessprecherin Bianca Müller, Berlin, ein Insolvenzverfahren eröffnet werden.

Am 16. Januar 2002 führte das für unsere BAG Kritische PolizistInnen e.V. zuständige Hamburger Insolvenzgericht die Gläubigerversammlung durch.

Der erste Bericht des Insolvenzverwalters wurde dabei vorgelegt. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

„Totgesagte leben länger“ (Quelle: FDP u.a.)

Bei der Gläubigerversammlung stellte sich heraus, dass wir weiter arbeiten können. Wir werden nur noch das „Wie?“ zu klären haben und als die entscheidende Grundlage, ob es personell Träger für eine Fortsetzung kritisch-unabhängiger Polizeiarbeit in dem „Firmenmantel“ der BAG gibt.

Im einzelnen erbrachte die Verhandlung folgende Klärung:

Anlagevermögen hat unser Verein nicht. An Umlaufvermögen lagen DM 2.095,70 auf dem Geschäftskonto. Trotz hinhaltenden Widerstands musste Frau Bianca Müller DM 1.477,80 von dem durch sie initiierten Spendenkonto überweisen, so dass zusammen mit rückständigen Mitgliedsbeiträgen rund DM 4.000,00 vorhanden waren. Die fehlenden DM 6.000,00 für die Kosten zur Durchführung des Insolvenzverfahrens wurden aus unserem Kreis beigetragen.

An Forderungen gegen unseren Verein wurden DM 143.033,81 (= gut 73.000 Euro) geltend gemacht. Von der gesamten Summe sind knapp DM 140.000,00 (Gut 70.000 Euro!!!) von unserer ehemaligen Bundessprecherin Bianca Müller angemeldet!

Es gibt dann noch weitere Forderungsanmeldungen von rund 2.000 Euro.

Es verbleiben neben Luft-Forderungen nur noch rund 2.000 Euro

Der Insolvenzverwalter hat sämtliche Forderungen bestritten. Das bedeutet, alle diejenigen, die Forderungen gegen die BAG angemeldet haben, werden diese beweisen und auf dem Rechtsweg geltend machen müssen.

Hervorzuheben ist, dass von dem obigen Betrag 98% der Forderungen von der ehemaligen Bundessprecherin Bianca Müller stammen während der Betrag in Höhe von rund 2.000 Euro von zwei anderen Gläubigern wie der Justizkasse Berlin angemeldet wurden.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Zu diesem ganzen Insolvenzverfahren ist es ausschließlich deshalb gekommen, weil Bianca Müller leichtfertig Behauptungen aufgestellt hat. Dazu heißt es in dem Bericht des Insolvenzverwalters, Herrn Dr. Weiland, unter dem 11. Januar 2002 im Abschnitt „3. Gründe für die Insolvenz“ u.a.:

„Die Gründe für die Insolvenz sind in den hohen Prozesskosten zu sehen, die durch die Einnahmen des Vereins nicht mehr abgedeckt werden konnten. Der Verein und sein Vorstand sind mit mehreren Prozessen überzogen worden, aufgrund seiner öffentlichen Äußerungen zu verschiedenen Vorgängen in der Polizei.“

Damit sind ausschließlich die durch Bianca Müllers Agieren, die in der E-Mail-Korrespondenz unter der Adresse „superladycop“ agierte, verloren gegangenen drei Zivilverfahren in Berlin gemeint.

Ohne ihr Verhalten wäre es also überhaupt nicht zum Insolvenzverfahren gekommen. Die Finanzen waren zwar immer sehr begrenzt, aber insoweit solide.

Wenn nunmehr Frau Müller Forderungen in Höhe von über 70.000 Euro anmeldet, die sogar nach Auffassung des Insolvenzverwalters völlig unsubstantiiert sind, also zum allergrößten Teil eine reine Luftblase darstellen, dann wird wohl jedem klar, was hier mit der Forderungsanmeldung durch sie bewirkt werden soll. Jeder kann sich selbst sein Urteil bilden, was die ehemalige Bundessprecherin mit ihrem Verhalten gegen den „eigenen Verein“ betreibt.

Verbliebene Sarggräber: Peter Joswig + Thomas Brunst

Es muss in diesem Zusammenhang immer wieder an die ehemaligen Vorstandsmitglieder Manfred Such und Dieter Schenk – so groß ihre Verdienste anderweitig auch gewesen sein mögen –

angeknüpft werden. Beide drückten sich in einer scheinheiligen Art und Weise vor der Verantwortung und hatten Bianca Müller den Rücken bei ihrem Handeln bis in den Mai 2001 hinein frei gehalten.

Dieses schäbige Spiel wird derzeit noch von Peter Joswig und Thomas Brunst mit fortgesetzt. Wir verweisen auf die Artikel in UNBEQUEM Nr. 45 („Und was ist bei den Kritischen PolizistInnen los?“, S. 30-34) sowie Nr. 46/47 („Ein kritisches Insolvenzverfahren“, S. 48-50).

Wir können daher guter Dinge sein, unbeschadet aus dieser Malaise herauszukommen.

Bei der Gläubigerversammlung stellte sich ferner heraus, dass die Erfolgsaussichten, dass die BAG auf dem Klageweg (Schadenersatz) erfolgreich gegen Bianca Müller vorgehen kann – „vorsichtig beschrieben“ – „sehr aussichtsreich“ sind.

Unser Verein jedenfalls steht jetzt kurz davor, dass er wieder voll geschäftsfähig sein wird. Auf dem Weg dorthin sind wir vielfältig unterstützt worden und haben selbst Zeit, Energie, Nerven und Geld eingebracht. Diese Bemühungen können absehbar von Erfolg gekrönt sein.

Wir werden diesbezüglich ebenfalls alle Interessierten auf dem Laufenden halten. Siehe auch homepage: www.kritische-polizisten.de.

Nach wie vor wären wir für Spenden auf das Anderkonto des Insolvenzverwalters, Herrn RA Dr. G. Weiland w/Kritische Poli..., Commerzbank AG, BLZ 200 400 00, Konto 37 98 378, dankbar.

Dazu können Sie auch gerne mit dem verbliebenen Bundessprecher Kontakt aufnehmen.“



Mitglied werden oder Unbequem abonnieren

- Ich möchte ab für mindestens ein Jahr UNBEQUEM abonnieren. Kündigungen sollten spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Bezugsjahres erfolgen. Das Jahresabo kostet 12 Euro. Die Bestellung wird erst wirksam, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche der Herausgeberin, der Redaktion oder dem Verlag gegenüber widerrufe. Bestellungen an:
GNN-Verlag mbH, Zülpicher Str. 7, 50674 Köln.
- Auch wir geben eine Zeitung heraus und möchten ein Abo auf Gegenseitigkeit (Ihr/Sie schickt uns Eure/Ihre Zeitung, Dafür bekommt/en Ihr/Sie UNBEQUEM zugesandt).
- Ich würde gerne Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft werden. Schickt mir nähere Infos. UNBEQUEM ist im Mitgliedsbeitrag enthalten (nur für Polizeibedienstete und ehemalige Polizeibedienstete)
- Einen Scheck habe ich beigefügt.
- Ich überweise einen Betrag in Höhe von DM auf das Konto des GNN-Verlags: Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50, Konto-Nr.: 104 19-507, Stichwort UNBEQUEM.
- Ich bin AbonnentIn oder Vereinsmitglied und meine Adresse hat sich geändert.
- Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den GNN-Verlag widerruflich, den Rechnungsbetrag zu Lasten meines Girokontos abzubuchen.**

Vorname/Name:

Meine Anschrift:

Konto-Nr.:

Kreditinstitut: BLZ:

Datum: Unterschrift:



Impressum

Herausgeberin und Redaktionssitz:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer
Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V.
Thomas Wüppesahl
Bliedersdorfer Weg 1, 21640 Nottensdorf,
Tel. 04163/7433, Fax 04163/7913
e-mail: Dario,Thomas@t-online.de

Diese Ausgabe ist allein von dem Flügel „um“ Thomas
Wüppesahl zusammengestellt worden.

Druck und Vertrieb:

GNN-Verlag mbH
Zülpicher Straße 7, 50674 Köln
Tel. 0221/21 16 58 Fax: 0221/21 53 73

V.i.S.d.P.

Thomas Wüppesahl

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung
der Herausgeberin und/oder Redaktion wieder oder auch
nicht. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Vertraut der Bundestag den Bürgern?

In den kommenden Wochen entscheidet der Bundestag über die Einführung von Volksentscheiden. SPD und Grüne haben ein entsprechendes Gesetz eingebracht. Ein Bündnis von über 80 Verbänden unterstützt dieses Anliegen. Entscheidend ist jetzt die Haltung der CDU/CSU. Nur mit ihrer Zustimmung kann die Volksabstimmung im Grundgesetz verankert werden.

Die Abgeordneten im Bundestag haben in den nächsten Monaten die historische Chance, den Bürgerinnen und Bürgern ihr Vertrauen auszusprechen. SPD und Grüne haben im März einen Gesetzentwurf für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide vorgelegt. Damit soll ermöglicht werden, dass in Zukunft aus der Bevölkerung heraus Gesetze vorgeschlagen und abgestimmt werden können. Ob Gentechnik, Kriegseinsätze, Bildung oder Renten – wichtige Zukunftsfragen könnten dann von den Wählern direkt entschieden werden.

Das größte Bündnis für Volksentscheide in Deutschland

Um für die direkte Demokratie zu werben, hat die Bürgeraktion Mehr Demokratie das Bündnis „Menschen für Volksabstimmung“ ins Leben gerufen. Über 80 Umweltverbände, kirchliche Gruppen, Bürgerrechtsinitiativen, Gewerkschaften und Unternehmerverbände haben sich bisher angeschlossen. „Es ist das größte Bündnis für die direkte Demokratie, dass es in Deutschland je gab“, erklärt Claudine Nierth, Vorstandssprecherin von Mehr Demokratie.

Die Chancen für Volksentscheide stehen gut wie nie zuvor. Um den Volksentscheid einzuführen, muss im Bundestag eine Zweidrittelmehrheit erreicht werden. Dafür braucht man auch die Stimmen der CDU/CSU. Doch die weigert sich noch. Dabei befürworten fast 70 Prozent ihrer Anhänger die Volksabstimmung. Das Problem ist die Parteispitze.

Die Basis der CDU ist dafür. Das Problem ist die Parteispitze

Doch auch hier findet ein Umdenken statt. So war die CDU federführend bei der Reform des Volksentscheids in NRW im März dieses Jahres. NRW-Landeschef Jürgen Rüttgers hat sich auch für bundesweite Volksabstimmungen ausgesprochen. Als erster Landesverband der CDU hat das Saarland die Forderung aufgegriffen. Gespannt darf man auch auf Kanzlerkandidat Stoiber sein. Nachdem

SPD und Grüne im Herbst 1998 die Einführung von Volksentscheiden in den Koalitionsvertrag aufgenommen hatten, erklärte Stoiber in einem Interview: „Ich werde die Absicht der rot-grünen Koalition, durch eine Grundgesetzänderung einen Volksentscheid auch auf Bundesebene einzuführen, unterstützen.“

Bündnis wirbt um Zustimmung der Union

„Wir werden in den kommenden Monaten mit Gesprächen und Aktionen um die Zustimmung der Union werben“, kündigte Claudine Nierth an. „Dabei setzen wir auf die bürgernahen Kräfte in der Union.“

Auch mit SPD und Grünen will das Bündnis „Menschen für Volksabstimmung“ weiter reden. Nierth: „Den Gesetzentwurf der Koalition sehen wir mit einem lachenden und einem weinenden Auge.“ In einigen Punkten – etwa in der ausdrücklichen Zulassung finanzwirksamer Volksinitiativen – ist der Entwurf erfreulich bürgernah. Doch gibt es noch Differenzen. So sieht der Vorschlag des Bündnisses bei Volksentscheiden das Mehrheitsprinzip – wie bei Wahlen – vor, während die Koalition hier zusätzlich eine Mindestbeteiligung vorschreiben will. Schließlich wollen SPD und Grüne wichtige Themen wie Steuern und Diäten ausschließen.

Das Bündnis „Menschen für Volksabstimmung“ wirbt mit einer Unterschriften- und Fotoaktion für die eigenen Vorschläge. Bis zum Sommer sollen 100.000 Stimmen gesammelt werden. Bis März lagen knapp 60.000 Unterschriften vor. Jeder Bürger kann nicht nur unterschreiben, sondern sich auch fotografieren lassen. Tausende von Fotos der „Menschen von Volksabstimmung“ werden am Ende vor dem Bundestag in Berlin in einer großen Foto-Demonstration präsentiert.

Sie können „Menschen für Volksabstimmung“ in diesen entscheidenden Monaten unterstützen. Infos bekommen Sie im Internet unter www.volksabstimmung.org.

Hier können Sie auch direkt unterschreiben. Oder Sie melden sich direkt bei Mehr Demokratie: Mehr Demokratie, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin tel. 030-420 823 70 info@mehr-demokratie.de.

Auch die BAG gehört zu den Unterzeichnern des Aufrufs.